

STUDIE

INDUSTRIESTANDARDS IM ROHSTOFFSEKTOR AUF DEM PRÜFSTAND

*WELCHEN BEITRAG LEISTEN SIE ZUR
UMSETZUNG MENSCHENRECHTLICHER
SORGFALTPFLICHTEN UND WIE STELLEN
SIE WIRKUNG VOR ORT SICHER*



Rebecca Heinz, Johanna Sydow & Florian Ulrich

Gemäß den UN-Leitprinzipien (UN Guiding Principles on Business and Human Rights – UNGP) und gesetzlicher Sorgfaltspflichtenregelung tragen Unternehmen der weiterverarbeitenden Industrie auch für menschenrechtliche Risiken ihrer tieferen Lieferketten eine Verantwortung. Dies hat eine hohe Relevanz für den Bergbau- und Rohstoffsektor, der in besonderem Maße mit Umweltzerstörung und akuten Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang steht.

Freiwillige Standards und andere Industrieinitiativen für Rohstoffbezug haben sich in den letzten Jahren in Unternehmen immer mehr als Instrument etabliert, um Sorgfaltspflichten umzusetzen. Dabei weisen Standards eine Reihe von systemischen, inhaltlichen wie methodischen Mängeln auf. Das vorliegende Papier liefert eine erste Einordnung zur methodischen Robustheit unterschiedlicher Standards im Rohstoffsektor. In einem ersten Schritt wurden Anforderungen an Rohstoffstandards definiert. Anschließend wurde analysiert, in welchem Umfang die ausgewählten Standards diese Anforderungen adressieren.

Die Studie zeigt, dass die Industrieinitiativen in sehr unterschiedlichem Maße zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten durch Unternehmen beitragen und niemals als alleiniges Instrument genutzt werden können. Das bedeutet:

- 1 Die Verantwortung darf nicht auf Initiativen ausgelagert werden.**
- 2 Für Standards und Zertifizierungssysteme muss es klare Definitionen und Mindestkriterien geben.**
- 3 Es muss deutlich und transparent kommuniziert werden, wo die Grenzen der Anwendbarkeit von Standards bei der Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht liegen.**

Die vorliegende Studie liefert erste Anhaltspunkte für Mindestkriterien, wenn Industriestandards als eines von mehreren Instrumenten zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten genutzt werden.

Diese Publikation kann im
Internet abgerufen werden unter:
www.germanwatch.org/de/85063

INHALT

EINLEITUNG	4
VORSTELLUNG DER UNTERSUCHTEN STANDARDINITIATIVEN	7
ÜBERSICHT DER UNTERSUCHTEN STANDARDS	10
ÜBERGEORDNETE PROZEDURALE ANFORDERUNGEN AN ZERTIFIZIERUNGEN VOR DEM HINTERGRUND DER UN-LEITPRINZIPIEN	
Partizipation und Einbeziehung von Rechteinhaber:innen in Standard-Governance, Monitoring und Umsetzung	13
Durchsetzungskraft der Standards gegenüber zertifizierten Unternehmen	14
Transparenz über Zertifizierungsverfahren und Ergebnisse	14
ANALYSERAHMEN	
Einbeziehen von Rechteinhaber:innen in die Entscheidungsgremien der Standards	16
Anforderungen an Audits im Zertifizierungssystem	17
Stärke der Durchsetzungsmechanismen im Rahmen des <i>Corrective Action Plans</i>	24
Beitrag von Beschwerdemechanismen im Zertifizierungssystem	26
METHODIK	31
AUSWERTUNG	
Einbeziehen von Rechteinhaber:innen in die Entscheidungsgremien der Standards	32
Audits	34
Corrective Action Plans	45
Rolle von Beschwerdemechanismen im Zertifizierungssystem	49
SCHLUSSFOLGERUNGEN	58
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	
Verantwortung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht kann nicht an Industrieinitiativen ausgelagert werden	62
LITERATURVERZEICHNIS	70
ANNEX 1	
Detaillierte Kriterienbeschreibung	74
ANNEX 2	
Übersicht der ausgewerteten Standard-Dokumente	91

EINLEITUNG

Seit 2011 definieren die UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs) Anforderungen an Unternehmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entlang globaler Wertschöpfungsstrukturen. Unternehmen tragen demnach auch für menschenrechtliche Risiken ihrer tieferen Lieferketten und Geschäftsbeziehungen insoweit die Verantwortung, als dass sie angemessene Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Prävention ergreifen müssen. Das jüngst verabschiedete deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) übersetzt die UNGPs erstmals in einen umfassenden verbindlichen Rechtsrahmen für deutsche Unternehmen. Auch das EU-Lieferkettengesetz und die EU-Batterienverordnung werden in den kommenden Monaten bzw. Jahren verbindliche menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen an die Lieferketten-Governance von Unternehmen stellen.

Standards für Rohstoffbezug haben sich in diesem Kontext als nichtstaatlicher und privatwirtschaftlicher Ansatz und als Reaktion auf die zuvor skizzierten Herausforderungen des Sektors entwickelt. Sie definieren selber menschenrechtliche und umweltbezogene Kriterien für einen verantwortungsvollen Rohstoffabbau und/oder -bezug, und sie streben durch ein entsprechendes Zertifizierungssystem an, dass Unternehmen die in den Standards definierten Sozial- und Umweltauflagen einhalten. Die Überprüfung erfolgt meist im Rahmen von Auditierungen. Dabei können diese häufig als Zertifizierungsdienstleister auftretenden Instanzen als regulatorische Intermediäre (Fransen, L. & LeBaron, G. 2019) verstanden werden, die Unternehmen auf das Einhalten von Nachhaltigkeitskriterien überprüfen und gegenüber der Öffentlichkeit oder den Lieferkettenakteur:innen verifizieren.

**VIELE STANDARDS
GELTEN ALS
MANGELHAFT, UM DIE
WICHTIGSTEN
MENSCHENRECHT-
LICHEN SOWIE
ÖKOLOGISCHEN
RISIKEN VON
BERGBAUPROJEKTEN
UND ROHSTOFF-
LIEFERKETTEN ZU
ADRESSIEREN**

Der Bergbau- und Rohstoffsektor steht in besonderem Maße mit Umweltzerstörung und akuten Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang (BGR 2016; DPLf 2014; Umweltbundesamt 2016). Vor allem in Ländern mit schwacher Umwelt- und Bergbaugesetzgebung, niedrigen Sozialauflagen und einer mangelhaften Umsetzung ist das Risiko für die Bevölkerung und Umwelt besonders hoch. Die mangelnde Transparenz globaler Rohstofflieferketten erschwert zudem die Umsetzung von Sorgfaltspflichten durch Unternehmen der weiterverarbeitenden Industrie.

Wissenschaft und Zivilgesellschaft diskutieren die Wirksamkeit und Nachvollziehbarkeit von Standardinitiativen, ihre Umsetzungs- und Überprüfungsmechanismen kritisch.¹ Bereits die inhaltlichen Anforderungen vieler Standards gelten als mangelhaft, um die wichtigsten menschenrechtlichen sowie ökologischen Risiken von Bergbauprojekten und Rohstofflieferketten zu adressieren, kritisieren Sydow und Reichwein (2018). Auch in Bezug auf die Überprüfungsmechanismen ist ihrer Analyse nach keiner der untersuchten Standards im Bereich der sogenannten Konfliktmineralien (3TGS) glaubwürdig und aussagekräftig. Phung

¹ Nicht zuletzt im Kontext der Konfliktmineralienverordnung, die 2017 verabschiedet wurde und bereits eine sehr eingeschränkte Sorgfaltspflicht für Rohstofflieferketten vorschrieb, war dies zudem ein heiß umkämpftes Thema zwischen Zivilgesellschaft und Unternehmensverbänden.

EINLEITUNG

und Utlu (2020) kommen im Kontext der Palm-ölzertifizierung zu ähnlichen Schlüssen. So zeigen sie, dass Standards und ihre Zertifizierungssysteme insbesondere die prozeduralen Anforderungen der UNGP nur unzureichend erfüllen und hierbei das Partizipationsprinzip des menschenrechtsbasierten Ansatzes vernachlässigen.² Die Perspektive von Rechteinhaber:innen wird so oftmals sowohl beim Standarddesign (identifizierte Menschenrechtsrisiken, Anforderungen an Unternehmen zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten, verankerte Mechanismen zur Wiedergutmachung und Abhilfe) als auch beim Monitoring (z. B. Audits, Beschwerdemechanismen) der Unternehmen vernachlässigt oder ausgeblendet (Hardy, T. 2011; Fransen, L. & LeBaron, G. 2019, 261; MacDonald, K. 2018, 458-459 in ILO 2021, 63 sowie ebd. 193). Dabei ist es zentral, die Perspektive von Rechteinhaber:innen bei der Standarddefinition, der Umsetzung durch die Unternehmen vor Ort und dem Monitoring einzubeziehen, um die Wirksamkeit und Nachvollziehbarkeit der Standards und ihrer Zertifizierungen zu verbessern. Dies wird in dieser Studie noch einmal genauer beleuchtet.

Im Kontext der sogenannten EU-Konfliktmineralienverordnung, die bereits 2017 eine sehr eingeschränkte Sorgfaltspflicht für Schmelzen und Importeure verbindlich machte, haben Standardinitiativen, sogenannte Industry Schemes, bereits eine große Rolle zugesprochen bekommen, indem sie Schmelzen und Raffinerien den Platz auf einer „Weißen Liste“ ermöglichen können. Dies wurde und wird von der Zivilgesellschaft stark kritisiert, da

sie die Rolle der Überprüfung beim Staat sehen und der Meinung sind, dass dies nicht an die Industrie ausgelagert werden darf. Zudem kritisieren sie die ungenügende Qualität der Standards und befürchten, dass Unternehmen somit ihre individuelle Verantwortung abgeben könnten, die jedoch laut der UNGP immer beim Unternehmen selbst liegt. Auch im Kontext der EU-Batterienverordnung wird ihre Rolle stark diskutiert. Es ist zudem zu erwarten, dass Unternehmen bei der Umsetzung des LkSG vermehrt auf die Dienstleistungen von Standards und Zertifizierungssystemen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltsmaßnahmen zurückgreifen werden (Müller-Hoff, C., Leifker, M., Paasch, A. 2021). Die Auseinandersetzung über das Verhältnis von freiwilligen Standardinitiativen und individuellen Anforderungen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten, die Unternehmen gemäß der UNGP und des LkSG zu erfüllen haben, ist noch nicht abschließend diskutiert. Zudem ist offen, ob Zertifizierungen überhaupt als Instrument geeignet sind, um die Wirkung von Sorgfaltspflichten vor Ort sicherzustellen (Partiti, E. 2021).

Unsere Studie zeigt anhand der Analyse von sieben Standards für metallische Rohstoffe deutlich, dass die Industrieinitiativen in sehr unterschiedlichem Maße zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten beitragen können, sich als alleiniges Instrument hierfür allerdings weder derzeit noch in Zukunft eignen. Insbesondere binden sie in unterschiedlichem Maße Rechteinhaber:innen ein. Laut den UNGP ist die Partizipation von Rechteinhaber:innen jedoch wesentlicher Bestandteil des menschenrechtlichen

² Zu den fünf Prinzipien des menschenrechtsbasierten Ansatzes, auch bekannt als PANEL, zählen: Participation, Accountability, Nondiscrimination and Equality, Empowerment and Legality.

EINLEITUNG

Sorgfaltspflichtenprozesses. In diesem Kontext weisen die verschiedenen Standards auch erhebliche Unterschiede bezüglich des Aufwands auf, den sie betreiben, um eine Umsetzung u. a. auch im Sinne von Rechteinhaber:innen sicherzustellen. Dies spiegelt sich wiederum auch im Preis wider, den Unternehmen für ein Audit bzw. eine Zertifizierung bezahlen müssen. Dabei befürchtet die Zivilgesellschaft, dass eine Preiskonkurrenz zwischen den Standards zu einer Aushöhlung ihrer Qualität bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten führen kann. Dementsprechend ist es zentral, dass konkrete Anforderungen an Standards gestellt werden, um dies zu verhindern. Die Studie zeigt jedoch auch, dass keiner der untersuchten Rohstoffstandards bislang in der Lage ist, die Einhaltung seiner Standardkriterien bei den zertifizierten Betriebsstätten sicherzustellen. Insgesamt weisen alle von uns untersuchten Standards zentrale Schwachstellen bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten auf. Das unterstreicht, dass Unternehmen sich der Stärken und Schwächen der Standards bewusst sein müssen, um sie im Kontext ihrer Sorgfaltspflichten verantwortungsvoll einzusetzen. Sie dürfen sich nicht alleine auf sie verlassen, sondern müssen zudem ergänzende Maßnahmen ergreifen.

**DIE
VORLIEGENDE
STUDIE SETZT
SICH MIT DEN
PROZEDURALEN
ANFORDERUNGEN
VON STANDARD-
INITIATIVEN
SOWIE IHRER
TRANSPARENZ
AUSEINANDER**

Das vorliegende Papier liefert im Rahmen dieser Diskussion eine erste Einordnung für rohstoffspezifische Standards. Hierfür wurden in einem ersten Schritt Anforderungen an ausgewählte Rohstoffstandards gemäß den UNGP definiert.

In einem weiteren Schritt wurde analysiert, in welchem Umfang diese Anforderungen durch die jeweiligen Standards adressiert werden. Hierbei wurde insbesondere der Frage nachgegangen, wie geeignet Standardinitiativen sind, um regionalspezifische Menschenrechtsrisiken adäquat durch Einbeziehen und Konsultation von Rechteinhaber:innen zu adressieren. Ebenso wurde untersucht, welche Maßnahmen Standards ergreifen, um die in ihren Leitfäden definierten Anforderungen gegenüber den zertifizierten Unternehmen einzufordern und die Monitoring-Ergebnisse nachvollziehbar gegenüber der Öffentlichkeit (inkl. Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette) offenzulegen. Letzteres ist für Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette von hoher Relevanz, da erst die transparente Kommunikation der Zertifizierungsergebnisse es ihnen ermöglicht, einzuschätzen, inwieweit die Kernelemente ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch den Bezug zertifizierter Rohstoffe oder im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit zertifizierten Produktionsstätten angemessen umgesetzt werden. Die vorliegende Studie untersucht somit nicht die inhaltlichen Anforderungen von Standards, sondern setzt sich mit den prozeduralen Anforderungen an Standardinitiativen auseinander. Hierbei untersucht sie insbesondere Audits, Beschwerdemechanismen und Corrective Action Plans. Im Rahmen des Fazits leiten wir konkrete Empfehlungen für politische Prozesse ab, wie unter anderem das deutsche und das europäische Lieferkettengesetz sowie die EU-Batterienverordnung.

VORSTELLUNG DER UNTERSUCHTEN STANDARDINITIATIVEN

Standards definieren inhaltliche Kriterien und prozedurale Anforderungen für menschenrechtliche, soziale, umweltbezogene und Governance-Belange (ESG) an Rohstoffunternehmen und/oder Rohstofflieferketten (z. B. Minen, weiterverarbeitende Schwerindustrie). Diese sind häufig angelehnt an internationale Soft Law Standards, wie bspw. die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder unterschiedliche ISO-Normen. Aktuell gibt es keine einheitliche Definition und/oder Abgrenzung zwischen Industrie-, Multi-Stakeholder-Initiativen und Unternehmensstandards, oftmals werden die Begriffe synonym verwendet. Dies kann leicht zu Verwirrung führen, da die unterschiedlichen Initiativen und privaten Organisationen, die hinter den Begriffen stecken, sehr unterschiedliche Ziele verfolgen und unterschiedlich hohe Anforderungen an ihre Mitgliedsunternehmen bzw. ihre Zertifizierungen stellen. Wie die weitere Analyse zeigt, verfügt nicht jeder Standard über einen Zertifizierungsrahmen. Da Industrieinitiativen auch als mögliche Abhilfemaßnahmen im LkSG gelistet sind und auch im EU-Lieferkettengesetz (*sustainable*

corporate due diligence directive) wie auch in der EU-Batterienregulierung³ eine Rolle spielen werden, sollte der Gesetzgeber dringend nachschärfen, was hierunter verstanden wird (siehe Handlungsempfehlungen, S. 62-67).

Die in dieser Studie untersuchten Rohstoffstandards adressieren entsprechende ESG-Belange auf unterschiedliche Art und Weise entlang der Lieferkette. Während der untersuchte IRMA-Standard z. B. aktuell ausschließlich nur einzelne Minen von Bergbauunternehmen zertifiziert, bewertet der Due Diligence Standard der Responsible Mineral Initiative (RMI), inwieweit Rohstoffschmelzen und Raffinerien Managementprozesse der menschenrechtlichen Sorgfalt gemäß den OECD-Leitlinien in ihren Lieferketten umsetzen, ohne jedoch die Produktionsstätten selbst auf die Einhaltung von ESG-Belangen hin zu überprüfen. Abbildung 1 auf der nächsten Seite veranschaulicht, welche Arten von Akteur:innen innerhalb der Rohstofflieferkette durch welche der untersuchten Standards erfasst werden (können).

AKTUELL GIBT ES KEINE EINHEITLICHE DEFINITION UND/ODER ABGRENZUNG ZWISCHEN INDUSTRIE-, MULTI-STAKEHOLDER-INITIATIVEN UND UNTERNEHMENSSTANDARDS, OFTMALS WERDEN DIE BEGRIFFE SYNONYM VERWENDET.

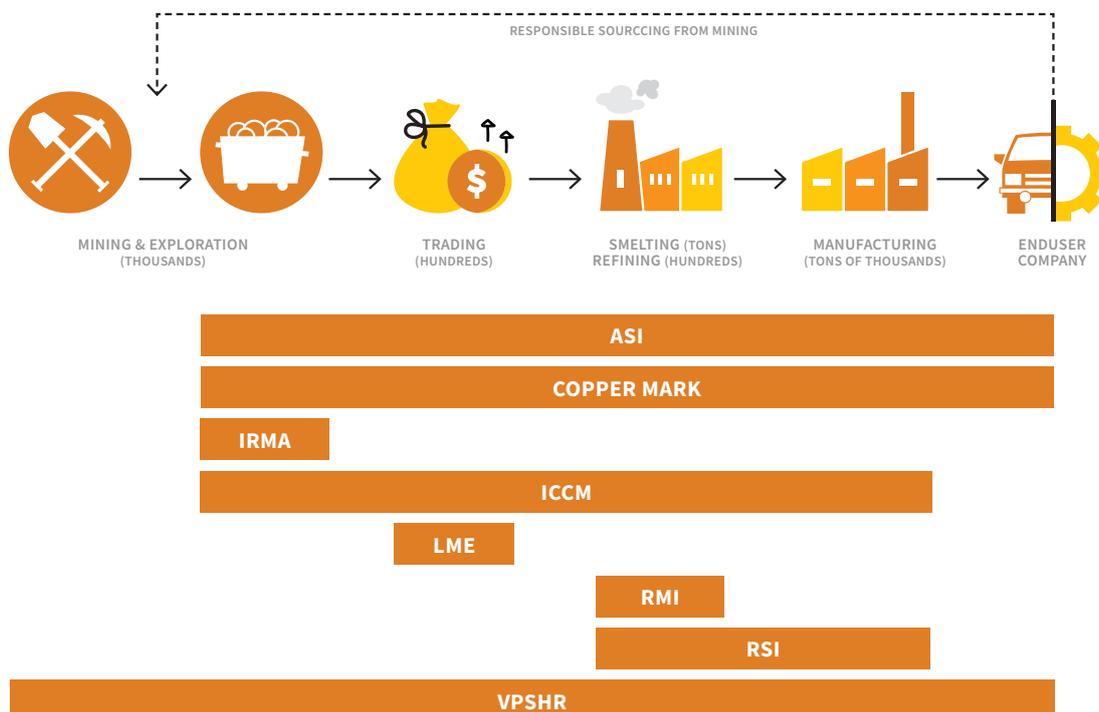
³ In der Batterienregulierung wird von „*due diligence schemes*“ gesprochen.

VORSTELLUNG DER UNTERSUCHTEN STANDARDINITIATIVEN

Im Falle von RMI aber auch der Standard der Rohstoffbörse *London Metal Exchange* (LME) richten sich Standards dabei mit ihren Anforderungen zwar an spezifische Unternehmensakteure in der Lieferkette, womit menschenrechtliche und ESG-Belange an anderen, vorgelagerten Produktionsstandorten adressiert werden. Das heißt, der Standard zertifiziert nicht die menschenrechtliche, umweltbezogene und soziale Performance der eigenen Produktionsstätte, sondern die vom Unternehmen getroffenen Maßnahmen, um menschenrechtliche Anforderungen seitens

der Zulieferer sicherzustellen. Abbildung 2 verdeutlicht daher, auf welcher Ebene der Lieferkette menschenrechtliche und ESG-Belange durch den Standard zumindest theoretisch adressiert werden. Diese Darstellung beruht auf der Selbsteinschätzung der Standards und ihren Referenzrahmen. Das heißt, die Grafik sagt noch nichts darüber aus, wie nachvollziehbar und methodisch nachprüfbar Menschenrechts- (MR) und ESG-Belange durch zertifizierte Unternehmen entlang der Lieferkette umgesetzt und eingehalten werden.

ABBILDUNG 1
ÜBERSICHT, WELCHE STANDARDS VON WELCHEN LIEFERKETTENAKTEUREN ANGEWANDT WERDEN KÖNNEN



VORSTELLUNG DER UNTERSUCHTEN STANDARDINITIATIVEN

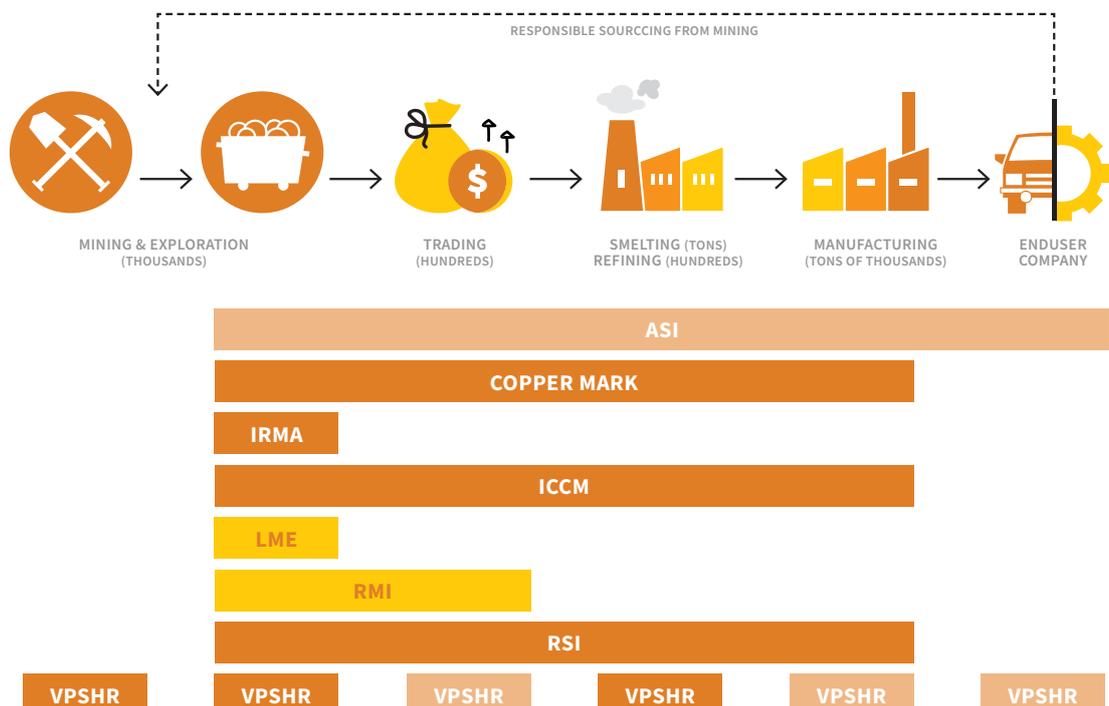
Dennoch hilft die Darstellung, zu verstehen, auf welcher Wertschöpfungsstufe Menschenrechts- und weitere ESG-Risiken potenziell durch den Standard adressiert werden.

Im Falle der *Aluminium Stewardship Initiative* (ASI) ist die Prüfung und Zertifizierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichtenprozesse für Unternehmen optional, daher kann keine pauschale Aussage über den Abdeckungsgrad des Standards getroffen werden. Die *Voluntary Principles on Security and Human Rights* (VPSHR) können zwar alle Industrieakteure anwenden, sie werden aber primär von produzierenden Unternehmen der unteren Wertschöpfungsstufe genutzt. Da der Standard keine prozesshaften Kriterien zur Vermeidung menschenrechtlicher Risiken in der vorgelagerten Lieferkette definiert, ist der Balken in

der Darstellung nicht durchgehend dargestellt. Der Standard adressiert nur die Unternehmens- bzw. Anlagenebene. Bei den Standards der LME und RMI wird deutlich, dass der theoretische Abdeckungsgrad von menschenrechtlichen Risiken in der Wertschöpfungskette nicht deckungsgleich mit der Zertifizierungsebene ist. Für Unternehmen, die von einer nach dem RMI *Due Diligence Standard* zertifizierten Anlage Rohstoffe beziehen, bedeutet dies, dass durch den Standard keine potenziellen MR- und weiteren ESG-Risiken adressiert werden, die auf Ebene der Produktionsstätte selbst ihren Ursprung haben könnten. Der RMI bietet seit Sommer 2021 auch ESG-Zertifizierungen an. Im Rahmen dieser Studie wurde jedoch nur der *Due Diligence Standard* bewertet. Eine Übersicht der untersuchten Standards findet sich auf Seite 10-12.

ABBILDUNG 2

WERTSCHÖPFUNGSEBENEN, IN DENEN MR- UND ESG-RISIKEN DURCH DEN STANDARD THEORETISCH ADRESSIERT WERDEN



ÜBERSICHT DER UNTERSUCHTEN STANDARDS

ALUMINIUM STEWARDSHIP INITIATIVE (ASI)

Die **Aluminium Stewardship Initiative** (ASI) ist eine gemeinnützige Multi-Stakeholder-Organisation und betreut ein Zertifizierungsprogramm für die gesamte Aluminium-Wertschöpfungskette. Die ASI bietet zwei freiwillige Standards an: den **ASI Performance Standard** und den **ASI Chain of Custody Standard**. Der **Performance Standard** adressiert sowohl menschenrechtliche, soziale, ökologische als auch Governance-Aspekte (ESG), welche die zu zertifizierenden Produktionsstätten erfüllen müssen. Alle Betriebe und Betriebsstätten, die in der Aluminium-Wertschöpfungskette tätig sind, können sich nach dem Standard zertifizieren lassen.

Der **Chain of Custody Standard** ergänzt den **ASI Performance Standard** und ist für ASI-Mitglieder freiwillig. Er enthält Anforderungen an den Aufbau eines Lieferkettenmonitorings der gesamten Aluminium-Wertschöpfungskette inklusive der verschiedenen nachgelagerten Sektoren, in denen nach ASI zertifiziertes Aluminium hergestellt und verarbeitet wird. Die ASI ist 2018 nach langjähriger Entwicklung gestartet. In der ASI sind unterschiedliche zivilgesellschaftliche Organisationen Mitglied, die auch an der Standardentwicklung beteiligt waren. Neben internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen sind auch kleinere nationale Organisationen aus den Produktionsländern vertreten. Prüfung und Zertifizierung sind optional.

COPPER MARK

Der **Copper Mark Standard** zertifiziert Produktionsstätten im Bereich des Abbaus, der Verarbeitung und Veredelung von Kupfer. **Copper Mark** bietet zwei unterschiedliche Standards an, den **Joint Due Diligence Standard** und die **The Copper Mark Criteria for Responsible Production**, wobei Unternehmen, die sich nach letzterem zertifizieren lassen, auch den **Joint Due Diligence Standard** erfüllen müssen. Die Initiative ist relativ neu, erst seit Ende 2020 können sich Unternehmen zertifizieren lassen. Das **Copper-Mark**-Logo und -Zertifikat wird nur an Unternehmen gegeben, die die **Copper Mark Criteria for Responsible Production** erfüllen. Der Zertifizierungsprozess startet mit einem Self Assessment des Unternehmens, welches durch unabhängige Reviewer geprüft wird. Darauf aufbauend erfolgt ein Third-Party-Audit an der Produktionsstätte selbst. **Copper Mark** erkennt gewisse Standards als Ganzes oder in Teilen als gleichwertig an. Liegt für einzelne Kriterien des **Copper Mark Standards** bereits eine Zertifizierung durch diese Standards vor, können diese im Zertifizierungsprozess des **Copper Mark** angerechnet werden.

ÜBERSICHT DER UNTERSUCHTEN STANDARDS

<p>INTERNATIONAL COUNCIL ON MINING & MINE- RALS (ICMM)</p>	<p>ICMM ist ein Zusammenschluss von 28 Bergbau- und Metallunternehmen und über 35 nationalen und regionalen Rohstoffverbänden. Als Mitgliedsorganisation verpflichtet sich jedes ICMM-Unternehmen offiziell zur Einhaltung der ICMM-Bergbaugrundsätze, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Anforderungen umfassen. Die ICMM-Grundsätze adressieren den Abbau sowie die Verarbeitung und Veredlung von Rohstoffen, wobei die Explorationsphase von Abbauprojekten nicht explizit inkludiert ist.</p> <p>Die Überprüfung der Einhaltung erfolgt über eine Auditierung der Nachhaltigkeitsberichte, die die Unternehmen veröffentlichen und die dem Standard der Global Reporting Initiative (GRI) entsprechen müssen. Darüber hinaus müssen die Unternehmen in einem Self Assessment Auskunft darüber geben, wie sie die ICMM-Grundsätze in ihren jeweiligen Anlagen umsetzen. Das Bergbauunternehmen führt nach den durch die Mitglieder des ICMM festgelegten Kriterien eine Priorisierung der Anlagen durch, die durch eine Third-Party-Validierung geprüft werden sollen. Da ICMM eine Mitgliederorganisation ist, werden die Kriterien also von den gleichen Unternehmen festgelegt, die später auf sie hin überprüft werden. Bei der Validierung handelt es sich nur um eine Glaubwürdigkeitsbewertung des Self Assessment durch ein frei wählbares Audit-Unternehmen. Eine Vor-Ort-Validierung wird hingegen nur in Ausnahmefällen durchgeführt.</p>
<p>INITIATIVE FOR RESPONSIBLE MINING ASSU- RANCE (IRMA)</p>	<p>Bergbauprojekte können sich seit 2021 nach dem IRMA Standard for Responsible Mining zertifizieren lassen. Grundlage ist ein sehr umfassendes ESG-Audit, das durch eine dritte Partei durchgeführt wird. Der Standard ist für alle Bergbaumaterialien (ausgenommen fossile Rohstoffe) anwendbar. IRMA wurde in einem langjährigen Prozess in einer Multi-Stakeholder-Initiative (MSI) entwickelt. Neben Industrieakteuren und Verbänden gab es eine intensive Beteiligung internationaler und nationaler zivilgesellschaftlicher Organisationen, darunter auch Community-Vertretungen aus den Produktionsländern.</p>
<p>RESPONSIBLE STEEL INITIATIVE (RSI)</p>	<p>Der ResponsibleSteel Standard gilt für operative Stahlwerke und andere Produktionsstätten, die Rohstoffe für die Stahlerzeugung verarbeiten oder Stahlprodukte herstellen. Er gilt nicht für Dienstleistungsunternehmen, Bergbauprojekte oder Produzenten, die Endprodukte aus Stahlkomponenten herstellen. Der Standard überprüft die zertifizierten Unternehmen sowohl bezüglich ihrer Managementsysteme menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten als auch bezüglich der eigenen Umsetzung von menschenrechtlichen, umweltbezogenen und Governance-Kriterien. In der ResponsibleSteel Initiative sind internationale zivilgesellschaftliche Organisationen sowie der internationale Gewerkschaftsverband IndustrialALL vertreten.</p>

ÜBERSICHT DER UNTERSUCHTEN STANDARDS

<p>RESPONSIBLE MINERALS INITIATIVE (RMI)</p>	<p>RMI ist eine Initiative von Industrieakteuren und definiert Standards für Schmelzen und Raffinerien, die am Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) teilnehmen. In der vorliegenden Studie wurde der Due Diligence Standard bewertet, da der ESG-Standard erst nach der Auswertung und Analyse der Studieninhalte im Sommer 2021 veröffentlicht wurde. Nach eigener Auskunft übersetzt der RMI-Standard die Anforderungen der OECD-Leitsätze und überprüft deren Umsetzung bei den zu zertifizierenden Betriebsstätten. Der Due Diligence Standard fokussiert dabei ausschließlich auf die Maßnahmen, die die Unternehmen ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen in der vorgelagerten Lieferkette zu vermeiden und zu verhindern. Das heißt, menschenrechtliche Risiken, die auf dem Betriebsgelände des zu zertifizierenden Betriebs oder rundherum auftreten können, werden durch den Standard nicht adressiert.</p>
<p>VOLUNTARY PRINCIPLES ON SECURITY AND HUMAN RIGHTS (VPSHR)</p>	<p>Die Voluntary Principles on Security and Human Rights sind ein freiwilliger Verhaltenskodex, welcher im Jahr 2000 veröffentlicht wurde und im Rahmen einer MSI, bestehend aus Regierungsvertreter:innen, Unternehmen und verschiedenen internationalen wie nationalen Nichtregierungsorganisationen (NRO), verhandelt wurde. Die Prinzipien adressieren Sicherheits- und Menschenrechtsbelange und wurden anfänglich für den extraktiven Sektor sowie Energieunternehmen entwickelt, werden aber mittlerweile von weiteren Industrieakteuren angewandt. Der Standard verfügt über keinen Zertifizierungsrahmen, allerdings müssen die Mitgliedsunternehmen des Standards glaubhaft darlegen, dass sie gewillt sind, den Standard umzusetzen. Es wird aber nicht überprüft, inwiefern dies gemacht wird.</p>
<p>LONDON METAL EXCHANGE (LME)</p>	<p>Die London Metal Exchange ist die weltweit bedeutendste Rohstoffbörse für Industriemetalle. Rohstoffbörsen nehmen eine wichtige Rolle im weltweiten Handel von Metallen ein. Schätzungen zufolge werden 20 bis 40 Prozent des Welthandels von Eisenerz, Kupfer, Nickel, Zink (die nach Volumen und Wert wichtigsten Rohstoffe) durch Rohstoffbörsen abgewickelt (Löf, A. & Ericsson, M. 2019, 66).</p> <p>Im Jahr 2018 hat die LME als erste Rohstoffbörse einen Prozess für Responsible Sourcing vorgestellt. Der resultierende LME Approach to Responsible Sourcing orientiert sich maßgeblich an dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.</p> <p>Seit 2020 sind alle Unternehmen, welche Rohstoffe auf der LME handeln wollen, dazu verpflichtet, einen von drei möglichen Zertifizierungstracks zu erfüllen. Aufbauend auf dem Konzept des Red Flag Assessments (RFA) des OECD-Leitfadens werden alle Metalle (jede Metallmarke muss einer eigenen Überprüfung unterzogen werden) einer Risikobewertung unterzogen. Je nach identifiziertem Risikograd müssen Unternehmen sich der Transparenz und externen Überprüfung des RFA unterziehen und/oder durch eine relevante Standardinitiative zertifiziert werden. Bei Nichterfüllung der Anforderungen des Responsible Sourcing Approach besteht die Möglichkeit, dass einzelne Produktlinien vom Handel auf der LME ausgeschlossen werden.</p>

ÜBERGEORDNETE PROZEDURALE ANFORDERUNGEN AN ZERTIFIZIERUNGEN VOR DEM HINTERGRUND DER UN-LEITPRINZIPIEN

Das vorliegende Kapitel leitet entsprechende Anforderungen an Rohstoffstandards und Zertifizierungssysteme im Sinne der UNGP, aktueller Literatur und eines menschenrechtsbasierten Verfahrens her.

PARTIZIPATION UND EINBEZIEHUNG VON RECHTEINHABER:INNEN IN STANDARD-GOVERNANCE, MONITORING UND UMSETZUNG

Um den UNGP gerecht zu werden, sollten Unternehmen bei ihrer Risikoeinschätzung und Wirksamkeitsbewertung der ergriffenen Maßnahmen die Perspektive von Rechteinhaber:innen aktiv einbinden (UNLP 18 b) (vgl. auch Utlu, D. 2019). Das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen – das heißt Menschen, deren Rechte durch Unternehmens-tätigkeiten potenziell gefährdet sind – ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, regionalspezifische Risikolagen bewerten sowie dahingehende Veränderungen zeitnah erkennen zu können. Auch für das Ergreifen angemessener Maßnahmen zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen ist ein ausgeprägtes Verständnis der sozialen Situation und der politischen wie sozioökonomischen Rahmenbedingungen essenziell, damit diese ihre gewünschte Wirksamkeit entfalten können. Daher sehen die prozeduralen Anforderungen der UNGP vor, dass menschenrechtliche Folgeabschätzungen in regelmäßigen Abständen und unter Einbeziehen von Rechteinhaber:innen oder, wenn dies nicht möglich ist, von Vertreter:innen (NROs, Menschenrechtsverteidiger:innen) durchzuführen

sind, damit dynamische Menschenrechtssituationen und regionale Spezifika adäquat erfasst werden.

In ihrer Studie haben Phung und Utlu (2020) zum Beispiel dargelegt, dass selbst wenn Zertifizierungssysteme die relevantesten Menschenrechtsrisiken durch ihre inhaltlichen Referenzrahmen adressieren, die Indikatoren und Monitoringansätze zur Überprüfung der Anforderungen oftmals unzureichend sind.⁴

Um diesen Effekten entgegenzuwirken, ist es dementsprechend wichtig, relevante Rechteinhaber:innen zu identifizieren und ihre Perspektive aktiv einzubeziehen: bei der Entwicklung der Standards und der Monitoringansätze, u. a. durch die Berücksichtigung/Befragung in Audits, sowie bei der Entwicklung von Corrective Action Plans. Ebenfalls ist der Zugang zu Beschwerdemechanismen essenziell, um Rechteinhaber:innen einen dauerhaften Kommunikationskanal anzubieten.

FÜR EIN EFFEKTIVES MONITORING MÜSSEN RELEVANTE RECHTEINHABER:INNEN IDENTIFIZIERT UND IHRE PERSPEKTIVEN AKTIV EINBEZOGEN WERDEN.

⁴ So sei zwar das Verbot von Kinderarbeit im Referenzrahmen der untersuchten Zertifizierungsdienstleister verankert, die zur Überprüfung herangezogenen Daten und Indikatoren (Überprüfung formaler Arbeitsverträge) seien jedoch im spezifischen Fall ungeeignet, um Kinderarbeit nachvollziehbar in den zertifizierten Betrieben auszuschließen (Kinderarbeit erfolgt in den betrachteten Produktionsländern informell, weswegen die Überprüfung von Arbeitsverträgen hier wenig aufschlussreich ist).

ÜBERGEORDNETE PROZEDURALE ANFORDERUNGEN AN ZERTIFIZIERUNGEN VOR DEM HINTERGRUND DER UN-LEITPRINZIPIEN

DURCHSETZUNGSKRAFT DER STANDARDS GEGENÜBER ZERTIFIZIERTEN UNTERNEHMEN

**FEHLEN
ENTSPRECHENDE
MECHANISMEN,
SCHRÄNKT DIES DIE
GLAUBWÜRDIGKEIT
VON STANDARDS EIN,
DA SIE SO GEFAHR
LAUFEN, UNTER-
NEHMEN EIN
FEIGENBLATT OHNE
TATSÄCHLICHE
VERÄNDERUNGS-
LEISTUNG ANZUBIETEN**

Um Wirksamkeit zu erzielen, müssen Standards über Ansätze und Instrumente verfügen, die es möglich machen, Unternehmen für die Nichteinhaltung von Kriterien zu sanktionieren und/oder dies transparent ersichtlich zu machen. Außerdem sollten sie Rechteinhaber:innen in ihren Forderungen nach Wiedergutmachung im Falle von Menschenrechtsverletzungen aktiv unterstützen.

Nicht selten besteht Diskrepanz zwischen der inhaltlichen Ausgestaltung der Standardleitsätze und der tatsächlichen Möglichkeit von Standardinitiativen, gegenüber unkooperativen Unternehmen Konsequenzen durchzusetzen. Standards können nur Wirkung entfalten,

wenn sie über Mechanismen verfügen, die Unternehmen tatsächlich zu einer Veränderung bewegen (MSI Integrity 2020, 138–140). Hierzu ist es nötig, dass Standards die Umsetzung von Corrective Action Plans nachhalten und bei Nichteinhaltung den Unternehmen die Zertifizierung entziehen.

Fehlen entsprechende Mechanismen, schränkt dies ihre Glaubwürdigkeit ein, da Standards so Gefahr laufen, Unternehmen ein Feigenblatt ohne tatsächliche Veränderungsleistung anzubieten. Es ist also elementar, dass Standards ihre Leitlinien auch vollstrecken und gegenüber den Mitgliedsunternehmen durchsetzen können.

TRANSPARENZ ÜBER ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN UND -ERGEBNISSE

Transparenz ist die öffentliche Nachvollziehbarkeit von Vorgängen und Prozessen sowie die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu entsprechenden Informationen. Gemäß den ISEAL-Glaubwürdigkeitskriterien (ISEAL setzt Standards für Standards) sollten Standards und Zertifizierungsorganisationen wichtige Informationen öffentlich verfügbar und leicht zugänglich machen, während sie vertrauliche und private Informationen, z. B. von Rechteinhaber:innen oder Hinweisgeber:innen, schützen. Die bereitgestellten Informationen befähigen sowohl Unternehmen als auch Rechteinhaber:innen und andere relevante Stakeholder, die Prozesse, Ergebnisse und Wirkung von Standards zu verstehen und zu bewerten.

Rechteinhaber:innen und andere relevante Stakeholder (z. B. NROs, aber auch Unternehmen, wie weiter unten dargestellt) sollten gemäß den ISEAL-Kriterien daher über Informationen verfügen – bzw. potenziell Zugang zu diesen haben –, die nötig sind, um sich aktiv an Entscheidungen zu beteiligen oder Bedenken zu äußern (z. B. Im Rahmen von Audits oder Beschwerdemechanismen). So können bspw. Beschwerden nur eingebracht werden, wenn Informationen über Zugangsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren adressatengerecht aufbereitet und bekannt gemacht werden (vgl. UNGP 31).

ÜBERGEORDNETE PROZEDURALE ANFORDERUNGEN AN ZERTIFIZIERUNGEN VOR DEM HINTERGRUND DER UN-LEITPRINZIPIEN

Doch auch für Unternehmen sind die Transparenzanforderungen von Standards von besonderer Bedeutung, denn Unternehmen tragen auch beim Bezug zertifizierter Rohstoffe oder von Rohstoffen aus zertifizierten Betriebsstätten die Verantwortung für die Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht. Diese lässt sich nicht einfach an einen Standard oder Zertifizierungssystem übertragen. Greifen Unternehmen auf Zertifizierungssysteme als Maßnahme menschenrechtlicher Sorgfalt zurück, sind sie in der Verantwortung, Kontrollverfahren einzurichten bzw. Informationen vonseiten der Standards einzufordern, die es ihnen erlauben, die Wirksamkeit des Zertifizierungssystems bzw. Standards angemessen zu bewerten.

Daher ist eine entscheidende Frage bei der Bewertung von Standardinitiativen in dieser Studie, inwiefern Informationen über die Monitoringverfahren und -ergebnisse sowie die

Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen durch die zertifizierten Betriebe transparent kommuniziert werden. Denn nur die transparente Kommunikation der Methodik und Ergebnisse des Zertifizierungsprozesses erlaubt es sowohl Unternehmen als auch den Rechteinhaber:innen, die Wirksamkeit von Standards bewerten und nachvollziehen zu können. Wenn Unternehmen Standards als Maßnahme ihrer Sorgfaltspflicht einsetzen, müssen sie also nachvollziehen können, welche Bereiche und Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch einen Standard bzw. das zertifizierte Unternehmen überhaupt abgedeckt werden. Dies ist wichtig, um deren Nutzen und Grenzen im Kontext der UNGP adäquat bewerten zu können und – darauf aufbauend – angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Daher sollten Standards transparent darüber berichten, welche Kriterien und Anforderungen ihres Referenzrahmens durch das zertifizierte Unternehmen inwieweit umgesetzt wurden.

ANALYSERAHMEN

Um die Wirksamkeit und Nachvollziehbarkeit von Standardinitiativen bewerten zu können, haben wir ein Analyseraster zur Bewertung der Zertifizierungsprozesse der Standards entwickelt. Hierbei haben wir uns insbesondere auf eine Bewertung der für Zertifizierung angewandten Methodik und Mechanismen konzentriert. Die Analysekriterien adressieren daher Audits, Beschwerdemechanismen und die Durchsetzungsinstrumente der Standards. Zudem wurde grob analysiert, inwieweit Vertreter:innen potenzieller Rechteinhaber:innen in den Entscheidungs- und Beratungsgremien der Standardinitiativen selbst vertreten sind. Das Raster und die Kriterien wurden im Rahmen einer umfangreichen Literaturrecherche erarbeitet, die sowohl Perspektiven aus der deutschen und internationalen akademischen wie grauen Literatur abdeckt. Hierbei wurden diverse Fallstudien

zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in globalen (Rohstoff-)Lieferketten inkludiert (u. a. ACCA 2020; International Labour Organization 2021; Kelly, I. M., Miedema, C., Vanpeperstraete, B., & Winterstein, I. 2019; Müller-Hoff, C., Leifker, M., Paasch, A. 2021; MSI Integrity 2020; Phung, S. & Utlu, D. 2020). Des Weiteren wurden themenübergreifende Arbeiten zur Rolle von Zertifizierungsdienstleistern ausgewertet (u. a. Ford, J. & Nolan, J. 2020; Fransen, L. 2011; International Labour Organization 2021; Kultalahti, A. & Vartiala, S. 2016; LeBaron, G. & Lister, J. 2018; Müller-Hoff, C., Leifker, M., Paasch, A. 2021; MSI Integrity 2020; Sydow, J. & Reichwein, A. 2018) und die Ergebnisse einer Vielzahl an Workshops und Austauschtreffen mit Expert:innen aus der Zivilgesellschaft / Wirtschaft / Zertifizierungsbranche in die Ausgestaltung der Analyseraster einbezogen.

EINBEZIEHEN VON RECHTEINHABER:INNEN IN DIE ENTSCHEIDUNGSGREMIEN DER STANDARDS

Viele Standards orientieren sich bei der Definition ihrer inhaltlichen und normativen Anforderungen an menschenrechtlichen Problemlagen und Risiken auf Sektorebene, welche sie in aggregierter Form in globale Kriterien übersetzen. Menschenrechtliche Risiken sind jedoch nicht statisch, sondern weisen regionalspezifische Ausprägungen auf, die sich im Rahmen politischer Entwicklungen jederzeit verändern können. Daher sehen die prozeduralen Anforderungen der UNGP vor, dass menschenrechtliche Folgeabschätzungen in regelmäßigen Abständen und unter Einbeziehen von Rechteinhaber:innen oder, wenn dies nicht möglich ist, von Vertreter:innen (NROs, Menschenrechtsverteidiger:innen) durchzuführen

sind, damit dynamische Menschrechtssituationen und regionale Spezifika adäquat erfasst werden. Wir übersetzen diese Anforderungen an Standardinitiativen wie folgt: Das Einbeziehen von Vertreter:innen potenziell Betroffener und Rechteinhaber:innen in die Standard-Governance und Weiterentwicklung erhöht die Glaubwürdigkeit von Standards, da zumindest in gewissem Maße Sorge dafür getragen wird, auf die dynamischen und regional unterschiedlichen Risiken für Menschenrechte und Umwelt zu reagieren und die Standardsysteme und Maßnahmen dementsprechend anzupassen. Uns ist dabei bewusst, dass das Einbeziehen einzelner Anspruchsgruppen (Rechteinhaber:innen und/oder deren Vertretungen) nicht

DAS EINBEZIEHEN VON VERTRETER:INNEN POTENZIELL BETROFFENER UND RECHTEINHABER:INNEN IN DIE STANDARD-GOVERNANCE UND WEITERENTWICKLUNG ERHÖHT DIE GLAUBWÜRDIGKEIT VON STANDARDS

ANALYSERAHMEN

allen komplexen Risikolagen eines gesamten Sektors gerecht werden kann. Dennoch werten wir das Bemühen der Standards um die Integration entsprechender Perspektiven in der Governance-Struktur als Indikator für die Glaubwürdigkeit des Standards. Diese Annahme baut auch auf dem Partizipations-Prinzip des menschenrechtsbasierten Ansatzes der UN (2019) sowie den Glaubwürdigkeitskriterien von ISEAL (Stakeholder Engagement) (ISEAL Alliance 2013) auf.

Eine positive Bewertung erhielten hierbei Standards, bei denen nationale Organisationen bzw. Vertretungen von Rechteinhaber:innen in der Governance-Struktur vertreten sind. Eine gelbe Bewertung erhielten Standards, bei denen mehrere internationale NROs in den Gremien vertreten sind, darunter aber keine Grass-root-Organisation.

ANFORDERUNGEN AN AUDITS IM ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM

Audits nehmen im Rahmen der Standardzertifizierung eine Schlüsselrolle ein. In der Managementliteratur werden Audits als „systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Informationen und deren objektive Bewertung zur Feststellung der Erfüllung von Auditkriterien“ (Domingues, P., Sampaio, P. & Arezes, P. 2011) definiert. Dies ist jedoch weniger eine Definition als vielmehr die Zielbeschreibung eines Idealzustandes, der oft weit von der Realität entfernt ist (Sydow, J., Reichwein, A., 2018). In der Vergangenheit haben fehlerhafte Audits dramatische Auswirkungen gehabt. So wurden durch den Staudammbruch der Eisenerzmine in Brumadinho

272 Menschen getötet, welche zuvor durch das Unternehmen TÜV SÜD im Rahmen eines technischen Audits erfolgreich zertifiziert wurde. Die Qualität eines Audits hängt dabei nicht nur von der verwendeten Methodik sowie der Informationsbeschaffung und -aufbereitung ab, sondern auch davon, welche potenziellen Interessenskonflikte zwischen den Auditor:innen, dem Standard und dem zu zertifizierenden Unternehmen bestehen. Im weiteren Verlauf wurden Kriterien identifiziert, die für die Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit von Audits im Rahmen des Zertifizierungsprozesses entscheidend sind.

ANALYSERAHMEN

MINDEST-ANFORDERUNG | EIN THIRD-PARTY-AUDIT WIRD AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE DURCHGEFÜHRT

Audits umfassen unterschiedliche Ansätze und Methoden. So können im Rahmen von Standards externe (Third- oder Second-Party-Audits) oder auch interne (First-Party-Audits) eingesetzt werden, um Produktionsstätten vor Ort in einem befristeten Zeitraum zu überprüfen. Andere Standards verlangen von den Unternehmen lediglich, ein Self Assessment durchzuführen, dessen Plausibilität im Nachgang durch ein externes Review evaluiert wird – ohne dass ein:e Auditor:in die Betriebsstätte vor Ort jemals besucht haben muss. Ein Third-Party-Audit hingegen bedeutet, dass das

Audit durch einen Zertifizierungsdienstleister durchgeführt wird, welcher entweder durch die Standardinitiative oder das Unternehmen beauftragt wird. Ein erstes wichtiges Kriterium zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Standards ist daher, inwieweit ein Zertifizierungsaudit durch eine dritte Partei überhaupt eingefordert wird. Standards, die dieses Kriterium nicht erfüllen, wurden von der weiteren Analyse nicht erfasst, da dieses Kriterium als Mindestvoraussetzung für die Glaubwürdigkeit eines Standards definiert wurde.

KRITERIUM 1 | DIE PERSPEKTIVE VON RECHTEINHABER:INNEN FLIESST NACHVOLLZIEHBAR IN DEN AUDITPROZESS MIT EIN

A Ein On-Site-Audit über ESG-Belange findet verpflichtend auf den jeweiligen Betriebsstätten statt

Damit Auditor:innen die inhaltlichen Kriterien des Standards glaubhaft überprüfen können, ist es wichtig, die Überprüfung vor Ort durchzuführen, also auf und im Umfeld der Produktionsstätte. Dabei sollte die zu zertifizierende Betriebsstätte auch auf ihre eigenen menschenrechtlichen Auswirkungen hin überprüft werden. Gleichermaßen sollte sichergestellt werden, dass alle für die Zertifizierung relevanten Betriebsstätten vor Ort überprüft werden. Häufig werden bei größeren Anzah-

len von Produktionsstandorten sogenannte Sampling-Ansätze genutzt, d. h. nur ein gewisser Prozentsatz der Betriebsstätten wird tatsächlich vor Ort kontrolliert. So kann allerdings nicht garantiert werden, dass nicht-kontrollierte Betriebsstätten die Vorgaben der Zertifizierung erfüllen. Bei größeren Unternehmenskomplexen können so leicht mehrere Betriebsstätten, trotz potenzieller Mängel, eine erfolgreiche Zertifizierung erhalten. Sampling-Ansätze bewerten wir somit als nicht ausreichend.

B Qualitative Befragung von Rechteinhaber:innen (extern wie intern) unter Berücksichtigung lokaler Faktoren (Kultur, Sprache) wird durch den Standard explizit gefordert

Festgesetzte Kriterien in der Informationsbeschaffung (Checklisten-Ansatz) können die Datenerhebung a priori einschränken und dadurch beeinflussen, welche Mängel durch ein Audit überhaupt ermittelt werden (Domingues, P., Sampaio, P. & Arezes, P. 2011). Dies stellt ein besonderes Risiko dar, wenn die Datenerhebung sich nur auf quantifizierbare und standardisierte Informationen und Erhebungsmethoden bezieht. Da Informationen, die auf strukturelle oder zukünftige Menschenrechtsverletzungen hinweisen, häufig nur für Teilbereiche verfügbar, qualitativer Natur und hierdurch nur schwer vergleichbar sind, werden sie in Audits nicht selten außer Acht gelassen.

Um menschenrechtliche Risiken und potenzielle Verletzungen nach UNGP 18 adäquat erfassen zu können, sollten Audits daher kontextspezifisch an die identifizierten Risiken angepasst werden und eine offene und qualitative Befragung aller relevanten Akteursgruppen, insbesondere der Rechteinhaber:innen und der besonders vulnerablen Gruppen, umfassen. Hierzu zählen sowohl interne Gruppen (wie Arbeiter:innen) als auch externe Gruppen (wie bspw. Anwohner:innen). Betroffene Personengruppen in die Durchführung von Audits einzu-

beziehen ist wichtig, um unabhängige Eindrücke über die Arbeits- und Lebensbedingungen zu erhalten, ihre Bedürfnisse und Konflikte mit den Unternehmen zu erfassen und um ihre Perspektive in die Bewertung über die Wirksamkeit von Maßnahmen einfließen zu lassen. Damit dies gelingt, muss die Befragung in der lokalen Sprache und unter Berücksichtigung kultureller lokaler Faktoren erfolgen.

Diese kontextspezifischen Audits sind vergleichsweise zeit- und hierdurch auch ressourcenintensiv, da sie eine gute Vorbereitung (Anpassung der Methodik an die entsprechenden Risiken des zu zertifizierenden Betriebes, Identifikation und Kontaktieren von Rechteinhaber:innen) und eine ausreichend lange Durchführungs- und Nachbereitungsphase durch Auditor:innen benötigen, die Expertise in den entsprechenden Fachgebieten aufweisen. Preisdruck und Konkurrenz – zum einen zwischen den unterschiedlichen Standardinitiativen sowie zwischen den Zertifizierungsdienstleister:innen und Auditor:innen – stellen hierbei ein Problem dar. So werden oft nicht die besten, sondern die günstigsten Auditverfahren zur Überprüfung der Kriterien seitens der Standards gewählt.

UM MENSCHENRECHTLICHE RISIKEN UND POTENZIELLE VERLETZUNGEN NACH UNGP 18 ADÄQUAT ERFASSEN ZU KÖNNEN, SOLLTEN AUDITS KONTEXTSPEZIFISCH AN DIE IDENTIFIZIERTEN RISIKEN ANGEPASST WERDEN UND EINE OFFENE UND QUALITATIVE BEFRAGUNG ALLER RELEVANTEN AKTEURSGRUPPEN UMFASSEN.

ANALYSERAHMEN

C Audits werden rechtzeitig bei Rechteinhaber:innen angekündigt

Neben der Befragung von Mitarbeiter:innen und der Durchführung von Audits auf dem Betriebsgelände ist es gerade bei Rohstoffminen und weiterverarbeitenden Einrichtungen sehr relevant, Betroffene einzubeziehen, die nicht im direkten Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen, aber von den negativen Auswirkungen der Produktionsstätte betroffen

sein können, hierunter bspw. Anwohner:innen. Deswegen sollten Audits mit entsprechendem Vorlauf angekündigt, Rechteinhaber:innen rechtzeitig über das Audit informiert und relevante Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden. Auch hierbei ist zentral, dass vorab Informationen in lokaler Sprache zur Verfügung gestellt werden.

D Schaffung von Schutzräumen und vertrauensvollen Rahmenbedingungen für Interviews mit Rechteinhaber:innen

In verschiedenen Situation ist eine Durchführung von kritischen Befragungen jedoch nicht ungefährlich für die Anwohner:innen oder Mitarbeiter:innen. So wird von verschiedenen Parteien teils Druck auf Betroffene ausgeübt und sie müssen mit Vergeltungsmaßnahmen rechnen, wenn sie öffentlich über Missstände be-

richten (Müller-Hoff, C., Leifker, M., Paasch, A. 2021, 34). Deswegen sollten Rechteinhaber:innen im Sinne der UN-Leitprinzipien vor Vergeltungsmaßnahmen jedweder Art geschützt werden und geschützte Räume, auch außerhalb der Betriebsstätte, für die Befragungen angeboten werden.

KRITERIUM 2 | QUALITÄTSSICHERUNG DES AUDITS DURCH DEN STANDARD

A Standardinitiative überprüft die Auditergebnisse durch ein Review der Auditberichte

Es ist gängige Praxis, dass das Zertifizierungsaudit durch das zu zertifizierende Unternehmen selbst in Auftrag gegeben wird (Kelly, I. M., Miedema, C., Vanpeperstraete, B., & Winterstein, I. 2019, 17–18). Die Ergebnisse des Überprüfungsberichts werden dann teils exklusiv nur der vertraglich gebundenen Partei, d. h. dem zu zertifizierenden Unternehmen, zur Verfügung gestellt (Kelly, I. M., Miedema, C., Vanpeperstraete, B., & Winterstein, I. 2019, 17–18).

Eine pflichtbewusste Überprüfung der Einhaltung der Standardleitlinien durch die Standardinitiative ist aber nur dann glaubwürdig, wenn sie selbst die Ergebnisse der Auditüberprüfung bewertet. Daher sehen wir es als grundlegende Voraussetzung, dass Standardinitiativen die Berichte der Audits überprüfen und in diesem Zuge ein Qualitätsmanagement ermöglichen.

B Das Auditor:innen-Team ist fachlich für die Durchführung des Audits geeignet

Die von den Standardinitiativen geforderten Kriterien decken meist ein weites Spektrum an menschenrechtlichen, umweltbezogenen, sozialen und Governance-Themen ab. Häufig fehlt Auditor:innen-Teams jedoch die Expertise (Müller-Hoff, C., Leifker, M., Paasch, A. 2021, 32–33) und das entsprechende Training, um sensibel und kompetent auf die verschiedenen Kriterien eingehen zu können.⁵ Die Zertifizierungsdienstleister sollten daher interdisziplinäre Auditor:innen-Teams für Menschenrechts-

themen und -methoden sowie Umweltbelange bereitstellen, die zugleich über kontextspezifische Kenntnisse, u. a. über Sprachkenntnisse, verfügen. Das Kriterium dient der Bewertung, ob der Standard von den Zertifizierungsdienstleistern relevante Qualifizierungen der Auditor:innen-Teams einfordert und ob zum anderen Qualifizierungsmaßnahmen mit Blick auf die Standardkriterien verpflichtend durchgeführt werden.

C Standardinitiative wählt Zertifizierungsdienstleister aus

Geschäftliche Beziehungen und finanzielle Interessen zwischen dem auditierten Unternehmen und dem Zertifizierungsdienstleister können dazu führen, dass wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Auditunternehmen unterliegen privatwirtschaftlichen Mechanismen und stehen häufig unter dem Druck, in Konkurrenz zu anderen Auditanbieter:innen Folgeaufträge zu generieren und anhaltende geschäftliche Beziehungen zu den auditierten Unternehmen aufzubauen. Der Zwang, Folgeaufträge generieren zu müssen, kann so zu sogenannten Gefälligkeitsgutachten (Müller-Hoff, C., Leifker, M., Paasch, A. 2021) führen. Um die

Unabhängigkeit und Qualität des Audits zu gewährleisten, verfolgen die Standards unterschiedliche Maßnahmen. So können sie eine Akkreditierung durchführen, d. h. im Vorhinein definieren, welche Zertifizierungsdienstleister zur Durchführung durch das Unternehmen beauftragt werden können. Standardinitiativen können Zertifizierungsdienstleister jedoch auch direkt beauftragen, damit werden ein Vertragsverhältnis und damit einhergehende Interessenskonflikte zwischen den Auditor:innen und dem Unternehmen am effektivsten vermieden.

⁵ Für den Textilsektor haben Forscher:innen (Kelly, I. M., Miedema, C., Vanpeperstraete, B., & Winterstein, I. 2019, 73) beispielhaft aufgezeigt, dass ein mangelndes Verständnis der Gefahren für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer:innen am Arbeitsplatz unter Auditor:innen weit verbreitet ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es Auditor:innen teilweise selbst an einer Grundausbildung und an praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz mangelt.

ANALYSERAHMEN

D Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Zertifizierungsdienstleistern und dem zu zertifizierenden Unternehmen

Um entsprechende Abhängigkeiten zu vermeiden, sollte im Rahmen des Zertifizierungsprozesses festgehalten werden, dass keine parallelen Aufträge zwischen den Auditunternehmen und den zu zertifizierenden Unternehmen geschlossen werden dürfen. Denn einige Auditunternehmen bieten Dienstleistungen an, die über die reine Auditierung hinausreichen. Hierunter zählen zum Beispiel Beratungsdienste. Eine Reihe von Fallbeispielen hat gezeigt, wie durch diese multiplen wirtschaftlichen Abhängigkeiten die integrale Durchführung und Bewertung von Auditierungen geschädigt

wurde (Müller-Hoff, C., Leifker, M., Paasch, A. 2021). Darüber hinaus sollte die Standardinitiative auch darauf achten, dass Zertifizierungsdienstleister ausgeschlossen werden, die in der Vergangenheit beratend für das zu zertifizierende Unternehmen im Rahmen der Standard-Implementierung tätig waren. Zudem sollte die Standardinitiative darauf achten, dass Auditor:innen von der Zertifizierung ausgeschlossen werden, wenn sie in den letzten drei Jahren bei dem zu zertifizierenden Unternehmen beschäftigt waren.

E Rotation des Auditor:innen-Teams

Auch die Beauftragung immer gleicher Auditor:innen und Zertifizierungsdienstleister kann zu persönlichen Abhängigkeiten führen. So haben empirische Forschungen unter anderem ergeben, dass laufende Beziehungen zwischen Regierungsinspektor:innen und inspizierten

Einrichtungen eher zu mildereren Strafen bei Verstößen führen (Short, J., Toffel, M., Hugill, A. 2015, 8). Folglich ist die Rotation von Audit-Teams ein weiteres Kriterium, um Abhängigkeiten zu vermeiden und die Integrität des Audits zu fördern.

F Unabhängige Finanzierung des Audits

Eine unabhängige Finanzierung bedeutet im Idealfall, dass eine Multi-Stakeholder-Initiative bestehend aus staatlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen geschaffen wird, welche die Audits organisiert und bezahlt. Wenn eine solche Gruppe nur Teile der Finanzierung übernimmt oder nur die Organi-

sation ausübt, wird dies als weniger unabhängig bewertet. Szenarien, in denen auditierte Unternehmen selbst die Audits bezahlen oder keine anderen verpflichtenden unabhängigen Finanzierungsmethoden der Audits existieren, werden als am wenigsten unabhängig bewertet.

ANALYSERAHMEN

TRANSPARENZ ÜBER AUDITERGEBNISSE | KRITERIUM 3

Wie auf den Seiten 14-15 dargelegt, ist die Transparenz von Standards zum einen eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Rechteinhaber:innen und andere relevante Stakeholder – darunter NROs – die Prozesse, Ergebnisse und Auswirkungen von Standards und Unternehmen verstehen und hierauf aufbauend informierte Entscheidungen, z. B. im Rahmen von Beteiligungsprozessen und/oder bei der Nutzung von Beschwerdemechanismen, treffen können. Zum anderen sind transparente Informationen über die Prozesse, Verfahren und Ergebnisse des Zertifizierungsprozesses für jene Unternehmen relevant, die den Bezug zertifizierter Rohstoffe als Maßnahme unternehmerischer Sorgfaltspflicht verstehen. Denn weder der Bezug zertifizierter Materialien noch die Etablierung von Geschäftsbeziehungen mit zertifizierten Betrieben entbindet Unternehmen von ihrer eigenen unternehmerischen Sorgfaltspflicht. Eine transparente Informationspolitik des Standards ist für Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette daher eine Vo-

raussetzung, um die Nutzen und Grenzen des jeweiligen Standards im Kontext ihrer eigenen Sorgfaltspflicht zu bewerten.

Für die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Auditverfahrens und des Bewertungsergebnisses ist es daher von besonderer Bedeutung, dass ein Auditbericht veröffentlicht und so aufbereitet wird, dass die Ergebnisse nachvollziehbar sind. Hierzu gehört eine kritische Auseinandersetzung und plausible Darlegung, warum das zertifizierte Unternehmen die jeweiligen Kriterien des Standards erfüllt oder warum sie nicht oder nur teilweise erfüllt wurden. Wir haben zur Bewertung dieses Kriteriums sowohl die in den Standard-Dokumenten definierten Anforderungen als auch die Berichte selbst ausgewertet. Ein besonderes Augenmerk lag darauf, wie plausibel die Aussagen und Interviews von Rechteinhaber:innen im Auditbericht aufgearbeitet und wiedergegeben wurden.

ANALYSERAHMEN

STÄRKE DER DURCHSETZUNGSMECHANISMEN IM RAHMEN DES CORRECTIVE ACTION PLAN (CAP)

Corrective Action Plans (CAPs) sind eine Maßnahme der Standards, um Schwachstellen in Audits zu beseitigen. Sie sollen festlegen, wie die Schwachstellen, die im Audit identifiziert wurden, angegangen werden sollen. Es gilt sicherzustellen, dass Nonkonformitäten mit den Standardkriterien von Unternehmen angegangen werden und Standards auch tatsächlich

dahingehend glaubwürdig sind, dass ihre inhaltlichen Anforderungen umgesetzt werden. Deshalb ist es wichtig, dass die Umsetzung der **Corrective Action Plans** im Sinne von Betroffenen überprüft wird, Betroffene eingebunden werden und Transparenz über die Umsetzung existiert sowie Ausschlusskriterien klar definiert werden.

KRITERIUM 1 | EINBEZIEHEN BETROFFENER IN DIE FORMULIERUNG DER CAPs

Wenn von Betroffenen gewünscht, ist es maßgeblich, sie in die Formulierung der CAPs einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die

Probleme auch im Sinne der Betroffenen im Nachgang gelöst werden.

KRITERIUM 2 | EINBEZIEHEN BETROFFENER ZUR BEWERTUNG DER ERFÜLLUNG DER CAPs

Betroffene sollten auch einbezogen werden, um darüber zu urteilen, ob Probleme und Verstöße im Rahmen der CAPs-Umsetzung

adäquat beseitigt wurden. Dies sollte für eine positive Bewertung konkret vom Standard gefordert werden.

KRITERIUM 3 | VERGABE DES ZERTIFIKATS BEI NONKONFORMITÄT

Zertifikate sollten erst vergeben werden können, wenn alle Nonkonformitäten beseitigt wurden. Eine gelbe Bewertung gab es, wenn größere Nonkonformitäten angegangen werden, aber kleine Nonkonformitäten deutlich und nachvollziehbar kommuniziert werden

(unzureichend, vgl. Seite 47). Diese Anforderung ist zentral, um Unternehmen in der nachgelagerten Lieferkette tatsächlich zu helfen, ihre Sorgfaltspflichten umzusetzen und informierte Entscheidungen darüber zu treffen, von wo sie mit welchen Risiken beziehen.

ANALYSERAHMEN

VERBINDLICHE UND KLARE FRISTEN ZUR UMSETZUNG DER CAPs UND AUSSCHLUSS ODER SUSPENDIERUNG DES UNTERNEHMENS BEI NICHTEINHALTUNG DER CAPs | KRITERIUM 4/5

Eine Frist für die Umsetzung ist zentral, damit nachvollziehbar ist, wann ein Unternehmen die Anforderungen umgesetzt haben muss und wirksame Veränderungen eintreten. Es ist zu begrüßen, dass Nonkonformitäten in verschiedene Schweregrade eingeteilt werden. Inwieweit die Einteilung der Nonkonformitäten in verschiedene Schweregrade nachvollziehbar erfolgt, konnten wir hier jedoch leider nicht berücksichtigen. Bei zentralen und schwerwiegenden Verstößen gegen Standardkriterien ist es wichtig, dass sie sehr schnell angegangen werden. Hier wären drei Monate die maximale Zeit, um diese zu beseitigen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass gewisse weniger

schwerwiegende Probleme nicht sofort beseitigt werden können. Damit Unternehmen entlang der nachgelagerten Lieferkette in diesem Fall ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen können, müssen das Vorgehen und die Anforderungen im Umgang mit Nonkonformitäten transparent kommuniziert werden. Das beinhaltet auch eine klare Kommunikation des Standards darüber, ab wann eine Suspendierung des Zertifikats oder auch ein Ausschluss der Unternehmen aus dem Standard erfolgt, um nachvollziehen zu können, wie glaubhaft ein Standard bezüglich der tatsächlichen Umsetzung der von ihm geforderten Kriterien ist.

TRANSPARENZ ÜBER UMSETZUNG DER CAPs | KRITERIUM 6

Es muss Transparenz darüber hergestellt werden, was genau umgesetzt wurde und wo es noch Schwierigkeiten gibt.

ANALYSERAHMEN

BEITRAG VON BESCHWERDEMECHANISMEN IM ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM

ZIEL MUSS ES SEIN, DASS RECHTEINHABER:INNEN IN DIE LAGE VERSETZT WERDEN, STANDARD-INITIATIVEN JEDERZEIT ÜBER MISSTÄNDE ZU INFORMIEREN.

Da die Aussagekraft von Audits meist schon aufgrund ihrer zeitlichen Taktung begrenzt ist, spiegeln sie nur einen zeitlichen Schnappschuss komplexer Arbeits- und Alltagssituationen wider (Locke, R., Amengual, M., & Mangla, A. 2009). Daher sollten Standards neben der Durchführung punktueller Audits ein methodisch und zeitlich offeneres Verfahren der Informationsbeschaffung und Kommunikation mit den potenziell von negativen Auswirkungen betroffenen Rechteinhaber:innen implementieren. Ziel muss es sein, dass Rechteinhaber:innen in die Lage versetzt werden, Standardinitiativen jederzeit über Missstände zu informieren. Dies kann auch die Erfassung struktureller Ursachen von Menschenrechtsverletzungen in den zertifizierten Produktionsstätten verbessern.

Neben ihrer Funktion als Verfahren zur Mediation und Aushandlung von Abhilfe und Wiedergutmachungsmaßnahmen werden Beschwerdemechanismen daher unter Bezugnahme auf die UNGP-Prinzipien 30 und 31 in der vorliegenden Studie als wichtiges Monitoringinstrument für die Umsetzung von Standards selbst verstanden. Denn in Ergänzung zu Auditierungen ermöglichen Beschwerdemechanismen Rechteinhaber:innen, Fehlverhalten von Unternehmen und menschenrechtliche Problemlagen der Standardinitiative zeitnah zu melden. Damit stellen Beschwerdemechanismen einen wichtigen und unmittelbaren Kommunikationskanal zwischen den Rechteinhaber:innen und der Standardinitiative dar, der ein direktes Einbinden von Betroffenen in die Bewertung der Unternehmens-Compliance ermöglichen sollte. Darüber hinaus sind UNGP-konforme Beschwer-

demechanismen eine Quelle permanenten Lernens (UNGP 31, g), deren Erkenntnisse auch einen wichtigen Beitrag für die Risikoanalysen der Standards und Unternehmen liefern sollten. Beschwerdemechanismen sollten gemäß der UNGP-Wirksamkeitskriterien daher auch so ausgerichtet sein, dass sie Menschenrechtsverletzungen bereits präventiv adressieren. Das heißt, es soll auch solchen Beschwerden nachgegangen werden, die erst in der Zukunft, also potenziell zu Menschenrechtsverletzungen führen könnten. Entsprechend der Effektivitätskriterien soll ein Beschwerdemechanismus 1. Legitim; 2. Zugänglich; 3. Berechenbar; 4. Ausgewogen; 5. Transparent; 6. Rechtekompatibel; 7. Eine Quelle des kontinuierlichen Lernens und 8. Auf Austausch und Dialog basiert sein.

Standards als wirtschaftliche Akteure sollten diesem Verständnis folgend sowohl eigene Beschwerdemechanismen einrichten als auch die Einrichtung UNGP-konformer Beschwerdemechanismen von Unternehmen einfordern und deren Beschwerdeprozesse überprüfen sowie eine Auswertung eingegangener Beschwerden in der Compliance-Prüfung vornehmen. Unternehmensübergreifende Beschwerdemechanismen, die bspw. durch einen Standard bereitgestellt werden, ermöglichen ein höheres Maß an Unabhängigkeit der einzelnen Beschwerdeverfahren und des gesamten Beschwerdemechanismus vom Einfluss der einzelnen Unternehmen (Gläser, U. et al. 2021). Die Effektivität der standardeigenen Beschwerdemechanismen ist daher auch ein wichtiges Kriterium für die Bewertung der Wirksamkeit, also der Impact-Ebene des Standards.

ANALYSERAHMEN

Daher hat die vorliegende Studie neben den Audits auch die Effektivität der Beschwerdemechanismen entsprechend der hier vorgestellten Kriterien in Anlehnung an die UNGP-Effektivitätskriterien überprüft (nach Zagelmeyer, S., Bianchi, L. & Shemberg, A. 2018; MSI Integrity 2020; ACCA 2020 und weiteren Expert:innengespräche).

tätskriterien überprüft (nach Zagelmeyer, S., Bianchi, L. & Shemberg, A. 2018; MSI Integrity 2020; ACCA 2020 und weiteren Expert:innengespräche).

RECHTEKOMPATIBEL: BESCHWERDEMECHANISMUS GEMÄSS DEN UNGP WIRD GEFORDERT UND ANGEBOTEN | KRITERIUM 1

Ein unternehmenseigener Beschwerdemechanismus und ein standardeigener Beschwerdemechanismus erfüllen teils unterschiedliche Funktionen. Da der Schwerpunkt der Studie auf den Überprüfungsmechanismen der Standards liegt, haben wir vertiefter den Beschwerdemechanismus der Standardinitiativen untersucht.

Die tatsächliche Verankerung der Kriterien beruht jedoch auf einem breiten Interpretationsspielraum, da die unter Artikel 31 der UNGP beschriebenen Kriterien recht vage in ihren Forderungen und Empfehlungen bleiben. Im Folgenden haben wir daher Kriterien zur Operationalisierung der UNGP-Kriterien basierend auf Vorarbeiten von Zagelmeyer, Bianchi & Shemberg (2018), ACCA (2020) und MSI Integrity (2020) erarbeitet und unsere weitere Analyse hierauf gestützt.

Die UNGP-Leitprinzipien und -Effektivitätskriterien bilden hierbei einen wichtigen Referenzrahmen, daher haben wir in einem ersten Schritt bewertet, ob die Initiativen sich bei ihren Beschwerdemechanismen auf diese beziehen. Dies ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Beschwerdemechanismen mit den internationalen Menschenrechten kompatibel sind und sich auf diese beziehen.

Es wurde in Bezug auf die unternehmenseigenen Mechanismen überprüft, inwieweit die Standards einen solchen einfordern und inwieweit dieser den UNGP-Effektivitätskriterien entsprechen muss.

BESCHWERDEMECHANISMUS DER STANDARDINITIATIVE IST LEGITIM UND BERECHENBAR | KRITERIUM 2

Die UNGP-Effektivitätskriterien halten fest, dass unzureichende Beschwerdemechanismen bei Beschwerdeführenden ein Gefühl von Machtlosigkeit auslösen können (OHCHR, Leitprinzipien, Prinzip 31, Kommentare, 34). Ein bedeutender Faktor für die Legitimität des Verfahrens ist seine Unabhängigkeit. Wenn Rechteinhaber:innen den Beschwerdeverlauf

als unfair oder parteiisch wahrnehmen, kann dies ihr Vertrauen in das Unternehmen und den Standard mindern. Deshalb sehen wir es als ein wichtiges Kriterium an, dass eine unabhängige dritte Partei den Beschwerdeprozess leitet (Kriterium 2, a). Im Falle von Zweifeln an der Unabhängigkeit oder den Ergebnissen des Verfahrens oder dringlichen Beschwerden soll-

ANALYSERAHMEN

te es Möglichkeiten geben, den Prozess anzuzweifeln (Kriterium 2, b) oder im Falle besonders schwerwiegender und zeitlich drängender Beschwerden einen gesonderten (schnellen) Beschwerdeablauf zu ermöglichen (2, c).

In vielen Fällen nehmen Standardinitiativen nur eine vermittelnde Rolle innerhalb der Beschwerdeverfahren ein. So sprechen Sie zum Beispiel Empfehlungen an die Unternehmen aus, das Ergebnis des Verfahrens zu respektieren und umzusetzen, jedoch existieren keine festgeschriebenen Verpflichtungen für die Unternehmen, dem tatsächlich auch Folge zu leisten. Wie die Standardinitiativen teils selbst schreiben, sind in einem solchen Fall die Möglichkeiten des Standards meist eingeschränkt.

Eine Studie der African Coalition for Corporate Accountability sieht die Diskrepanz zwischen der Durchführung eines Verfahrens und einer häufig ausbleibenden Leistung als eines der Hauptprobleme von Beschwerdemechanismen an und fordert eine größere Ergebnisfokussierung innerhalb der Debatte (ACCA 2020, 2 u. 64). Im Sinne der UNGP-Effektivitätskriterien sehen sie die Legitimität eines Beschwerdeverfahrens als grundsätzlich abhängig von den Ergebnissen, welche durchgesetzt oder nicht durchgesetzt werden. Folglich bewerten wir es als eine Grundforderung, dass die Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens gegenüber den Unternehmen durchsetzbar sind (Kriterium 2, d).

KRITERIUM 3 | BESCHWERDEMECHANISMUS DER STANDARDINITIATIVE IST ZUGÄNGLICH

Im Sinne der UNGP sollte ein Beschwerdemechanismus Zugangsbarrieren weitgehend abbauen. Entsprechende Barrieren können vielfältiger Natur sein⁶. Eine erste Voraussetzung für die Zugänglichkeit ist, dass alle potenziell Betroffenen Zugang zum Beschwerdeverfahren haben, d. h. das relevante Nutzer:innen-gruppen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden (Kriterium 3, a). Einige Standards schränken jedoch die Nutzbarkeit ihres Beschwerdemechanismus ein, indem zum Beispiel nur Angestellte, aber keine Anwohner:innen Beschwerden einreichen dürfen, Vorfälle nur bis zu einer gewissen Verjährungszeitspanne eingebracht werden können oder nur ge-

genüber Teilbereichen der Unternehmensaktivitäten Beschwerden erhoben werden können. Beschwerden sollten daher gegenüber allen Aktivitätsbereichen der Unternehmen zulässig sein. Sowohl allen Mitarbeiter:innen, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus, als auch allen weiteren potenziell von negativen Auswirkungen des Unternehmens oder des Standards betroffenen Personen(kreisen) sollte es möglich sein, Beschwerden einzureichen.

Damit Rechteinhaber:innen die Möglichkeiten zur Beschwerde einreichung kennen, ist es wichtig, dass der Beschwerdemechanismus durch geeignete Maßnahmen bekannt ge-

⁶ Für mögliche Hürden für Rechteinhaber:innen im Raum Afrika siehe auch ACCA, 2020, 62.

ANALYSERAHMEN

macht wird. Hierfür sollte der Standard eine klare Strategie bzw. Anforderungen formulieren, wie diese Bekanntmachung im Rahmen der Zertifizierung zu erfolgen hat (3, b).

Damit die Beschwerdeeinreichung möglich ist, müssen die Zugangsmöglichkeiten mit den Bedürfnissen und Lebensrealitäten der Rechteinhaber:innen in Einklang stehen. Denn zum einen können Rechteinhaber:innen insbesondere in ländlichen Rohstoffabbauregionen ggf. kaum oder keinen Zugang zum Internet und digitalen Geräten haben, weswegen es wichtig ist, dass neben digitalen (3, c) auch analoge Kanäle, wie z. B. Telefonhotlines und/oder regionale Kontaktstellen, zur Einreichung von

Beschwerden existieren (3, d). In einigen Fällen sind auch die digitalen Zugänge zu Beschwerdemechanismen nur über verschiedene Unterseiten auffindbar, weswegen auch bewertet wurde, ob der Beschwerdemechanismus online leicht auffindbar ist und verständlich dargestellt wird (3, c). Für manche Betroffene kann es eine große Hürde sein, Informationen über Beschwerdekanäle einzuholen oder Beschwerden in englischer Sprache einzureichen, weswegen sowohl die Zugangskanäle zum Beschwerdemechanismus in unterschiedlichen Sprachen aufbereitet werden sollten als auch die Beschwerdeeinreichung in der lokalen Sprache möglich sein sollte (3, e).

BESCHWERDEMECHANISMUS DER STANDARDINITIATIVE IST AUSGEWOGEN | KRITERIUM 4

Die UNGP fordern, dass im Sinne eines ausgewogenen Beschwerdemechanismus alle Parteien einen ausreichenden Zugang zu Informationen und Expertise erhalten müssen (OHCHR, Leitprinzipien, Prinzip 31, 33). Oftmals wird dieser Anspruch durch fehlende finanzielle Mittel eingeschränkt, da die Erhebung von validen und methodisch robusten Informationen im Rahmen eines formellen Verfahrens mit teils erheblichen Kosten verbunden ist. Folglich haben wir untersucht, ob die Standardinitiativen Optionen anbieten, um zum einen die Kosten für die effektive Teilnahme an Beschwerdemechanismen für Beschwerdeführende so niedrig wie möglich zu halten, z. B. durch die

Übernahme von Kosten oder die Bereitstellung von Informationen und Beratung (4, a) oder durch die Aufbereitung von Informationen und die Bereitstellung von Expertise durch den Standard (4, b). Weiterhin können potenzielle Nutzer:innen der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein, wenn sie öffentlich in Beschwerdeverfahren auftreten. Daher sollten Beschwerden auch anonym eingereicht (4, c) und die Daten dementsprechend anonymisiert gehandhabt werden können. Zusätzlich sollte die Option bestehen, durch eine dritte Partei im Beschwerdeprozess vertreten zu werden (4, d).

ANALYSERAHMEN

KRITERIUM 5 | DER BESCHWERDEMECHANISMUS DES STANDARDS UND SEIN VERFAHREN SIND TRANSPARENT

In den UNGP wird festgehalten, dass die offene Kommunikation über die Prozesse und Ergebnisse des Mechanismus ein entscheidender Faktor ist, um das Vertrauen in das Verfahren sicherzustellen. Als grundlegende Forderung müssen somit Informationen bezüglich des Zugangs und der Verfahren des Beschwerdemechanismus öffentlich und in angemessener Weise, d. h. zielgruppengerecht, aufbereitet und bereitgestellt werden (5, a). Im Sinne der Berechenbarkeit des Beschwerdeverfahrens, wie sie in den UNGP gefordert wird, sollten zudem die prozeduralen und formalen Anfor-

derungen a priori definiert und öffentlich zur Verfügung gestellt werden (5, b). Darüber hinaus sollte der Standard transparent über den Beschwerdemechanismus berichten, ohne die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen oder anderer Beteiligter zu verletzen. Im Vordergrund einer entsprechenden Berichterstattung sollten strukturelle Beschwerden und Menschenrechtsverletzungen, die Ergebnisse und Performance des Mechanismus sowie die Umsetzung der ausgehandelten Wiedergutmachungen und Entschädigungen stehen (5, c).

KRITERIUM 6 | DER BESCHWERDEMECHANISMUS DES STANDARDS BERUHT AUF AUSTAUSCH UND DIALOG UND IST EINE QUELLE KONTINUIERLICHEN LERNENS

Damit Rechteinhaber:innen die Möglichkeit erhalten, ihre potenziellen Beschwerden gegenüber den Unternehmen einzubringen, muss der Mechanismus für sie zugänglich sein. Das gelingt am besten, wenn er an ihren Bedürfnissen ausgerichtet ist. Um dies zu gewährleisten, sollten Rechteinhaber:innen und/oder entspre-

chende Vertretungen an der Ausarbeitung des Mechanismus beteiligt werden (6, a). Eine Beteiligung kann sowohl in der Entstehungsphase als auch bei der Weiterentwicklung stattfinden. Für letzteres ist es wichtig, dass Rechteinhaber:innen auch an der Evaluation des Mechanismus beteiligt sind (6, b).

METHODIK

Um einen schnellen Vergleich zwischen den Standards zu ermöglichen, wurde eine simple tabellarische Darstellung genutzt, in der die Standards horizontal den einzelnen Kriterien vertikal gegenübergestellt wurden. Zur Bewertung der Kriterien wurde ein einfaches Ampelsystem angewendet, das jede der genutzten Überkategorien mit GRÜN, GELB oder ROT bewertet. Eine grüne Bewertung kann erreicht werden, wenn das einzelne Kriterium vollumfänglich vom Standard erfüllt wird. Eine gelbe Bewertung signalisiert, dass die öffentlich verfügbaren Dokumente des Standards nicht ausreichend differenziert sind, d. h., dass die Informationen und Anforderungen zu unspezifisch und daher der Interpretationsspielraum für z. B. das Auditor:innen-Team zu groß ist, um eine klare grüne Bewertung zuzulassen. Eine rote Bewertung wird erreicht, falls die öffentlich verfügbaren Informationen keine (ausreichenden) Aussagen zur Erfüllung des Kriteriums beinhalten oder es ersichtlich ist, dass das Kriterium nicht vom Standard erfüllt wird.

Bezüglich des Analyseprozesses haben wir zuerst, wenn verfügbar, die Hauptdokumente des Standards ausgewertet. Hierzu gehören häufig die Standard Guidelines und Guidance Docu-

ments sowie spezifische Dokumente, welche den Auditablauf (z. B. Assurance Manual) oder den Beschwerdemechanismus beschreiben. Falls nötig und wenn zugänglich, haben wir in zweiter Instanz weiterführende Dokumente, wie z. B. die Auditor Guidelines oder die Auditprotokolle, analysiert und schlussendlich auch alle weiteren verfügbaren Datenquellen, wie z. B. die Unternehmens-Website, mit in die Bewertung einbezogen. Im Anschluss haben wir den Standardorganisationen die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer Standards zu kommentieren, und haben, wo nachvollziehbar und anhand öffentlicher Dokumente einsehbar, diese Kommentare in der Bewertung berücksichtigt. Fußnoten und Erläuterungen im Analysetext zeigen an einigen Stellen, wo es eine andere Einschätzung der Standardorganisationen gab, warum wir dieser aber nicht entsprochen haben.

In Annex 1 findet sich eine Übersicht des Bewertungsrasters zu den einzelnen Analysekriterien mit einer detaillierten Aufschlüsselung der Anforderungen, die die Standards zur Erreichung einer grünen, gelben oder roten Bewertung jeweils erfüllen müssen.

UNSER FARBSHEMA IN DEN TABELLEN



Anforderungen erfüllt



Anforderungen nur teilweise erfüllt



Anforderungen nicht erfüllt

AUSWERTUNG

EINBEZIEHEN VON RECHTEINHABER:INNEN UND ZIVILGESELLSCHAFTLICHEN VERTRETUNGEN IN DIE ENTSCHEIDUNGSGREMIEN DER STANDARDS

Tabelle 1 bietet einen Überblick darüber, in welchen Standardinitiativen in welchem Umfang Rechteinhabende vertreten sind.

DIE KRITERIEN	Der Standard wurde unter Beteiligung von Rechteinhaber:innen und/oder zivilgesellschaftlichen Vertreter:innen erarbeitet.	Rechteinhaber:innen und/oder zivilgesellschaftliche Vertreter:innen sind im Advisory Board oder anderen Governance-Gremien des Standards vertreten und können dadurch Einfluss auf die Weiterentwicklung des Standards nehmen
ASI	In der ASI ist eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Organisationen vertreten, darunter internationale und nationale NROs sowie Community-Vertretungen und Organisationen indigener Gemeinschaften. Das ASI Indigenous Peoples Advisory Forum wählt zwei Vertreter:innen, die im Standards Committee an der Standardsetzung und -weiterentwicklung mitwirken.	
COPPER MARK	Im Rahmen der Standardentwicklung wurden und werden einzelne zivilgesellschaftliche Stakeholder konsultiert, haben aber keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Standardsetzung.	Im aktuellen Board of Directors ist eine global agierende NRO (<i>Conservation International</i>) vertreten, im Advisory Board ist keine NRO vertreten (ausgenommen in der Funktion eines Beobachters).
IRMA	Der IRMA-Standard wurde in einem langjährigen Prozess im Rahmen einer MSI entwickelt, zivilgesellschaftliche Akteure und Community-Vertretungen haben bei der Standardentwicklung ein gleichberechtigtes Stimmrecht wie Industrieakteure. Es wird im Konsens entschieden.	
ICMM	ICMM ist eine reine Mitgliederorganisation von Industrieakteuren aus dem Rohstoffsektor.	

TABELLE 1

AUSWERTUNG

DIE KRITERIEN	<p><i>Der Standard wurde unter Beteiligung von Rechteinhaber:innen und/oder zivilgesellschaftlichen Vertreter:innen erarbeitet.</i></p>	<p><i>Rechteinhaber:innen und/oder zivilgesellschaftliche Vertreter:innen sind im Advisory Board oder anderen Governance-Gremien des Standards vertreten und können dadurch Einfluss auf die Weiterentwicklung des Standards nehmen.</i></p>
LME	<p>Derzeit liegen keine detaillierten Informationen vor.</p>	
RESPONSIBLE STEEL	<p>Das Board ist bezüglich der Unternehmens- und zivilgesellschaftlichen Vertretung paritätisch besetzt. Das Board entscheidet gemeinsam mit den Mitgliedern über die inhaltliche Zusammensetzung des Standards. Mitglieder in der RSI sind als zivilgesellschaftliche Organisationen große international tätige NROs sowie die internationale Gewerkschaftsvertretung IndustrialAll. Es mangelt jedoch an zivilgesellschaftlichen Vertretungen, die in näherem Kontakt zu betroffenen Gruppen stehen (ausgenommen ggf. IndustrialAll). Positiv zu bewerten ist, dass die Standardinitiative in der Entstehungs- wie in der Überarbeitungsphase eine breite Stakeholder-Konsultation durchgeführt hat.</p>	
RMI	<p>Die RMI ist eine Non-for-profit-Mitgliederorganisation, in der ausschließlich Industrieakteure, Unternehmensverbände und Händler zusammengeschlossen sind. RMI gibt zwar an, regelmäßig Stakeholder, darunter auch NROs, zu konsultieren. Hierzu gibt es aber keinen im Standard oder anderen relevanten Dokumenten festgeschriebenen formalisierten Prozess.</p>	
VPSHR	<p>Die Prinzipien wurden unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen aus dem globalen Norden (insbesondere UK, Niederlande) und dem globalen Süden (insbesondere Nigeria) erarbeitet.</p>	<p>Im Steering Committee sind mehr zivilgesellschaftliche Vertreter:innen als Unternehmensvertreter:innen ernannt.</p>

TABELLE 1 FORTSETZUNG

AUSWERTUNG

AUDITS

Mindestanforderung zur Berücksichtigung in der weiteren Bewertung: Ein Third-Party-Audit über die menschenrechtlichen Auswirkungen der Betriebsstätte findet statt.

Nicht alle Standards erfüllen das im Analyseraster definierte Mindestkriterium für den Zertifizierungsprozess (Durchführung eines Zertifizierungsaudits zur Überprüfung der Standardumsetzung bei den Unternehmen durch eine dritte Partei). Der Standard von ICMM überprüft die von den Mitgliedern getroffenen Selbsteinschätzungen zu einzelnen Produktionsstätten lediglich auf Plausibilität durch ein externes Review. Nach erfolgreicher Prüfung der Dokumente wird das gesamte Unternehmen mit all seinen Anlagen von der ICMM als Mitglied aufgenommen. Ein ähnliches Verfahren führt die LME durch. Noch unpräziser sind die Anforderungen an die Mitglieder der VPSHR. Diese müssen sich lediglich dafür

aussprechen, die Leitlinien umzusetzen und darüber zu berichten. Einige Audit-Firmen bieten eine Auditierung nach den VPSHR an, die Qualität dieser Audits wird jedoch nicht durch den Standard sichergestellt.⁷ Der RMI-Standard führt zwar eine umfängliche Vor-Ort-Auditierung durch, diese umfasst aber (beim hier untersuchten Due Diligence Standard) keine ESG-Belange der Betriebsstätte selbst, sondern bewertet nur die von dieser ergriffenen Maßnahmen menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht in der Lieferkette. Da ICMM, LME und VPSHR die Mindestanforderung für einen glaubwürdigen Standard nicht erfüllen, wurden sie von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

MINDESTANFORDERUNGEN	COPPER							
	ASI	MARK	IRMA	ICMM	LME	RSI	RMI	VPSHR
Die Standardinitiative führt eine Zertifizierung durch.								
Die Einhaltung der Standardkriterien wird durch ein <u>Third-Party-Audit</u> überprüft.								
Die Zertifizierung umfasst eine Bewertung von ESG Kriterien bei den zertifizierten Betriebsstätten								

⁷ <https://www.avanzar.biz/security-and-human-rights>

AUSWERTUNG

Ergebnisse über die Erfüllung der Auditkriterien

KRITERIUM 1	ASI	COPPER MARK	IRMA	RESPONSIBLE STEEL	RMI
Gesamtwertung der Einbindung von Rechteinhaber:innen in die Auditdurchführung und Darstellung der Ergebnisse					
a) Ein On-Site-Audit über potenzielle durch die Betriebsstätten verursachte MR-Verletzungen findet verpflichtend auf den jeweiligen Betriebsstätten statt.					
b) Qualitative Befragung von Rechteinhaber:innen (extern wie intern) unter Berücksichtigung lokaler Faktoren (Kultur, Sprache) wird durch den Standard explizit gefordert.					
c) Audits müssen rechtzeitig bei Rechteinhaber:innen angekündigt werden.					
d) Schaffung von Schutzräumen und/oder vertrauensvollen Rahmenbedingungen für Interviews mit Rechteinhaber:innen.					

AUSWERTUNG

KRITERIUM 2

	ASI	COPPER MARK	IRMA	RESPONSIBLE STEEL	RMI
Gesamtwertung der Qualitätssicherung des Audits durch den Standard					
a) Standardinitiative überprüft die Auditergebnisse durch ein Review der Auditreports					
b) Der Standard definiert Kriterien für die fachliche Eignung der Auditor:innen					
c) Standard wählt Zertifizierungsdienstleister aus					
d) Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen Zertifizierungsdienstleister und dem zu zertifizierenden Unternehmen					⁸
e) Rotation des Auditor:innen-Teams					
f) Unabhängige Finanzierung des Audits					

KRITERIUM 3

Transparenz über Auditergebnisse					
---	--	--	--	--	--

⁸ RMI hat in seiner Kommentierung darauf verwiesen, dass die Auditor:innen alle drei Jahre rotieren, es konnten hierfür aber keine Anhaltspunkte in den öffentlichen Dokumenten gefunden werden.

TAKTUNG DER AUDITS

ASI	COPPER MARK	IRMA	RESPONSIBLE STEEL	RMI
<p>3-Jahres-Zyklus mit der Möglichkeit von Zwischenaudits bei „major non conformances“</p>	<p>3-Jahres-Zyklus ggf. Zwischenaudits zur Überprüfung der CAPs</p>	<p>3-Jahres-Zyklus verpflichtendes Surveillance Audit nach spätestens 18 Monaten</p>	<p>3-Jahres-Zyklus verpflichtendes Surveillance Audit nach spätestens 18 Monaten</p>	<p>1-Jahres-Zyklus mit Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen die Zyklen auf 3 Jahre zu verlängern</p>

On-Site-Audit über ESG-Kriterien werden von 3 von 5 Standards verbindlich gefordert

Im Rahmen des *Due Diligence Standards* von RMI werden keine Betriebsstätten auf die Einhaltung von ESG-Belangen hin zertifiziert, daher werden auch keine Rechteinhaber:innen zu diesen Themen einbezogen.

Die *Aluminium Stewardship Initiative (ASI)* zertifiziert u. a. Unternehmen mit mehreren Produktionsstandorten. In diesem Fall werden nicht alle Standorte durch ein *On-Site-Audit* erfasst, sondern eine Sampling-Methode basierend auf einer menschenrechtlichen Risikoabschätzung angewendet. Das heißt, von 10-100 Standorten werden 5-10 auditiert. Die Initiative gibt in ihrem *Assurance Manual* zwar an, dass über den gesamten Zertifizierungszeitraum alle Standorte auditiert werden soll-

ten, bleibt hier jedoch vage. Dies hat zur Folge, dass Produktionsstandorte zertifiziert werden, an denen kein Vor-Ort-Audit stattgefunden hat. Hinzu kommt, dass der ASI-Standard ein breites Spektrum unterschiedlicher Lieferkettenakteure zertifiziert. Bei industriellen Anwendern sowie Herstellern wird nur gegenüber dem „*material stewardship*“-Kriterium des Standards zertifiziert. Hierzu zählen Anforderungen an industrielle Prozesse zur Verbesserung der Lebenszyklus-Eigenschaften von Aluminium, das Produktdesign und Recycling. Das Audit umfasst in diesem Fall keine Untersuchung möglicher menschenrechtlicher oder umweltbezogener Auswirkungen, zu der das untersuchte Unternehmen beiträgt.

AUSWERTUNG

Qualitative Befragung und rechtzeitiges Einbinden – konkrete Beispiele zeigen, dass Anforderungen und Umsetzung meist unzureichend sind

Die ASI spezifiziert in ihrem *Assurance Manual (AM)* nicht, welche Gruppen von Rechteinhaber:innen in das Audit eingebunden werden sollen. Lediglich auf das Einbinden von Beschäftigten wird sehr oberflächlich verwiesen. Die Methodik wird dabei offengelassen, da sie laut ASI abhängig ist von dem Risikoprofil und den Anforderungen der zu zertifizierenden Betriebsstätten. Auch wird im Rahmen des AM nicht weiter spezifiziert, wie Rechteinhaber:innen (z. B. Beschäftigte) über das anstehende Audit zu informieren sind. Der oder die Auditor:in muss das zu zertifizierende Unternehmen mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen über das anstehende Audit informieren und bitten, die Belegschaft über das Audit in Kenntnis zu setzen. Das heißt, es liegt nicht im Ermessen des Auditor:innen-Teams, ob Rechteinhaber:innen mit ausreichend Vorlaufzeit informiert werden oder nicht.

Auch bei *Copper Mark* wird der Aspekt der frühzeitigen Ankündigung des Audits bei Rechteinhaber:innen nicht tiefer spezifiziert. Gemäß den Erläuterungen des *Copper-Mark-Assurance-Prozesses* soll das Auditor:innen-Team, wo angemessen, unterschiedliche Stakeholder im Auditprozess befragen. Die Durchführung von Interviews mit dem Management und Arbeiter:innen ist verbindlich. Die Anforderungen, die *Copper Mark* hierbei an die Auditor:innen stellt, sind vage und überlassen den Auditor:innen einen breiten Interpretationsspielraum (z. B. Anzahl an Interviews), auch wenn explizit gefordert wird, dass die Gruppe an Interviewten sozial heterogen sein sollte. Dies wird bei der Analyse der einzelnen Auditberichte deutlich, wie im folgenden Beispiel erläutert.



BEISPIEL FÜR PROBLEMATIK BEI VAGEN FORMULIERUNGEN UND GROSSEM INTERPRETATIONSSPIELRAUM (*COPPER MARK*)

Im Rahmen des Audits der Mine Oyu Tolgoi⁹ in der Mongolei wurde zwar das Kriterium *Community Development* als positiv verifiziert, gemäß den aufgezählten Aktivitäten fand jedoch keine Befragung von Community-Vertreter:innen statt. Im Falle der chilenischen Mine Zaldívar des Konzerns *Antofagasta Minerals*¹⁰ wurde eine ISO 14001 Zertifizierung der Betriebsstätte durch *Copper Mark* als ausreichend – u. a. zur Erfüllung der Umweltkriterien – anerkannt. Zudem fand für die durch die ISO-Norm nicht abgedeckten *Copper-Mark*-Kriterien eine weitere Vor-Ort-Auditierung statt. Das *London Mining Network* hat in einer Presseerklärung vom 20. Mai 2020 darauf verwiesen, dass die indigene Gemeinschaft Peine in Chile seit Jahren Beschwerden gegen die Umweltauswirkungen der Zaldívar-Mine erhebt (London Mining Network 2020). Dennoch wird auf diese öffentlichen Beschwerden im Auditbericht kein Bezug genommen, obwohl das Audit nach Veröffentlichung der Vorwürfe durchgeführt wurde. Hingegen verweist der Bericht auf Interviews, die mit indigenen Gemeinden und Community-Vertreter:innen im Rahmen des Audits durchgeführt wurden. Dabei wird festgehalten, dass die Interviewten die Entwicklungsprogramme von *Antofagasta Minerals* durchweg positiv bewerten, ohne jedoch darzulegen, was die konkreten Aktivitäten und der Mehrwert sind. Die mangelnde Auseinandersetzung mit den öffentlichen Vorwürfen im Auditbericht zeigt, dass das Zertifizierungsverfahren *Copper Marks* den eigenen formalen Anforderungen eines risikobasierten Auditverfahrens nicht gerecht wird. In jedem Falle ist der Auditbericht nicht ausreichend differenziert genug, um die angewendete Methodik sowie die Ergebnisse im Kontext der öffentlichen Kritik durch zivilgesellschaftliche Gruppen nachvollziehen und bewerten zu können. Ebenso bleibt unklar, welche Beobachtungen und Datenerhebungen im Rahmen des Audits zu einer positiven Bewertung der Kriterien führen.

Daher bewerten wir sowohl den Aspekt des Einbeziehens von Rechteinhaber:innen in die Auditdurchführung als auch das Kriterium Veröffentlichung des Auditberichts und Reflexion der Ergebnisse mit einer gelben Kategorie. Sowohl die Anforderungsbeschreibung in den

Copper-Mark-Standard-Dokumenten als auch die Beschreibung der Inhalte der durchgeführten Interviews in den Auditberichten ist zu vage und überlässt dem Zertifizierungsunternehmen einen breiten Spielraum.

⁹ https://coppermark.org/wp-content/uploads/2020/10/SummaryReport_OT.pdf

¹⁰ https://coppermark.org/wp-content/uploads/2021/10/CopperMark_SummaryReport_Zaldivar_FINAL.pdf

AUSWERTUNG

Anders gestalten sich die Anforderungen beim IRMA-Standard: Hier soll das Auditor:innen-Team dafür Sorge tragen, dass alle relevanten Rechteinhaber:innen mindestens 30 Tage vorher über das Audit informiert und mit notwendigen Informationen versorgt werden. Hierbei definiert IRMA auch Anforderungen, wie Stakeholder über das Audit informiert und eingebunden werden müssen. So müssen entsprechende Informationen auf Englisch und in der jeweiligen lokalen Sprache veröffentlicht werden. Die Informationsmaterialien müssen auf die Bedürfnisse der Stakeholder-Gruppe zugeschnitten sein (bspw. bei fehlendem Internetzugang). Allerdings bleibt IRMA sehr vage, sodass Art und Umfang der Bekanntmachung im Ermessen des Auditor:innen-Teams liegen. Interessierte Stakeholder werden hierbei dazu aufgefordert, dem Auditor:innen-Team Informationen zukommen zu lassen, und können sich proaktiv für ein Interview im Rahmen des Audits anmelden (*on-site/remote*) sowie weitere Akteur:innen vorschlagen, die im Rahmen des Audits kontaktiert bzw. eingebunden werden sollten. Die Auditor:innen müssen diese Informationen in ihren Auditberichten aufbereiten.

IRMA DEFINIERT AUCH KLARE VORGABEN FÜR DIE ART UND ANZAHL VON INTERVIEWS, DIE IM RAHMEN EINES IRMA-AUDITS MIT ARBEITER:INNEN ZU FÜHREN SIND.

IRMA definiert auch klare Vorgaben für die Art und Anzahl von Interviews, die im Rahmen eines IRMA-Audits mit Arbeiter:innen zu führen sind. Hierbei müssen die Auditor:innen auch eine repräsentative Anzahl von Minderheiten und/oder andere von Diskriminierung betroffene Arbeiter:innen (z. B. Wanderarbeiter:innen, Zeitarbeiter:innen, etc.) interviewen. Zusätzlich muss das Auditdesign einem potenziellen Schichtarbeitsmodell Rechnung tragen. Weniger

detailliert sind die Anforderungen IRMAs in Bezug auf Interviews mit Communities und weiteren externen Stakeholdern. Diese werden jedoch in Abgrenzung zu *Copper Mark* und ASI (auch RSI) ausdrücklich gefordert. Umfang, Auswahl und Anzahl der Stakeholder, die zu interviewen sind, liegen dabei im Ermessen des Auditor:innen-Teams. IRMAs Anforderung ist lediglich, dass ausreichend Informationen zur Bewertung der IRMA-Kriterien erhoben werden müssen. Im Annex des *Certification Body Requirements* stellt IRMA eine informative, also nicht verpflichtende Leitlinie zum Stakeholder-Engagement für die Auditor:innen zur Verfügung. Diese Dokumente und Empfehlungen zeigen jedoch, dass eine intensive Auseinandersetzung mit den Anforderungen für das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen stattgefunden hat. So wird bspw. auch darauf verwiesen, dass vor Veröffentlichung des Berichts allen befragten Stakeholdern Rückmeldung darüber gegeben wird, inwiefern ihre Kommentare in der Bewertung berücksichtigt wurden. Sehr positiv ist zudem zu bewerten, dass alle Stakeholder, die sich in den Auditprozess aktiv einbringen wollen, dies auch tun können. Zudem erhalten die interviewten Arbeiter:innen die Kontaktdaten der Auditor:innen und können sich somit auch nach Ende des Audits nochmal bei diesen melden. Obwohl die Anforderungen für das Einbeziehen externer Stakeholder weniger detailliert sind als die zur Einbindung von Beschäftigten, bekam IRMA daher eine grüne Bewertung. Dies wird vor allem damit begründet, dass eine Analyse der ersten veröffentlichten Auditergebnisse zeigt, dass jeweils eine breite Anzahl unterschiedlicher externer Stakeholder (hierunter Vertreter:innen der lo-

AUSWERTUNG

kalen Bevölkerung) in das Audit eingebunden wurde.¹¹ Darüber hinaus kann durch die Transparenz der Berichte auch immer nachvollzogen werden, welche Stakeholdergruppen in das Audit einbezogen wurden.

Bei der RSI ist das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen in den Auditprozess, zumindest von Arbeiter:innen (siehe *Assurance Manual*, S. 40-42), verpflichtend und muss vier Wochen vorher angekündigt werden. Dabei sind die Anforderungen für das Einbeziehen von Arbeiter:innen explizit und verpflichtend, für weitere Stakeholder-Gruppen jedoch weniger ausführlich und weniger eindeutig als bei IRMA. Zumeist werden dadurch, wie in den Auditberichten ersichtlich, Communities und Anwohner:innen nicht explizit, sondern nur indirekt befragt, z. B. wenn Arbeiter:innen auch zugleich Anwohner:innen sind oder durch den Kontakt mit Gemeindevertreter:innen. Generell bieten die Auditberichte eine gute Übersicht über die einbezogenen Stakeholder, hier wird jedoch deutlich, dass bei externen Akteur:innen in der Regel offizielle Stellen (z. B. Kommunen, Umweltorganisationen) und keine Communities eingebunden werden. Anzumerken ist hierbei, dass bisher zertifizierte Betriebsstätten ausschließlich in Europa liegen, wo eine im weltweiten Durchschnitt starke Umweltregulierung

greift. Aufgrund dieser Schwächen wurde das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen in Interviews nur mit gelb bewertet. Ähnlich wie bei IRMA verfügt RSI über ein eigenes, nicht verbindliches Dokument zum Stakeholder-Engagement. Zudem ist auch positiv herauszustellen, dass sich interessierte Akteur:innen (wie bei IRMA) für das Audit anmelden können und im Nachgang Informationen an den Zertifizierungsdienstleister nachreichen können.

Eine Analyse der Auditberichte von ASI bestätigt die Annahme, dass interne wie externe Stakeholder nur unzureichend in das Audit einbezogen werden. So wird im Report der *Shanghai Sunho Aluminium Foil Co. LTD.* die Einhaltung der Kriterien *Frauenrechte* und *Local Communities* mit der Abwesenheit von Beschwerden sowie dem Interview einer:s einzelnen lokalen Arbeiter:in begründet (Aluminium Stewardship Initiative 2019). Die Abwesenheit von Beschwerden kann jedoch darauf hinweisen, dass Beschwerdesysteme eher unzureichend konzipiert sind und von Betroffenen nicht genutzt werden. Auch die Ergebnisdarstellung ist im ASI-Bericht nicht ausreichend differenziert genug, da nicht nachvollziehbar argumentiert wurde, warum und auf welcher Informationsgrundlage eine positive Bewertung erfolgt.

¹¹ Vgl. <https://responsiblemining.net/what-we-do/certification/mines-under-assessment/>

AUSWERTUNG

Schutzräume für Interviews mit Rechteinhaber:innen werden nicht immer gefordert

Der ASI-Standard empfiehlt zwar, dass Vorgesetzte bei der Durchführung der Interviews nicht anwesend sein sollten, allerdings bleibt es hier bei einer Empfehlung. Es wird nicht darauf verwiesen, dass Interviews auch außerhalb der Betriebsstätten durchgeführt werden können und unter Umständen auch sollten. Auch bei *Copper Mark* bleiben die Anforderungen und Empfehlungen an Auditor:innen so vage, dass diese Kategorie als ungenügend bewertet wird.

Die Interviews mit Arbeiter:innen können bei IRMA und RSI *on-site* oder bei Bedarf *off-site* erfolgen. IRMA und RSI verweisen darauf, dass Auditor:innen sich Hilfe bei lokalen Organisationen suchen sollten, um geeignete Räume zu finden, wo sich die Interviewten sicher fühlen. RSI verweist auch auf das Einbinden von Gewerkschaften, wenn Arbeiter:innen sich hier-

bei sicherer fühlen sollten. Insgesamt mangelt es der Beschreibung jedoch an klaren Kriterien, die Fragen der Schutzbedürftigkeit der betroffenen klar adressieren und darauf eingehen, inwieweit die Anonymität der Befragten gegenüber der zertifizierten Betriebsstätte während und nach dem Audit gewahrt werden kann. So bleibt bei IRMA offen, wer basierend auf welchen Kriterien darüber entscheidet, ob ein Interview *off-* oder *on-site* stattfindet. Diese Entscheidung liegt somit im Ermessen der Auditor:innen. Bei RSI kann dies auch auf Wunsch jedes und jeder Einzelnen hin geschehen (*Assurance Manual*, S. 40). Da IRMA und RSI dennoch klar die Empfehlung geben, Interviews auch *off-site* durchführen, wurden RSI und IRMA mit gelb, also ausreichend bewertet.

Ausreichende Qualitätssicherung der Audits durch den Standard nicht gegeben

Die Anforderungen an Auditor:innen sind in den Standards von ASI, *Copper Mark*, IRMA, RSI und RMI sehr detailliert aufgelistet. Obwohl IRMA ein kulturell sensibles und in der lokalen Sprache stattfindendes Auditverfahren anstrebt, werden jedoch – bspw. im Gegensatz zu *Copper Mark* und RSI – keine sprachlichen Anforderungen an das Audit-Team gestellt.

Viele der Standards verweisen in ihren Standarddokumenten sowohl mit Blick auf die methodische Durchführung der Audits wie auch die fachlichen Anforderungen an die Auditfir-

men auf unterschiedliche ISO-Normen, ohne die konkreten Kriterien in ihren Standardausführungen aufzugreifen und detailliert wiederzugeben. Auditunternehmen, die den RMI-, RSI- oder IRMA-Standard anwenden, müssen bspw. die Forderungen der ISO 17021:2011 erfüllen, *Copper Mark* verweist auf ISO 19011:2018, die *Aluminium Stewardship* verlangt eine Zertifizierung nach ISO 17021 oder ISO 17065, zudem müssen die Auditor:innen nach ISO 19011 vorgehen. Viele der ISO-Kriterien sind öffentlich nicht zugänglich, sondern müssen zudem käuflich erworben werden.

AUSWERTUNG

Dieses Vorgehen erschwert, dass die interessierte Öffentlichkeit die konkreten Anforderungen und Regelungen zwischen Zertifizierungsunternehmen, dem zu zertifizierenden Unternehmen sowie dem Standard nachvollziehen kann.

Laut eigenen Angaben führen alle Standards eine potenzielle Überprüfung des Auditberichts durch. Bei IRMA wird dieses Vorgehen jedoch eingeschränkt, demnach wird der Auditbericht vom Zertifizierungsunternehmen nur auf Anfrage an IRMA zum Review zugesandt. Falls ein Review erfolgt, müssen die Anmerkungen von IRMA begründet beantwortet werden. Die Vagheit der Formulierung schließt auf ein mangelndes Qualitätssicherungsverfahren seitens IRMA.

ASI, *Copper Mark*, IRMA, RSI und RMI führen eine Zulassung (*accreditation*) von Zertifizierungsdienstleistern nach unterschiedlich strengen Kriterien (siehe vorherige Absätze) durch. Hierdurch wird die Auswahl möglicher Zertifizierungsdienstleister, welche durch das zu zertifizierende Rohstoffunternehmen beauftragt werden können, eingeschränkt und durch den Standard reguliert. Dabei geht nur RMI einen entscheidenden Schritt weiter: RMI beauftragt den Zertifizierungsdienstleister mit dem Audit selbst und geht mit diesem daher auch die geschäftliche und finanzielle Beziehung ein. Bei den anderen Standards läuft die Beauftragung des Audits hingegen über das zu zertifizierende Unternehmen selbst. Das Vorgehen von RMI soll den Einfluss reduzieren, den Unternehmen durch die Beauftragung und finanzielle Geschäftsbeziehung auf den Zertifizierungsdienstleister nehmen können.

RMI trägt hierbei auch einen Teil der Zertifizierungskosten, um sich gegenüber den zertifizierten Unternehmen mehr Unabhängigkeit zu verschaffen – es ist der einzige Standard, der diese Praxis anwendet.

Die Standards haben unterschiedlich hohe Anforderungen daran, wann ein möglicher Interessenskonflikt, bspw. aufgrund paralleler Aufträge mit dem Auditor:innen-Team bzw. den Zertifizierungsdienstleistern, vorliegt. *Copper Mark* hat hierbei die weitreichendste Regelung, Auditor:innen dürfen in den vergangenen drei Jahren in keinem Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis mit dem Unternehmen gestanden haben, welches mit den *Copper Mark*-Kriterien in Zusammenhang steht (bspw. Aufträge zur Beratung bei der Umsetzung der *Copper Mark*-Kriterien). Während des Audits dürfen darüber hinaus keine weiteren Aufträge mit dem Unternehmen oder Unternehmen seiner Wertschöpfungskette bestehen (*Copper Mark Assurance Process*, S. 32). Bei ASI dürfen Auditor:innen, die die Zertifizierung durchführen, nicht an dem Aufbau der ASI-Systeme im Unternehmen beteiligt gewesen sein, z. B. im Rahmen eines Beratungsauftrages. Allerdings bezieht sich diese Regelung nur auf die Auditor:innen, nicht auf den Zertifizierungsdienstleister als Ganzes. IRMA verlangt, dass Interessenskonflikte zwischen den Auditor:innen und dem zu zertifizierenden Unternehmen, die weniger als fünf Jahre zurückliegen, aufgedeckt und thematisiert werden müssen. IRMA räumt jedoch ein, dass Interessenskonflikte per se nicht zu einem Ausschluss des oder der Auditor:in führen müssen, sondern im Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden sollte. Eine Einzelfallentscheidung, die nicht

DIE STANDARDS HABEN UNTERSCHIEDLICH HOHE ANFORDERUNGEN DARAN, WANN EIN MÖGLICHER INTERESSENSKONFLIKT, BSPW. AUFGRUND PARALLELER AUFTRÄGE MIT DEM AUDITOR:INNEN-TEAM BZW. DEN ZERTIFIZIERUNGSDIENSTLEISTERN, VORLIEGT.

AUSWERTUNG

KEINER DER STANDARDS VERLANGT, DASS DIE AUDITOR:INNEN-TEAMS ZWISCHEN DEN AUDITS ROTIEREN.

auf zuvor definierten Kriterien beruht, ist für Außenstehende nicht nachvollziehbar und intransparent. IRMA schließt parallele Aufträge nicht aus und erfüllt das Kriterium demnach nicht ausreichend, da nur Bezug genommen wird auf die Anforderungen des ISO 17021 (vgl. *IRMA Certification Body Requirements*, S. 18-19). RSI verlangt von dem Zertifizierungsdienstleister, dass Interessenskonflikte zwischen dem zu zertifizierenden Unternehmen und den Auditor:innen ausgeschlossen werden müssen, definiert jedoch nicht, was unter Interessenskonflikten konkret zu verstehen ist. Damit wird der Interpretationsspielraum und die Verantwortung an den Zertifizierungsdienstleister

abgetreten (*ResponsibleSteel Assurance Manual*, S. 17, 32). RMI wählt die Auditor:innen zwar selber aus, macht aber keine Angaben darüber, inwieweit die Auswahl auf einem Ausschluss von Interessenskonflikten zwischen dem zu zertifizierenden Unternehmen und den Auditor:innen beruht (*RMI Assurance Process*, S. 7).

Keiner der Standards verlangt, dass die Auditor:innen-Teams zwischen den Audits rotieren, eine wichtige Voraussetzung, um Pfadabhängigkeiten und Gefälligkeitsgutachten, die auf der Ausbildung persönlicher Beziehungen beruhen, präventiv zu adressieren.¹²

Darstellung und Transparenz der Auditergebnisse sowie Nachvollziehbarkeit der Bewertung

Die Auditergebnisse und die hieraus erfolgte Bewertung der Kriterien werden bei IRMA im Auditbericht sehr detailliert und transparent aufbereitet. Für den Leser und die Leserin ist nachvollziehbar, auf welcher Informationsgrundlage die Bewertung erfolgt, da die untersuchten Kriterien – auch in Abgrenzung zu ASI, *Copper Mark* und RSI – sehr kleinteilig und detailliert aufbereitet und dargestellt werden. Die zur Bewertung herangezogenen Argumente werden offengelegt und mit Verweisen auf die jeweilige Informationsgrundlage untermauert. Hierdurch wird auch die Perspektive der Rechteinhaber:innen wiedergegeben. Bei

ASI, *Copper Mark* und RSI werden die Bewertungskriterien im Auditbericht nur aggregiert wiedergegeben, es ist daher oftmals nicht nachvollziehbar (insbesondere bei einer positiven Bewertung), welche genauen Indikatoren und Kriterien sowie Informationen für die Bewertung herangezogen wurden. Bei RMI gibt es keinen veröffentlichten Auditbericht, sondern nur eine von den Auditor:innen ausgefüllte Bescheinigung über die erfolgreiche Zertifizierung. RMI bietet damit eine vollkommen mangelhafte Transparenz darüber, wie die zertifizierten Unternehmen die inhaltlichen Anforderungen des Standards umsetzen.

¹² Laut Aussagen von RMI rotieren die Auditor:innen-Teams alle drei Jahre, leider konnten diese Informationen nicht in den offiziellen Dokumenten verifiziert werden.

CORRECTIVE ACTION PLANS

Ergebnisse über die Erfüllung der Anforderungen an CAPs

	ASI	COPPER MARK	IRMA	RESPONSIBLE STEEL	RMI
1 Einbeziehen Betroffener in die Formulierung der CAPs					¹³
2 Einbeziehen Betroffener zur Bewertung der Erfüllung der CAPs					
3 Keine Vergabe des Zertifikats bei Nonkonformität	¹⁴				¹⁵
4 Verbindliche, klare und angemessene Fristen zur Umsetzung der CAPs					
5 Ausschluss oder Suspendierung des Unternehmens bei Nichteinhaltung der CAPs innerhalb einer nachvollziehbaren Frist					
6 Transparenz über Umsetzung der CAPs	<i>Bewertung kann noch nicht stattfinden, da Standard zu jung</i>				¹⁶

Alle Standards überprüfen die Umsetzung der Corrective Action Plans. Das ist positiv hervorzuheben. Allerdings auf unterschiedliche Weise und mit unterschiedlichen Konsequenzen.

¹³ RMI gibt an, dass Stakeholder bei Audits involviert werden müssen und dass sie somit indirekt auch in die CAPs involviert werden. Allerdings ist die Einbindung in die Audits laut unserer Analyse auch nicht ausreichend (siehe S. 35-37 und Tabelle 2 im Annex).

¹⁴ ASI widerspricht unserer Bewertung hier mit Verweis auf Teil 6.4 des Assurance Manual, Tabelle 19 des Assurance Manuals, S. 56: „If Major Non-Conformances are found in the third consecutive Audit (excluding Surveillance Audits), then Certification will be suspended until the Entity can address the Non-Conformances through Corrective Actions.“ Dies gilt jedoch nach unserem Verständnis erst nach der Vergabe des Zertifikats.

¹⁵ Auch bei RMI verstehen wir die Informationen im Manual so, dass Zertifikate auch vergeben werden können, wenn es noch Nonkonformitäten gibt. RMI widerspricht dieser Bewertung mit Verweis auf das Manual 'Assessment Procedures', S. 24: „Any company that has a repeat non-conformance issue identified or was unable to complete closure on open items within the post audit CAP period(s) will be deemed as non-conformant and will be excluded from participating in the RMAP for a period of 6 months, except for cases detailed in Section E on Extended CAP and in Section F on SOR Re-entry.“ Dies bezieht sich unserer Meinung nach jedoch auf den Prozess nach der Zertifikatsvergabe. Wir verstehen die Angaben im Manual jedoch so, dass das Zertifikat auch vergeben werden darf, wenn es noch Nonkonformitäten gibt, vgl. S. 23.

¹⁶ RMI widerspricht dieser Bewertung. Der Standard gibt an, auf der folgenden Seite alle Unternehmen zu listen, die einen *Extended Corrective Action Plan* durchführen müssen: <https://www.responsiblemineralsinitiative.org/responsible-minerals-assurance-process/extended-corrective-action-plan>. Auf der verwiesenen Seite sind allerdings keine *Extended Corrective Action Plans* zu finden und auch normale Corrective Action Plans sind nicht einsehbar. Darüber hinaus sind die extended CAP-Prozesse recht vage und über den Stand der Umsetzung der CAPs erfahren nur Mitglieder.

AUSWERTUNG

Einbeziehen Betroffener in die Formulierung der CAPs nur von einem Standard explizit gefordert

DIE KONKRETE FORDERUNG, RECHTEINHABER:INNEN UND STAKEHOLDER AUCH IN DIE FORMULIERUNG DER CAPS MIT EINZUBEZIEHEN, WIRD NUR BEI IRMA ERFÜLLT.

Das Einbeziehen von Betroffenen in die Formulierung der CAPs ist maßgeblich, um sicherzustellen, dass die Probleme auch im Sinne der Betroffenen gelöst werden. Die konkrete Forderung, Rechteinhaber:innen und Stakeholder auch in die Formulierung der CAPs mit einzubeziehen, wird jedoch nur bei IRMA erfüllt. Die anderen Standards fordern dies nicht explizit, und wie bereits oben aufgeführt, ist das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen auch bei den Audits nicht zwingend oder ausreichend formuliert. Damit kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ihre Perspektiven ausreichend in die Formulierung der CAPs einfließen. ASI kommentiert unsere kritische Bewertung mit dem Verweis, dass Rechteinhaber:innen dann einbezogen werden, wenn es für sie relevante Aspekte betrifft. Dies sei jedoch nicht immer der Fall, da

Nonkonformitäten auch das interne Unternehmensmanagement betreffen können. Eine klare Verpflichtung hingegen wird im Manual nicht gemacht, und es wird auch nicht klar kommuniziert, wann es eine Einbindungsmöglichkeit geben muss. Auch ResponsibleSteel gibt an, dass es nicht bei allen Nonkonformitäten sinnvoll sei, Rechteinhaber:innen zu involvieren, sondern verweisen darauf, dass eine Einbeziehung nur bei größeren Verstößen angemessen sei. Im Rahmen der Standarddokumente von ResponsibleSteel wird diese Forderung jedoch für die Erstellung der CAPs nicht explizit genannt. Da sie jedoch Rechteinhaber:innen, wenn auch leicht eingeschränkt, in Audits einbeziehen, werden diese indirekt auch Einfluss auf die Aufstellung der CAPs haben. Dementsprechend erhalten sie hier eine gelbe Bewertung.

Einbeziehung Betroffener zur Bewertung der Erfüllung der CAPs meist nicht gefordert

Auch in dieser Kategorie geht nur IRMA konkret darauf ein, dass Betroffene in die Bewertung der Erfüllung der CAPs einbezogen werden müssen. Auch in dieser Kategorie kann durch ein starkes Einbeziehen von Rechteinhaber:innen in die Audits die Perspektive von Rechtein-

haber:innen zu einem gewissen Grad in den CAPs erfasst werden. ResponsibleSteel schneiden aufgrund ihrer Auditanforderungen dementsprechend auch hier nach IRMA besser ab als *Copper Mark*, ASI und RMI.

Vergabe von Zertifikaten auch bei Nonkonformität

Unternehmen müssen sicher sein können, dass die Kriterien umgesetzt werden, die der Standard angibt zu zertifizieren. Deshalb dürfen Zertifikate nicht vergeben werden, wenn es noch Nonkonformitäten gibt. IRMA hat mit seiner Abstufung der Zertifikate (IRMA 50%, IRMA 75%, IRMA 100%) hier ein transparentes System gewählt, indem es deutlich macht, dass nur ein Teil der Standardkriterien im Rahmen der Zertifizierung erfüllt werden. Allerdings müssen bei jeder Zertifizierung gewisse Kernkriterien erreicht werden. ASI hingegen vergibt ein Zertifikat auch für mindestens ein Jahr, selbst wenn es noch größere Nonkonformitäten (wesentliche Nonkonformitäten) gibt. Darauf folgt noch ein weiteres Audit. Nur wenn es

im dritten Jahr immer noch eine wesentliche Nonkonformität gibt, wird das Zertifikat ausgesetzt (ASI Assurance Manual, 56). Bei kritischen Verstößen wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das zu einem Ausschluss führen kann. Eine Zeitschiene wird jedoch nicht genannt und ein Ausschluss ist auch nur ein mögliches Mittel (ASI Assurance Manual, 85). Da auch die Auditberichte nicht detailliert öffentlich zugänglich sind, kann es sich beim Bezug eines von ASI zertifizierten Rohstoffes auch um Rohstoffe handeln, bei denen aktuell Menschenrechtsverletzungen vorkommen. Somit ist hier durch das Zertifikat unzureichende Sicherheit bezüglich der tatsächlichen Umsetzung der Standardkriterien gegeben.

UNTERNEHMEN MÜSSEN SICHER SEIN KÖNNEN, DASS DIE KRITERIEN UMGESETZT WERDEN, DIE DER STANDARD ANGIBT ZU ZERTIFIZIEREN. DESHALB DÜRFEN ZERTIFIKATE NICHT VERGEBEN WERDEN, WENN ES NOCH NON-KONFORMITÄTEN GIBT.

Verbindliche und angemessene Fristen zur Umsetzung der CAPs werden sehr unterschiedlich interpretiert

Eine Einteilung von unterschiedlichen Schweregraden der Verstöße ist sinnvoll und wird auch von allen Standards gemacht. Dabei ist eine klare und – insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen – auch kurze Frist zur Beseitigung der Missstände wichtig, um unter anderem der Aussagekraft und der Glaubwürdigkeit eines Standards nicht zu schaden. Eine Frist von mehr als drei Monaten bei schwerer Nonkonformität ist aufgrund der damit in Ver-

bindung stehenden potenziellen Menschenrechtsverletzungen bereits zu lang.

Bei *Copper Mark* gibt es einen sehr langen Zeitraum von zwei¹⁷ Jahren, um geringfügigeren Nonkonformitäten gerecht zu werden. Darüber hinaus kann es zur Beseitigung der geringfügigeren Nonkonformitäten auch Verlängerungen geben. Das kann unter gewissen Umständen sinnvoll sein, da Unternehmen bei der Besei-

¹⁷ *Copper Mark* widerspricht der Umsetzungsfrist von zwei Jahren. Wir lesen aber auch den von *Copper Mark* als Beweis beigefügten Textteil so, dass es eine Frist von zwei Jahren gibt: „Participants in the *Copper Mark*: the assessment of the implementation of the improvement plan must be within 12 months of the site assessment. Within 24 months of the Commencement Date, the Participant will have to demonstrate and be independently assessed as fully meeting the *Copper Mark* Criteria. Sites assessed only against the Joint Due Diligence Standard: the site will have to demonstrate and be independently assessed as fully meeting the Joint Due Diligence Standard within 12 months of the Commencement date. The assessment of the implementation of the improvement plan must be scheduled to meet this timeline.” (*Copper Mark* Assurance Process S. 21)

AUSWERTUNG

tigung mit äußeren Ereignissen konfrontiert sein können, die eine Umsetzung erschweren, sodass eine begründete Verlängerung nach festgesetzten Kriterien angebracht ist. Allerdings definiert *Copper Mark* nicht genau, unter welchen Bedingungen die Deadline verlängert wird. *Copper Mark* schreibt, dass es eine Verlängerung geben kann, wenn es Beweise gibt, dass die Nonkonformitäten nicht beseitigt werden konnten. Es wird aber nicht spezifiziert, welche Art von Gründen hierbei zulässig sind. Problematisch ist zudem, dass *Copper Mark* zum Bei-

spiel auch einen Verstoß wie die Entlassung von Arbeiter:innen aufgrund der Nutzung des Beschwerdemechanismus nur als kleine Nonkonformität gewertet hat. Auch hierfür gilt daher eine Frist von zwei Jahren zur Beseitigung des Missstandes¹⁸. Wenn auch relevant, konnten wir aufgrund des Umfangs nicht allgemein genauer bewerten, wie sinnvoll und wie unterschiedlich streng die Einteilung der Verstöße in die verschiedenen Schweregrade von den Standards vorgenommen wurde.

Ausschluss oder Suspendierung des Unternehmens sehr unterschiedlich gehandhabt – unterschiedliche Aussagekraft über Konformität

Alle Standards geben an, zumindest langfristig einen Ausschluss bei Nonkonformität vorzunehmen. Nonkonformität wird aber, wie oben thematisiert, unterschiedlich definiert und eine Suspendierung erfolgt unterschiedlich schnell. Bei ASI gibt es bei Nichtbehebung von wesentlichen Nonkonformitäten erst im dritten Jahr eine Suspendierung des Zertifikats (siehe oben). IRMA, ResponsibleSteel und RMI sehen hier kürzere Zeiträume bis zur

Suspendierung bei Nichtbeseitigung vor. Dies trägt zu einer stärkeren Aussagekraft über die Konformität bei. Bei IRMA gibt es durch die Abstufungen der Zertifikate darüber hinaus noch weitere Informationen darüber, wie konform die Minen sind. Bei *Copper Mark* gibt es die Frist von zwei Jahren mit der oben nicht genau definierten Flexibilität für Fristverlängerungen bei geringeren Abweichungen.

Transparenz über die Umsetzung der CAPs ist teilweise noch schwer zu bewerten

Alle Standards bis auf RMI sind noch so jung, dass es schwer zu bewerten ist, wie transparent sie mit ihren CAPs umgehen. RMI hingegen gibt an, die CAPs von den Unternehmen zu veröffentlichen, die die Anforderungen des Standards nicht adäquat umsetzen. Hierfür gibt es

eine extra Seite¹⁹, allerdings sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Studie (letzte Prüfung März 2022) keine CAPs oder Unternehmen hinterlegt, und RMI gibt an, die Informationen darüber, welche Fortschritte es bei der Umsetzung der CAPs erzielt, nur für Mitglieder zugänglich zu machen.

¹⁸ https://coppermark.org/wp-content/uploads/2021/07/CopperMark_SummaryReport_Centinel_FINAL.pdf

¹⁹ <https://www.responsiblemineralsinitiative.org/responsible-minerals-assurance-process/extended-corrective-action-plan>

AUSWERTUNG

ROLLE VON BESCHWERDEMECHANISMEN IM ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM

Ergebnisse über die Erfüllung der Anforderungen an Beschwerdemechanismen

KRITERIUM 1	ASI	COPPER MARK	IRMA	RESPONSIBLE STEEL	RMI
Der Standard fordert einen effektiven Beschwerdemechanismus (BM) entsprechend der UNGP-Effektivitätskriterien von den Unternehmen ein.					
KRITERIUM 2					
BM der Standardinitiative ist legitim und berechenbar.					
a) Unabhängige Prozessleitung durch eine dritte Partei					
b) Das Verfahren kann von den Beschwerdeführenden angefochten werden.					²⁰
c) Beschwerdefälle zu besonders schwerwiegenden Vorwürfen von MR-Verletzungen werden eskaliert, d. h. schnell behandelt.					
d) Unternehmen wird der Standard entzogen, sollten sie der ausgehandelten Wiedergutmachung nicht nachkommen.					

²⁰RMI hat in einer Kommentierung darauf hingewiesen, dass Auditergebnisse im Rahmen des BM angefochten werden können, an dieser Stelle ist jedoch explizit die Anfechtung des BM-Ergebnisses gemeint.

AUSWERTUNG

KRITERIUM 3	ASI	COPPER MARK	IRMA	RESPONSIBLE STEEL	RMI
BM der Standardinitiative ist zugänglich.					
a) Der BM kann von allen potenziell Betroffenen genutzt werden.					
b) Der BM wird bei den potenziellen Nutzer:innen bekannt gemacht.					²¹
c) Digitale Zugänglichkeit des BM (sichtbare Bewerbung auf Homepage und Darstellung in unterschiedlichen Sprachen).					
d) Analoge Zugänglichkeit und mündliche Beschwerdeeinreichung sind möglich.			²²		
e) Sprachbarrieren werden adressiert und abgebaut.					²³

KRITERIUM 4

BM der Standardinitiative ist ausgewogen, d. h. adressiert Macht- und Informationsasymmetrien.					
a) Die Kosten für die Beschwerdeführung (u. a. Übersetzung) werden vonseiten der Standardinitiative und/oder der Unternehmen getragen.					
b) Standard unterstützt die Bereitstellung von unabhängigen Informationen und/oder Expertise.					
c) Es existiert ein Verfahren zur anonymen Beschwerdeführung.					
d) Beschwerdeführende können sich im Verfahren durch eine dritte Partei (bspw. Jurist:innen, NROs) vertreten lassen.		²⁴			²⁵

²¹ RMI verweist darauf, dass der Mechanismus im Rahmen von Veranstaltungen, aber auch Audits bekannt gemacht wird. Für letzteren Aspekt fehlt jedoch eine Referenz im Assurance-Process-Assessment-Procedure-Dokument.

²² IRMA plant die Einführung einer Telefonhotline. Bei Durchführung der Analyse war diese jedoch noch nicht eingerichtet.

²³ RMI hat in der Kommentierung darauf verwiesen, dass Beschwerden auch in anderen Sprachen eingereicht werden können, ein Bezug in den Standarddokumenten fehlt jedoch. Die Webseite verfügt über eine automatische Übersetzungsfunktion der Webinhalte.

²⁴ Copper Mark verweist darauf, dass, obwohl nicht ausdrücklich in den Dokumenten aufgegriffen, sich Rechteinhaber:innen vertreten lassen können durch eine dritte Partei im Beschwerdeprozess. Da für die Bewertung nur öffentliche Dokumente ausgewertet werden konnten, konnte dies in der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

²⁵ Laut Angaben von RMI können sich Beschwerdeführende im Prozess vertreten lassen, es fehlt ein Verweis hierauf im RMI-Grievance-Dokument.

KRITERIUM 5	ASI	COPPER MARK	IRMA	RESPONSIBLE STEEL	RMI
BM der Standardinitiative und sein Verfahren sind transparent.					
a) Informationen über den BM sind für potenzielle Nutzer:innen leicht zugänglich und an den kulturellen Kontext angepasst.					
b) Die formalen Verfahrensschritte sind im Vorhinein festgelegt und öffentlich zugänglich.					
c) Die Ergebnisse des BM werden dokumentiert und in aggregierter Form veröffentlicht.	Bewertung noch nicht möglich				

KRITERIUM 6	ASI	COPPER MARK	IRMA	RESPONSIBLE STEEL	RMI
Der BM der Standardinitiative beruht auf Austausch und Dialog.					
a) Rechteinhaber:innen (d. h. potenzielle Nutzer:innen des BM) wurden an der Entwicklung des BM beteiligt.					
b) Rechteinhaber:innen (d. h. potenzielle Nutzer:innen des BM) werden an der Evaluation und Weiterentwicklung des BM beteiligt.	²⁶				

FAZIT	ASI	COPPER MARK	IRMA	RESPONSIBLE STEEL	RMI
Beschwerdemechanismus des Standards ist UNGP-konform.					

Nur einzelne Standards fordern einen effektiven BM entsprechend der UNGP-Effektivitätskriterien von den Unternehmen ein

IRMA und RSI fordern von den zertifizierten Unternehmen Beschwerdemechanismen ein, die die Effektivitätskriterien der UNGP erfüllen. Auch Copper Mark sowie ASI verweisen auf die Einhaltung der Effektivitätskriterien, bleiben

in ihren Anforderungen gegenüber den Unternehmen hingegen sehr vage, da sie nicht näher erläutern, wann ein Mechanismus als UNGP-konform bewertet werden kann (vgl. ASI Performance).

²⁶ https://aluminium-stewardship.org/wp-content/uploads/2019/07/IPAF-2019-meeting-report_July2019.pdf

AUSWERTUNG

Die Beschwerdemechanismen sind nicht ausreichend legitim und berechenbar

Die RMI setzt für Beschwerdefälle, die den RMI-Standard und seine Arbeit betreffen, ein eigenständiges Independent Review Committee ein, welches den ISEAL-Kriterien für Unparteilichkeit entspricht. Bei Beschwerdefällen jedoch, die zertifizierte Mitglieder betreffen, führt RMI eine eigene Bewertung des Beschwerdefalls nach Schwere des Risikos durch, nur bei als besonders schwerwiegend klassifizierten Beschwerden wird ein externes Expert:innenkomitee hinzugezogen. Hierdurch führt RMI auch eine Priorisierung schwerwiegender Fälle von Menschenrechtsverletzungen durch und behandelt diese prioritär. Auch ASI definiert, wann Beschwerden prioritär durch ein Beschwerdeverfahren adressiert werden müssen. *Copper Mark* und ASI setzen ein Expert:innenpanel ein, dem zwei Repräsentant:innen von *Copper Mark*/ASI angehören sowie eine weitere:r externe:r Expert:in. Diesem oder dieser müssen beide Streitparteien zustimmen – kommt es hierbei aber nicht zu einer Einigung, entscheiden die Standardinitiativen über die Zusammensetzung des Panels. Bei IRMA und der RSI stellt sich das Verfahren als weniger ausgereift dar, denn ausgehend von den vorliegenden Dokumenten muss in dem Expert:innenkomitee nicht zwangsläufig eine externe Person vertreten sein. Im Falle von IRMA werden den Beschwerdeführenden vier Personen für das Conflict Resolution Committee vorgeschlagen, von denen sie zwei auswählen. Im Falle von RSI soll die Zusammensetzung des Ad-hoc-Komitees im Idealfall im Konsens er-

folgen, d. h., alle Akteur:innen müssen mit der Personenauswahl einverstanden sein.

Beschwerdeverfahren können bei *Copper Mark* angefochten werden. In diesem Fall wird das Expert:innengremium neu zusammengesetzt, wodurch im Anfechtungsverfahren mit neuer Expertise verhandelt wird. Sowohl bei IRMA, RMI als auch RSI ist eine Anfechtung des Beschwerdeergebnisses laut Standarddokumenten nach Durchlaufen aller Beschwerdestufen nicht mehr möglich, bei ASI ist eine Anfechtung für Mitgliedsorganisationen und Auditor:innen jederzeit möglich, für Betroffene (Communities, Arbeiter:innen) ist eine Anfechtung nur möglich, wenn signifikante Beweise im Verfahren nicht genutzt wurden und/oder neue Beweise vorliegen.

Bei IRMA und RSI führt eine fehlende Umsetzung der ausgehandelten Maßnahmen und Wiedergutmachungen durch das Unternehmen zu einem Ausschluss aus dem Standard und einer Aberkennung der Zertifizierung (IRMA IRS, 16; RSI IRS, 22), bei ASI, RMI und *Copper Mark* gibt es eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten bis hin zur Aberkennung des Zertifikates. Die Aberkennung des Zertifikates ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass das Verfahren zu ernsthaften Konsequenzen für das Unternehmen führt und ein glaubwürdiges Verfahren für Beschwerdeführende ermöglicht.

**DIE ABERKENNUNG
DES ZERTIFIKATES
IST EINE WICHTIGE
VORAUSSETZUNG
DAFÜR, DASS
DAS VERFAHREN ZU
ERNSTHAFTEN
KONSEQUENZEN
FÜR DAS UNTERNEHMEN
FÜHRT UND EIN
GLAUBWÜRDIGES
VERFAHREN FÜR BE-
SCHWERDE-
FÜHRENDE
ERMÖGLICHT.**

Die Beschwerdemechanismen sind schwer zugänglich

Die Beschwerdemechanismen aller Standards sind für alle potenziellen Nutzergruppen zumindest in der Theorie offen. Jedoch sind die Zugangsmöglichkeiten in der Praxis stark eingeschränkt, wie die Auswertung der anderen Kriterien nahelegt. Hierdurch wird die Möglichkeit, Beschwerden überhaupt einzureichen, von allen Standardinitiativen sichtlich erschwert.

Sowohl IRMA als auch RSI verweisen in ihren Standards darauf, dass im Rahmen der Auditing eine Bekanntmachung des Mechanismus zu erfolgen hat, ohne jedoch konkretere Anforderungen hierfür auszuformulieren. RSI gibt im Manual an, dass der Beschwerdemechanismus klar auf der Webseite bekanntgemacht und Informationen in anderen Sprachen als Englisch aufbereitet sein sollten. Leider fehlt eine Internetdarstellung und Aufbereitung der Dokumente in anderen Sprachen bislang. ASI und IRMA haben die Prozessinformationen in einem übersichtlichen Schaubild auf der Webseite aufbereitet und fassen zumindest die Hauptinformationen nochmal separat auf der Webseite zusammen. ASI tut dies auch in französischer und niederländischer Sprache. *Copper Mark* hat die Kerninformationen auf

einer Unterseite aufbereitet. *Copper Mark* wie auch RMI verfügen über eine Eingabemaske auf Unterseiten. Bei IRMA und ASI ist das Kontaktformular zur Beschwerdeeinreichung eher versteckt und nur über mehrere Klicks erreichbar. Bei allen Standards ist zumindest theoretisch eine verbale Beschwerdeeinreichung möglich, hierbei fehlt IRMA – auch ein Jahr nach Start des Zertifizierungsprozesses – jedoch noch immer eine analoge Meldemöglichkeit (Telefon, Kontaktstelle). Zudem müssen bei IRMA im Rahmen der Beschwerdeeinreichung bereits konkrete Beweise vorgelegt werden, andernfalls besteht für Betroffene das Risiko, dass ihre Beschwerde abgelehnt wird.

Copper Mark gibt an, dass Beschwerden auch in der lokalen Sprache der Beschwerdeführenden eingereicht werden können, IRMA und RSI verweisen knapp darauf, dass sie gegebenenfalls Ressourcen zur Übersetzung von Beschwerdefällen bereitstellen können, ohne dieses jedoch fest zuzusagen. Über ASI Ethicpoints können Beschwerden in fünf Sprachen eingereicht werden, im Falle von indigenen Gemeinschaften oder anderen lokalen Gruppen wird eine Übernahme der Übersetzungskosten in Aussicht gestellt bzw. bei letzteren geprüft.

DIE BESCHWERDEMECHANISMEN ALLER STANDARDS SIND FÜR ALLE POTENZIELLEN NUTZERGRUPPEN ZUMINDEST IN DER THEORIE OFFEN. JEDOCH SIND DIE ZUGANGSMÖGLICHKEITEN IN DER PRAXIS STARK EINGESCHRÄNKT, WIE DIE AUSWERTUNG DER ANDEREN KRITERIEN NAHELEGT.

AUSWERTUNG

Beschwerdemechanismen der Standardinitiativen sind nicht ausreichend ausgewogen

Sowohl ASI als auch *Copper Mark* geben an, die Kosten für den Beschwerdeprozess dort zu übernehmen, wo eine fehlende Finanzierung die Betroffenen an der Nutzung des Beschwerdeverfahrens hindern würde, insbesondere für kleine NROs, indigene Gruppen und lokale Communities. Zugleich schränkt ASI dies ein, indem auf der Webseite festgehalten wird, dass Dokumente zur Einreichung der Beschwerden auf eigene Kosten übersetzt werden müssen (ausgenommen indigene Gemeinschaften und je nach Fallkonstellation in Absprache mit dem Standard).²⁷ IRMA und RSI hingegen verweisen darauf, dass die Kosten gleichermaßen zwischen den Beschwerdeführenden und dem Standard geteilt werden, bei RMI wird kein Bezug auf diesen Aspekt genommen.

Copper Mark unterstützt den Beschwerdeprozess und die Lösungsfindung, indem ein:e Schadensermittler:in eingesetzt wird, der/die Informationen zusammenträgt und den Beschwerdefall nach seiner/ihrer Expertise bewertet. *Copper Mark* ernennt den oder die entsprechende:n Sachverständige:n und nimmt Bezug auf seine Policy zum Ausschluss von Interessenskonflikten (Grievance Mechanism Manual, Kapitel 3 und 4). RMI kann in Fällen von Beschwerden, die mit einem hohen Risiko bewertet wurden, externe Expert:innen hinzuzie-

hen und eine Untersuchung durch eine unabhängige Partei in Auftrag geben. ASI verweist darauf, dass im Falle indigener Personengruppen eine Beratung durch das ASI Indigenous Peoples Forum gewährleistet wird (Grievance Mechanism Manual, Kapitel 6), geht jedoch nicht darauf ein, wie sich dieser Prozess für andere Personengruppen gestaltet. IRMA (Issue Resolution System IRMA, Kapitel 3) und RSI (Issue Resolution System, Kapitel 1.4) geben jeweils an, dass Beschwerdeführende bei der Überwindung von Sprachbarrieren unterstützt werden sollen, allerdings wird diese Anforderung darauffolgend sehr stark eingeschränkt, indem darauf verwiesen wird, dass die Leistung von den vorhandenen Ressourcen der Standardinitiativen selbst abhängt. RMI teilt hierzu keine weiteren Informationen.

Alle Standards geben an, dass eine anonyme Beschwerdeeinreichung möglich ist, nur RMI geht jedoch dezidiert auf den Prozess der Bearbeitung in diesem Fall ein. Bei ASI können Beschwerden anonym gemeldet werden, es fehlt aber ein Verfahren, wie Betroffene Beschwerden anonym verhandeln können. Bei den Standards *Copper Mark* und RMI wird in den Dokumenten nicht festgehalten, ob und inwieweit sich Beschwerdeführende von Dritten im Prozess vertreten lassen können.

ALLE STANDARDS GEBEN AN, DASS EINE ANONYME BESCHWERDEEINREICHUNG MÖGLICH IST, NUR RMI GEHT JEDOCH DEZIDIERTER AUF DEN PROZESS DER BEARBEITUNG IN DIESEM FALL EIN.

²⁷ <https://aluminium-stewardship.org/asi-certification/asi-complaints-mechanism/>

Die Beschwerdemechanismen der Standardinitiative und seine Verfahren sind eingeschränkt transparent, da unzureichend aufbereitet für die Zielgruppe

Auch im Bereich Transparenz schneiden die Beschwerdeverfahren der Standards bis auf ASI nur unzureichend ab.

Am detailliertesten sind die formalen Abläufe beim RMI-Beschwerdemechanismus festgehalten. Auch bei den anderen Standards ist die Beschreibung detailliert und es wird auf unterschiedliche formale Schritte in unterschiedlichen Fallkonstellationen eingegangen. Bis auf den ASI- und IRMA-Standard und begrenzt bei *Copper Mark* können die Informationen über den Beschwerdeprozess und -mechanismus nur aus den jeweiligen Standardmanuals extrahiert werden, d. h., es gibt keine Zusammenfassung und einfache Darstellung auf der Webseite selber. Besonders positiv fällt hierbei ASI auf, mit Schaubildern und Informationen in mehreren Sprachen.

Zwar verweisen alle Standards darauf, dass eine Zusammenfassung der Beschwerdefälle veröffentlicht werden soll, es bleibt allerdings bei *Copper Mark*, IRMA und RMI offen, welche Informationen hier mindestens zu veröffentlichen sind. Am detailliertesten werden die Anforderungen im ASI ausgelegt, gefolgt vom RSI-

Standard, der allerdings nur spezifiziert, dass die Veröffentlichung eine Zusammenfassung sowie die Anzahl an eingegangenen und bearbeiteten Beschwerden umfassen muss (RSI, IRS Kapitel 1.11). Es konnte jedoch bei keinem der untersuchten Standards eine Dokumentation von Beschwerdefällen gefunden werden. Da ASI, *Copper Mark*, IRMA und RSI erst seit knapp einem Jahr aktiv sind, wurde von einer Bewertung dieser Kategorie abgesehen. Bei dem bereits seit Jahren etablierten RMI-Standard wurde hingegen aufgrund der fehlenden Dokumentation eine rote Bewertung vergeben. RMI hat gemeinsam mit der London Bullion Market Association (LBMA) und dem Responsible Jewelry Council (RJC) eine gemeinsame Plattform zur Sammlung und Bearbeitung von Beschwerdefällen aufgebaut. Diese kann jedoch nur von Industrieakteur:innen eingesehen werden.²⁸ Öffentlich sind hierbei lediglich die Unternehmensstatements zu entsprechenden Anschuldigungen sowie sehr allgemeine Leistungskennzahlen, die jedoch keinen Rückschluss auf die mit den Beschwerden assoziierten menschenrechtlichen Risiken und Verhandlungsthemen zulassen.

AUCH IM BEREICH TRANSPARENZ SCHNEIDEN DIE BESCHWERDEVERFAHREN DER STANDARDS BIS AUF ASI NUR UNZUREICHEND AB.

²⁸ <https://mineralsgrievanceplatform.org/>

AUSWERTUNG

Beschwerdemechanismen beruhen kaum auf Austausch und Dialog mit Rechteinhaber:innen

Nur ASI hat nachweislich das *Indigenous Peoples Advisory Forum* an der Entwicklung des Mechanismus beteiligt. RSI hat auf Anfrage mitgeteilt, dass im Rahmen der Entwicklung des Mechanismus NROs hinzugezogen wurden. Hierbei konnte jedoch nicht nachgeprüft werden, inwieweit potenzielle Nutzergruppen in diesen vertreten waren/sind. RMI verweist in seinem Beschwerdemechanismus-Dokument darauf, dass die Erkenntnisse aus dem Beschwerdemechanismus im Rahmen von Stakeholder-Konsultationen in die Verbesserung des

Standards einfließen, ohne zu nennen, welche Akteursgruppen hierunter fallen. IRMA hat für die Kategorien eine gelbe Bewertung bekommen, da zwar, wie zu Anfang des Kapitels dargestellt wurde, im Rahmen der Standardkonzeption eine ausgewogene Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteur:innen und Vertreter:innen von Rechteinhaber:innen ermöglicht wird, jedoch unklar bleibt, ob und wie eine Einbindung in die Entwicklung des Beschwerdemechanismus stattfindet.

Beschwerdemechanismen nicht konform mit UNGP-Effektivitätskriterien

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nur der ASI-Beschwerdemechanismus die Effektivitätskriterien der UNGP teilweise erfüllt. Insgesamt zeigt die Analyse, dass die BM von IRMA, RSI und RMI die größten Schwächen aufweisen. Bei ASI und *Copper Mark* sind vor allem die positiven Bemühungen um ein ausgewogenes Verfahren durch die Übernahme von Kosten und die Bereitstellung von Expertise hervorzuheben. Insbesondere durch die erschwerte Zugänglichkeit bieten die BM Rechteinhaber:innen jedoch nur eingeschränkt

– außerhalb des zeitlich limitierten Auditrahmens – einen geeigneten Kommunikationskanal, um den Standards potenzielle oder eingetretene Menschenrechtsverletzungen und/oder Fehlverhalten von Unternehmen zu melden. Darüber hinaus können effektive Beschwerdemechanismen, die bei den Standards angesiedelt sind, einen Rahmen zur Aushandlung entsprechender Maßnahmen zur Wiedergutmachung und/oder Prävention bieten. Sie sollten daher von den Standards verbessert werden.



SCHLUSSFOLGERUNGEN

Standards bislang ungeeignet als Instrument zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass keiner der untersuchten Rohstoffstandards bislang in der Lage ist, die Einhaltung seiner Standardkriterien bei den zertifizierten Betriebsstätten sicherzustellen. Zudem sind die Standards unterschiedlich (un-)geeignet, menschenrechtliche Risiken im Sinne der UNGP adäquat zu identifizieren und zu adressieren.

Wie die Tabelle auf Seite 60-61 zeigt, binden nur ASI, IRMA und VPSHR Vertretungen potenziell Betroffener in ihre Governance-Struktur und Standardausgestaltung aktiv ein. Der Studie liegt die Annahme zugrunde, dass die Einbindung von Rechteinhaber:innen in die Standardausgestaltung eine wichtige Voraussetzung dafür ist, angemessene inhaltliche Kriterien zu definieren, um die relevanten Risiken des Sektors aus Sicht der Betroffenen zu adressieren. Das ist jedoch eine wichtige Voraussetzung für einen glaubwürdigen und wirkungsvollen Standard.

Audits

Third-Party-Audits werden von vielen der Standards genutzt, um die Umsetzung der Anforderungen zu überprüfen und diese zu zertifizieren. Trotz der generellen Problematik, dass sie unter anderem weitestgehend eine Momentaufnahme sind, wurden *Third-Party-Audits* in dieser Studie als Mindestkriterium für die weitere Analyse und Überprüfung der Standards entsprechend unserer Studienkriterien definiert. Die Industriestandards von ICMM, LME und VPSHR hingegen führen erst gar keine Zertifizierung durch bzw. überprüfen nicht, inwieweit Unternehmen, die sich ihrem Standard anschließen, die Anforderungen auch tatsächlich umsetzen. Dementsprechend wurden sie hier nicht weiter tiefgehend analysiert.

Doch auch bei der Ausgestaltung und Durchführung der Audits haben sich teils erhebliche Schwächen gezeigt. Nur IRMA erzielt hier eine grüne Kategorie, *ResponsibleSteel* erreicht eine gelbe Kategorie, da einige Anforderungen weniger explizit und/oder verbindlich festgehalten wurden sowie der Auditbericht weniger detailreich ist.

Auch mit Blick auf die Qualitätssicherung weisen die Standards erhebliche Schwächen auf. Besonders ist hier herauszustellen, dass bei allen Standards, ausgenommen RMI, die Unternehmen die Auditor:innen-Teams selbst beauftragen und bezahlen. Das heißt, dass sie in eine direkte Geschäftsbeziehung mit ihnen treten. Zwar müssen diese von der Standardinitiative akkreditiert sein und technische Anforderungen erfüllen, allerdings sind die Anforderungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten (z. B. Vermeidung paralleler Aufträge, ehemalige Beschäftigungsverhältnisse) unzureichend, wie zum Beispiel bei IRMA.

In Bezug auf eine transparente Kommunikation der Auditergebnisse ist besonders der Zertifizierungsbericht von IRMA hervorzuheben, der detailliert und differenziert Auskunft über die im Rahmen des Audits gesammelten Erkenntnisse gibt und den Umsetzungsstand der Standardkriterien durch das Unternehmen im Detail beleuchtet. *Copper Mark*, ASI und RSI veröffentlichen hingegen die Ergebnisse in sehr aggregierter Form, sodass sie nicht in aus-

SCHLUSSFOLGERUNGEN

reichendem Maße Rückschlüsse auf Methodik und Bewertung des Umsetzungsstands zulassen. Bei RMI konnten keine öffentlich einsehbaren Auditberichte gefunden werden. Eine fehlende Transparenz bei den Auditberichten

erschwert die Sorgfaltspflicht für Unternehmen in der nachgelagerten Lieferkette. Gleichzeitig zeigt IRMA, dass eine transparente Kommunikation möglich ist.

Corrective Action Plans

Corrective Action Plans sind Pläne über Korrekturmaßnahmen, die die zu zertifizierenden Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum ergreifen müssen, um die im Audit entdeckten Nonkonformitäten anzugehen. Nur IRMA bezieht hier Rechteinhaber:innen explizit in die Formulierung und die Auswertung der *Corrective Action Plans* ein.

Da die meisten Standards noch nicht sehr lange bestehen, kann derzeit noch nicht bewertet werden, inwieweit sie die *Corrective Action Plans* auch offenlegen. Dies wäre jedoch eine wichtige Information für Unternehmen in der nachgelagerten Lieferkette. Nur beim RMI kann aufgrund der Dauer der Existenz des Standards

eine entsprechende Bewertung vorgenommen werden. Allerdings sind hier keine *Corrective Action Plans* zu finden.

Wichtig für die Glaubwürdigkeit des Standards ist ein potenzieller und zügiger Ausschluss (nach drei Monaten) bei schwerwiegenden Verstößen, und ein Ausschluss, wenn Unternehmen auch innerhalb eines Jahres ohne definierte Gründe Verstöße des zweiten Schweregrades nicht beseitigt haben. Dabei sollte die Zertifikatsvergabe erst dann erfolgen, wenn die schwerwiegenden Nonkonformitäten beseitigt wurden. Hier schneiden die Standards sehr unterschiedlich ab. Insbesondere bei ASI gibt es hier noch starken Verbesserungsbedarf.

Beschwerdemechanismen

Keiner der untersuchten Standards verfügt über UNGP-konforme Beschwerdemechanismen. Laut Prinzip 30 der UNGP ist die Legitimität von industrieweiten, Multi-Stakeholder- und anderen gemeinschaftlichen Branchen-Initiativen jedoch gefährdet, wenn sie keine wirksamen Mechanismen zur Verfügung stellen, durch die Betroffene oder ihre rechtmäßigen Vertreter:innen ihr Anliegen vortragen können. Dieser Aspekt zählt unserer Einschätzung nach zu den gravierendsten Schwachstellen

der Standards, da sie hierdurch ihrer eigenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nicht gerecht werden. Zudem verpassen sie damit auch die Möglichkeit, außerhalb des Auditprozesses ansprechbar für Probleme zu sein.

Zusammengenommen unterstreichen die Ergebnisse, dass Standards nicht als alleiniges Instrument zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht für Unternehmen dienen können.

Ergebnisse auf einen Blick

	ASI	COPPER MARK	IRMA	ICMM
Standard-Governance	Der Standard bindet Rechteinhaber:innen aktiv ein und kann menschenrechtliche Risiken daher mit seinen Kriterien potenziell adressieren.	Der Standard bindet Rechteinhaber:innen nicht ein.	Der Standard bindet Rechteinhaber:innen aktiv ein und kann menschenrechtliche Risiken daher mit seinen Kriterien potenziell adressieren.	Der Standard bindet Rechteinhaber:innen nicht ein. 
Standard verfügt über ein Zertifizierungssystem	Standard verfügt über Zertifizierungssystem.	Standard verfügt über Zertifizierungssystem.	Standard verfügt über Zertifizierungssystem.	Der Standard führt keine Überprüfung im Rahmen einer Zertifizierung durch. 
Third-Party-Audits werden aussagekräftig durchgeführt	Third-Party-Audit ist nicht geeignet, MR-Risiken im Audit adäquat zu erfassen und transparent wiederzugeben.	Third-Party-Audit ist nicht geeignet, MR-Risiken im Audit adäquat zu erfassen und transparent wiederzugeben.	Third-Party-Audit ist potenziell geeignet, MR-Risiken im Audit adäquat zu erfassen und transparent wiederzugeben.	Kein Vor-Ort-Audit. 
Corrective Action Plans	Corrective Action Plan ist nicht geeignet, um Durchsetzung seiner eigenen Anforderungen sicherzustellen.	Corrective Action Plan ist nicht geeignet, um Durchsetzung seiner eigenen Anforderungen sicherzustellen.	Corrective Action Plan ist geeignet, die Durchsetzung seiner eigenen Anforderungen voranzutreiben.	Keine Überprüfung der Umsetzung. 
Beschwerdemechanismus	BM teilweise UNGP-konform	BM nicht UNGP-konform	BM nicht UNGP-konform	Kein Beschwerdemechanismus 
Gesamtbewertung	Standard ist nicht geeignet, um Umsetzung seiner Kriterien und damit Wirksamkeit vor Ort sicherzustellen.	Standard ist nicht geeignet, um Umsetzung seiner Kriterien und damit Wirksamkeit vor Ort sicherzustellen.	Standard ist eingeschränkt geeignet, um Umsetzung seiner Kriterien und damit Wirksamkeit vor Ort sicherzustellen.	Standard hat keinen Zertifizierungsrahmen und überprüft die Umsetzung seiner Kriterien nicht. 

LME	RESPONSIBLE STEEL	RMI	VPSHR	
Der Standard bindet Rechteinhaber:innen nicht ein. 	Der Standard bindet Rechteinhaber:innen unzureichend ein.	Der Standard bindet Rechteinhaber:innen nicht ein.	Der Standard bindet Rechteinhaber:innen aktiv ein und kann menschenrechtliche Risiken daher mit seinen Kriterien potenziell adressieren.	Standard-Governance
Der Standard führt im Rahmen der Zertifizierung nur eine Auditierung der eingereichten Selbstauskünfte durch. 	Standard verfügt über Zertifizierungssystem.	Standard verfügt über Zertifizierungssystem.	Der Standard führt keine Überprüfung im Rahmen einer Zertifizierung durch. 	Standard verfügt über ein Zertifizierungssystem
Kein Vor-Ort-Audit. 	Third-Party-Audit ist eingeschränkt geeignet, MR-Risiken im Audit adäquat zu erfassen und transparent wiederzugeben.	Third-Party-Audit ist nicht geeignet, MR-Risiken im Audit adäquat zu erfassen und transparent wiederzugeben.	Kein Vor-Ort-Audit. 	Third-Party-Audits werden aussagekräftig durchgeführt
Keine Überprüfung der Umsetzung. 	Corrective Action Plan ist eingeschränkt geeignet, die Durchsetzung seiner eigenen Anforderungen voranzutreiben	Corrective Action Plan ist nicht geeignet, um Durchsetzung seiner eigenen Anforderungen sicherzustellen.	Keine Überprüfung der Umsetzung. 	Corrective Action Plans
Kein Beschwerde-mechanismus 	BM nicht UNGP-konform	BM nicht UNGP-konform	Kein Beschwerde-mechanismus 	Beschwerde-mechanismus
Standard hat keinen Zertifizierungsrahmen und überprüft die Umsetzung seiner Kriterien nicht. 	Standard ist eingeschränkt geeignet, um Umsetzung seiner Kriterien und damit Wirksamkeit vor Ort sicherzustellen.	Standard ist nicht geeignet, um Umsetzung seiner Kriterien und damit Wirksamkeit vor Ort sicherzustellen.	Standard hat keinen Zertifizierungsrahmen und überprüft die Umsetzung seiner Kriterien nicht. 	Gesamtbewertung

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

VERANTWORTUNG ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT KANN NICHT AN INDUSTRIEINITIATIVEN AUSGELAGERT WERDEN

Die Erkenntnisse der Studie sind von besonderer Relevanz mit Blick auf die Umsetzung des deutschen und die Ausgestaltung des europäischen Lieferkettengesetzes, wie auch für die EU-Batterienverordnung. Sie alle sehen für Industrieinitiativen eine gewisse Rolle bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten vor. Die Ergebnisse der Studie bestätigen jedoch, dass die Verantwortung, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten umzusetzen, niemals an Industriestandards ausgelagert werden darf. Sie zeigt, dass keine der untersuchten Initiativen sicherstellen kann, dass die Mitgliedsunternehmen die Anforderungen des jeweiligen Standards

erfüllen. Gesetzliche Regelungen müssen dementsprechend explizit klarstellen, dass die Verantwortung für die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten bei den Unternehmen liegt. Dies fordern auch die UNGPs.

Behörden, die die adäquate Umsetzung der Sorgfaltspflichten überprüfen, dürfen sich nicht alleine auf eine Zertifizierung verlassen, sondern müssen darüber hinaus das Sorgfaltspflichtensystem des Unternehmens überprüfen und prüfen, welche Maßnahmen über die Zertifizierung hinaus ergriffen werden.

Gesetzliche Mindestanforderungen an Standards und Industrieinitiativen formulieren

Wenn Industriestandards eine Rolle im Rahmen von Sorgfaltspflichtengesetzen bekommen sollten, ist es wichtig, ihre generellen Limitierungen im Blick zu behalten und niemals eine Zertifizierung oder die Mitgliedschaft in einer Industrieinitiative mit einer Umsetzung von Sorgfaltspflichten gleichzusetzen. Gleichzeitig braucht es konkrete Mindestanforderungen an Standards. Diese müssen unter anderem sicherstellen, dass die inhaltlichen Kriterien des Standards auch tatsächlich vor Ort – im Sinne der betroffenen Akteur:innen – umgesetzt werden.²⁹ Diese Aufgabe sollte durch staatliche Instanzen unter Einbezug von Zivilgesellschaft und Gewerkschaften durchgeführt werden³⁰.

Die Studie zeigt, dass es eklatante Schwachstellen und unterschiedliche Qualitätssicherungsmaßnahmen bei den untersuchten Standards gibt. Auch fehlt eine einheitliche Definition, was überhaupt jeweils unter Standard, Industrieinitiative, Zertifizierung oder Multi-Stakeholder-Dialog zu verstehen ist und wie diese sich voneinander abgrenzen.³¹ Sobald diese eine Rolle bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten spielen, ist es zentral, zu definieren, was eine Zertifizierung durch einen Standard ausmacht, und dass Mindestanforderungen für Zertifizierungen definiert werden. Entsprechende Qualitätskriterien, wie in dieser Studie definiert, sollten als Mindestanforderung vom Gesetzgeber dringend

²⁹ Bisher gibt es wiederum den privaten Standard ISEAL, der Qualitätsstandards aufstellt, der mit seinen Anforderungen jedoch nicht weit genug geht. Darüber hinaus sollte eine solche Überprüfung von Standards wiederum nicht ausgelagert werden.

³⁰ Im Kontext der Konfliktmineralienverordnung gibt es angelehnt an das *OECD Alignment Assessment Tool* Anforderungen an Standards, die sie erfüllen müssen, um ein anerkanntes System für die Umsetzung zu sein. Im Kontext des deutschen und des entstehenden europäischen Lieferkettengesetzes, wie auch der Batterienverordnung, fehlt hingegen noch eine öffentliche Regulierung und Festsetzung von Kriterien.

³¹ So führt die Industrieinitiative ICMM erst gar keine Vor-Ort-Zertifizierung ihrer Mitglieder durch.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

festgeschrieben werden. Darüber hinaus muss immer klar kommuniziert werden, welchen Teil der Lieferkette ein Standard abdeckt und welche Funktion im Sorgfaltspflichtenprozess erfüllt. Auch Unternehmen sollten jeweils darüber berichten, für welchen Schritt der Sorgfaltspflicht und für welchen Teil der Lieferkette sie Standards nutzen.

Bei den Mindestanforderungen in Bezug auf die Qualität des Zertifizierungssystems sollte

ein besonderes Augenmerk darauf liegen, wie die Standards Rechteinhaber:innen in die Standardentwicklung sowie das Monitoring (Audit und Beschwerdemechanismen) und ihre Steuerung (Governance) einbinden, wie sie ihre Kriterien gegenüber den Unternehmen durchsetzen und wie sie Transparenz über den Zertifizierungsprozess und seine Ergebnisse herstellen. Diese Studie hat folgende Qualitätskriterien erarbeitet:

Einbeziehen von Rechteinhaber:innen, Zivilgesellschaft und Gewerkschaften

- ⊗ Einbeziehen von Rechteinhaber:innen (z. B. von Gemeinden, Gewerkschaften und allen weiteren Akteur:innen, die von den Aktivitäten des Unternehmens betroffen sein können) und ggf. Zivilgesellschaft in die Entwicklung der inhaltlichen Standardkriterien bzw. in die Überarbeitung der Standardkriterien
- ⊗ Einbeziehen von Rechteinhaber:innen und ggf. Zivilgesellschaft in die Steuerung des Standards, das heißt eine paritätische Besetzung der Governance-Gremien
- ⊗ Explizites Einbinden von Rechteinhaber:innen und ggf. Zivilgesellschaft in den Auditprozess. Dies beinhaltet konkret:
 - ⊗ Ein *On-Site-Audit* über potenzielle durch die Betriebsstätten verursachte Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden findet verpflichtend bei allen zu zertifizierenden Betriebsstätten statt
 - ⊗ Qualitative Befragung von Rechteinhaber:innen (extern wie intern) unter Berücksichtigung lokaler Faktoren (Kultur, Sprache) und methodischer Anforderungen wird durch den Standard explizit gefordert
 - ⊗ Audits werden rechtzeitig bei Rechteinhaber:innen angekündigt und auch nicht identifizierten Akteur:innen wird explizit die Möglichkeit gegeben, die Perspektive ins Audit einzubringen
 - ⊗ Schaffung von Schutzräumen und/oder vertrauensvollen Rahmenbedingungen für Interviews mit Rechteinhaber:innen
- ⊗ **Wirksames Einbinden von Rechteinhaber:innen ins Monitoring, Umsetzung und Entwicklung der *Corrective Action Plans***

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Qualitätssicherung und Förderung der Unabhängigkeit der Zertifizierung durch den Standard

- ⊗ Standardinitiative überprüft die Auditergebnisse durch ein Review des Auditberichts vor Ausstellung des Zertifikats
- ⊗ Der Standard definiert Kriterien für die fachliche Eignung der Auditor:innen und bildet sie entsprechend aus
- ⊗ Auditor:innen-Team muss divers aufgestellt sein
- ⊗ Die Standardinitiative beauftragt den Zertifizierungsdienstleister direkt und führt eine Eignungsprüfung durch
- ⊗ Anforderungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen Zertifizierungsdienstleister und dem zu zertifizierenden Unternehmen (u.a. Ausschluss paralleler Aufträge) sind festgelegt
- ⊗ Rotation des Auditor:innen-Teams
- ⊗ Die Finanzierung des Audits erfolgt unabhängig vom Unternehmen

Beschwerdemechanismus

- ⊗ Standard fordert effektiven Beschwerdemechanismus von Unternehmen ein und verfügt selber über effektiven Beschwerdemechanismus gemäß den Effektivitätskriterien der UNGPs (siehe ausführlich auf Seite 66-67)

Wirksame Durchsetzung

- ⊗ Zertifikat wird erst vergeben, wenn alle Nonkonformitäten beseitigt sind
- ⊗ Verbindliche, klare und angemessene Fristen zur Umsetzung der CAPs
- ⊗ Ausschluss oder Suspendierung des Unternehmens bei Nichteinhaltung der CAPs innerhalb einer klaren und nachvollziehbaren Frist

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Transparenz

⊗ Transparente und differenzierte Darstellung des Auditprozesses sowie der Auditergebnisse

- ⊗ Die Auditergebnisse werden nachvollziehbar und ausführlich aufbereitet
- ⊗ Sie spiegeln die Perspektiven der unterschiedlichen befragten Stakeholder wider und es findet eine differenzierte Auseinandersetzung statt, wie und warum ein Unternehmen die Kriterien erfüllt oder nicht erfüllt
- ⊗ In den Auditberichten werden die Positionen und Sichtweisen der Interviews reflektiert und aufgegriffen, ohne Persönlichkeitsrechte zu verletzen

⊗ Transparenz sowie nachvollziehbare und ausführliche Aufbereitung der Ergebnisse und Prozesse der Korrekturpläne (CAPs) mit Nennung

- ⊗ welche Nonkonformitäten in welchem Zeitraum wie adressiert werden müssen
- ⊗ wo und wie Rechteinhaber:innen einbezogen wurden und wie die CAPs umgesetzt werden

⊗ Transparenz über Beschwerdefälle und -verfahren

- ⊗ Beschwerdefälle werden dokumentiert und öffentlich kommuniziert. Beschwerdeführende werden anonymisiert
- ⊗ Das Dokument ist auf der Webseite des Standards leicht zu finden und die Darstellung ist plausibel und nachvollziehbar, d. h., Beschwerdefälle werden diskutiert und in den Kontext der Menschenrechtsverletzung und der ergriffenen Maßnahmen gesetzt
- ⊗ Es wird auf den Umsetzungsstand der Maßnahmen bzw. auf Wiedergutmachungen eingegangen

⊗ Transparenz darüber, welche Lieferkettenstufen von der Zertifizierung erfasst wurden und welche Instrumente hierfür genutzt wurden

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

ANFORDERUNGEN AN BESCHWERDEMECHANISMEN (BM), AUSBUCHSTABIERT GEMÄSS DER EFFEKTIVITÄTSKRITERIEN DER UNGPS

Der Standard fordert einen effektiven BM entsprechend der UNGP-Effektivitätskriterien von den Unternehmen ein

- ⊗ Der Standard fordert einen BM gemäß den Effektivitätskriterien der UNGP und leitet hieraus konkrete Umsetzungsanforderungen für die Unternehmen ab

BM der Standardinitiative ist legitim und berechenbar

- ⊗ Der Beschwerdeprozess wird von einem unabhängigen Expertengremium geleitet und nicht von der Standardinitiative selbst
- ⊗ Das Verfahren kann von allen Akteur:innen angefochten werden
- ⊗ Beschwerdefälle zu besonders schwerwiegenden Vorwürfen von MR-Verletzungen werden eskaliert, d. h. schnell behandelt
- ⊗ Unternehmen wird der Standard entzogen, sollten sie der ausgehandelten Wiedergutmachung nicht nachkommen

BM der Standardinitiative ist zugänglich

- ⊗ Der Beschwerdemechanismus kann von allen potenziell Betroffenen und Hinweisgeber:innen genutzt werden
- ⊗ Der BM wird bei den potenziellen Nutzer:innen bekannt gemacht
- ⊗ Digitale Zugänglichkeit des BM (sichtbare Bewerbung auf Homepage und zielgruppenadäquate Darstellung in unterschiedlichen Sprachen)
- ⊗ Analoge Zugänglichkeit und mündliche Beschwerdeeinreichung ist möglich
- ⊗ Sprachbarrieren werden adressiert und abgebaut

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

BM der Standardinitiative ist ausgewogen, d. h. adressiert Macht- und Informationsasymmetrien

- ⊙ Die Standardinitiative übernimmt die Kosten für das Beschwerdeverfahren anteilig für die Beschwerdeführenden (potenziell betroffene Akteursgruppen), um die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens zu gewährleisten
- ⊙ Unterstützung des Beschwerdeprozesses durch die Bereitstellung von Informationen und Expertise
- ⊙ Es existiert ein definiertes Verfahren zur anonymen Beschwerdeführung
- ⊙ Beschwerdeführende können sich im Verfahren durch eine dritte Partei (bspw. Jurist:innen, NROs) vertreten lassen

Der BM der Standardinitiative beruht auf Austausch und Dialog

- ⊙ Rechteinhaber:innen (d. h. potenzielle Nutzer:innen des BM) wurden an der Entwicklung des BM beteiligt
- ⊙ Rechteinhaber:innen (d. h. potenzielle Nutzer:innen des BM) werden an der Evaluation und Weiterentwicklung des BM beteiligt

Darüber hinaus müssen die Mindestanforderungen sich natürlich auch an den Inhalt der Standards richten, was jedoch nicht in dieser Studie bearbeitet wurde. So müssen sich zum Beispiel alle Standards, die den Rohstoffabbau betreffen, konkret auf die Menschenrechte, UNGPs, humanitäres Recht sowie Umweltstandards beziehen. Ein weiterer Aspekt, der in diesem Kontext auch sichergestellt werden muss, ist die konkrete und aussagekräftige Formulierung der inhaltlichen Anforderungen. So können diese u. a. in Auditkriterien überführt werden und auch tatsächlich im Audit abgefragt werden. Ungenaue Standardkriterien führen dazu, dass Audits an Aussagekraft einbüßen.

Problematisch ist auch, wenn die Auditberichte eine mangelhafte Transparenz und unzureichend detaillierte Aufschlüsselung (siehe Qualitätsanforderungen, S.63-65) aufweisen. Unternehmen, die Standards als Sorgfaltsinstrument nutzen, können damit mögliche menschenrechtliche Risiken nur unzureichend erfassen und bewerten. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn Standards (wie ASI, *Copper Mark*, RMI, RSI) die tiefere Lieferkette in der Zertifizierung mit aufgreifen, hierbei jedoch keine Transparenz über die Lieferkette selbst schaffen. Dies ist jedoch eine Voraussetzung, damit Unternehmen Risiken in der Lieferkette adäquat erfassen und adressieren können. Daher müssen Standards zur Transparenz der tieferen Lieferkette beitragen (Ort und Name), wenn sie Unternehmen der nachgelagerten Rohstofflieferkette zertifizieren.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Auditor:innen Haftung gesetzlich einführen

Aktuell gibt es nur unzureichende Haftungsregelungen für Auditierungen und Zertifizierungen. Eine Haftungsregelung wäre allerdings eine wichtige Voraussetzung, um die systemischen Risiken von Standards effektiv zu adressieren. Diese ergeben sich aus den finanziellen Abhängigkeiten, die mit den komplexen Geschäftsbeziehungen zwischen Standard, Auditor:innen und den Unternehmen in Zusammenhang entstehen. Bei mangelhaften Audits, die – wie zum Beispiel im Fall des Staudammbruchs Brumadhino in Brasilien – zu tödlichen Folgen und immensen Schäden an Mensch und Natur führen, können Auditor:innen derzeit nicht in die Haftung genommen werden. Die gängige Geschäftspraxis sieht keine Konse-

quenzen in solchen oder ähnlichen Fällen vor und birgt das Risiko von Gefälligkeitsgutachten (Binder, M. 2020). Wie die Auswertung der Auditanforderungen gezeigt hat, haben die Standards aktuell unzureichende Maßnahmen zur Vermeidung dieses systeminhärenten Risikos ergriffen (das zu zertifizierende Unternehmen beauftragt das Audit selbst, ausgenommen RMI). Allerdings kann diese Problematik nicht vom Standard alleine angegangen werden, sondern der Gesetzgeber muss hier die gesetzliche Grundlage schaffen. Die Einführung einer gesetzlichen Auditor:innenhaftung könnte hier einen Beitrag leisten, indem es Gefälligkeitsgutachten für Audits riskanter macht.³²

Grenzen und Möglichkeiten von Standards kennen und kommunizieren

Die Studie zeigt, dass keine Industrieinitiative die Umsetzung ihrer Anforderungen sicherstellen kann. Gleichzeitig zeigt sie, dass die Initiativen unterschiedliche Bereiche der Lieferketten abdecken und unterschiedliche Stärken und Schwächen zur Durchsetzung ihrer Anforderungen haben. Wenn Industrieinitiativen als eine Unterstützung zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten genutzt werden, ist es zentral, die Möglichkeiten und Grenzen der Industriestandards zu kennen und zu sehen, wo sie unterstützen können und was sie nicht leisten können. Unternehmen sollten in ihrer Kom-

munikation über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten berichten, für was sie die Initiativen verwenden und durch welche Maßnahmen sie die Standards in der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflicht unterstützen. Unternehmen sollten darüber hinaus immer reflektieren und transparent darüber berichten, für welche Teile der Sorgfalt sie die Zertifizierung einsetzen und was genau dadurch zertifiziert wird (vgl. auch: "Übergeordnete prozedurale Anforderungen an Zertifizierungen vor dem Hintergrund der UN-Leitprinzipien", S.13-15; "Qualitätskriterien", S. 63-67).

³² Siehe dazu auch: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Unternehmen müssen ergänzende Maßnahmen ergreifen

Aufgrund der systemischen Risiken, die Standards bergen (z.B. aufgrund der Geschäftsverhältnisse zwischen Auditor:innen, Standard und zu zertifizierendem Unternehmen), müssen Unternehmen weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht ergreifen. Unternehmen, die Zertifizierungen als ein Instrument zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt nutzen, sollten daher zum einen bei der Auswahl der Standards ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit, Glaubwürdigkeit und Aussagekraft von Standards und ihren Zertifizierungssystemen legen. Wie die vorliegende Studie zeigt, verfügen Standards über unterschiedliche Ansätze, um die Umsetzung

ihrer Kriterien gegenüber den zertifizierten Unternehmen sicherzustellen. Zum anderen sollten Unternehmen ergänzende Maßnahmen ergreifen, um ihrer Sorgfaltspflicht gerecht zu werden. Hierunter fällt beispielsweise ein Abgleich des Auditberichts eines zertifizierten Zulieferers mit einer eigenen durchgeführten Risikoanalyse bzw. der Einbindung von Rechtseinhaber:innen zur Bewertung der Glaubwürdigkeit der Zertifizierung. Des Weiteren sollten die Unternehmen bei ihrer Risikoanalyse auch immer weitere Daten hinzuziehen, wie unter anderem Medienberichte, NRO-Berichte und Daten von Community Monitorings.

LITERATURVERZEICHNIS

ACCA (2020): Accountability in Africa – Harm from International financial flows and strategies for supporting community-led access to remedy

Aluminium Stewardship Initiative (2019). ASI Summary Audit Report Shanghai Sunhi Aluminium Foil Co., Ltd. ASI Certification Performance Standard.

<https://aluminium-stewardship.org/wp-content/uploads/2021/06/ASI-Summary-Audit-Report-Shanghai-Sunho-Aluminum-Foil-Certificate-Number-19-PS-Rev-2.pdf> – Zugriff: 15.01.21

BGR (2016): https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Zusammenarbeit/TechnZusammenarbeit/Downloads/human_rights_risks_in_mining.pdf?__blob=publicationFile&v=2

– Zugriff: 19.05.2022

BGR (2017): Sustainability Schemes for Mineral Resources: A Comparative Overview

Binder, M. (2020): Die Haftung von Zertifizierungs- und Prüfunternehmen als gebotener Bestandteil eines effektiven Lieferkettengesetzes.

<https://verfassungsblog.de/die-haftung-von-zertifizierungs-und-pruefunternehmen-als-gebotener-bestandteil-eines-effektiven-lieferkettengesetzes> – Zugriff: 21.09.2021

CorA-Netzwerk (2015): Siegel, Standard-Systeme und gesetzliche Regelungen zur Durchsetzung von Arbeits- und Menschenrechten

Domingues, P., Sampaio, P., & Arezes, P. (2011): Beyond audit definition: a framework proposal for integrated management systems.

DPLf (2014): The impact of Canadian Mining in Latin America and Canada's Responsibility.

<http://www.dplf.org/en/news/press-release-report-impact-canadian-mining-latin-america-and-responsibility-canada> – Zugriff: 28.02.2022

European Center for Constitutional and Human Rights (2019): Das Geschäft mit der Sicherheit: Die Rolle von TÜV SÜD beim Brumadinho-Dammbruch in Brasilien.

https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/Fallbeschreibung_Brumadinho_ECCHR_MISEREOR_20191014_DE.pdf – Zugriff: 19.05.2022

European Union Agency for Fundamental Rights (2020): Business and human rights – access to remedy.

Ford, J. & Nolan, J. (2020): Regulating transparency on human rights and modern slavery in corporate supply chains: the discrepancy between human rights due diligence and the social audit.

Fransen, L. (2011): Why do Private Governance Organizations not Converge? A Political–Institutional Analysis of Transnational Labor Standards Regulation. *Governance* 24 (2), 359–387.

Fransen, L., & LeBaron, G. (2019): Big audit firms as regulatory intermediaries in transnational labor governance. *Regulation & Governance*, 13(2), 260-279.

GIZ (2017): Leveraging greater impact of mineral sustainability initiatives: ‘An assessment of interoperability’.

Gläßer, U., Pfeiffer, R., Schmitz, D., & Bond, H. (2021): Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten. *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, 24(6), 228-233.

Global Compact Network Germany (2019): Worth Listening – Understanding and implementing human rights grievance management.

Hardy, T. (2011): Enrolling Non-State Actors to Improve Compliance with Minimum Employment Standards. *Economic and Labour Relations Review* 22 (3).117–140.

ICMM (2019): Handling and Resolving local-level concerns and grievances.

IIED (2013): Dispute or Dialogue? – Community perspectives on company-led grievance mechanisms.

International Labour Organization (2021): Decent work in a globalized economy – Lessons from public and private initiatives.

ISEAL (2020): Voluntary standards and FPIC: Insights for improving implementation.

ISEAL Alliance (2013): Principles for credible and effective sustainability standards systems: ISEAL credibility principles. ISEAL Alliance, London, UK.

Kelly, I. M., Miedema, C., Vanpeperstraete, B., & Winterstein, I. (2019): Fig Leaf for Fashion: How Social Auditing Protects Brands and Fails Workers. Amsterdam: Clean Clothes Campaign.

Kultalahti, A. & Vartiala, S. (2016): Perspectives on the quality of social responsibility monitoring schemes. Finnwatch.

LeBaron, G. & Lister, J. (2018): Ethical Audits and the Supply Chains of Global Corporations.

LeBaron, G., & Lister, J. (2016): Ethical audits and the supply chains of global corporations.

LITERATURVERZEICHNIS

Locke, R., Amengual, M., & Mangla, A. (2009): Virtue out of necessity? Compliance, commitment, and the improvement of labor conditions in global supply chains. *Politics & Society*, 37(3), 319-351.

Löf, A. & Ericsson, M. (2019): Commodity Trading: Understanding the tax-related challenges for home and host countries.

London Mining Network (May, 2020): Antofagasta AGM 2020 -Toxic Dust Clouds, Water Crises & Legal Trouble: What Antofagasta's Closed-Door AGM is Trying to Hide From.
<https://londonminingnetwork.org/2020/05/antofagasta-amg-2020/> – Zugriff: 21.09.2021

MacDonald, K. (2018): Accountability in Global Economic Governance. In *The Oxford Handbook of International Political Theory*. 453–466.

MSI Integrity (2020): Not Fit-for-Purpose: The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability, Human Rights and Global Governance.

Müller-Hoff, C., Leifker, M., Paasch, A. (2021): Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierern. ECCHR, Brot für die Welt, Misereor.

Partiti, E. (2021): The place of voluntary standards in managing social and environmental risks in global value chains. *European Journal of Risk Regulation*. 1-24.

Phung, S. & Utlu, D. (2020): Menschenrechte im Palmölsektor. GIZ.

Potts, J. et al. (2018): State of Sustainability Initiatives Review - Standards and the Extractive Economy.

Short, J., Toffel, M. & Hugill, A. (2015): Monitoring Global Supply Chains. *Strategic Management Journal* 37, no. 9.

Sydow, J. & Reichwein, A. (2018): Governance of Mineral Supply Chains of Electronic Devices. Germanwatch.

Umweltbundesamt (2015): Fallstudie zu den Umwelt- und Sozialauswirkungen der Kupfergewinnung in Grasberg, Indonesien.
<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/fallstudie-zu-den-umwelt-sozialauswirkungen-der>
 – Zugriff: 28.02.2022

LITERATURVERZEICHNIS

UN OHCHR (2011): Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations ‘Protect, Respect and Remedy’ Framework.

UN General Assembly (2017): Report of the Working Group on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises: Access to Effective Remedies under the Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations Protect, Respect and Remedy Framework. UN doc. A/72/162, para. 19.

United Nations Sustainable Development Cooperation Framework (2019).

United Nations Sustainable Development Group.

<https://unsdg.un.org/2030-agenda/universal-values/human-rights-based-approach>

– Zugriff: 19.05.2022

Utlu, D. (2019): Towards a definition of effectiveness of HRIA. In: Götzmann, Nora (Hg.): Handbook on Human Rights Impact Assessment. Cheltenham: Edward Elgar Publishing. 354–372.

Zagelmeyer, S., Bianchi, L. & Shemberg, A. (2018): Non-state based non-judicial grievance mechanisms (NSBGM): An exploratory analysis, im Auftrag für das Büro des UN High Commissioners for Human rights

ANNEX 1

TABELLE 1 Kriterien Beschreibung und Bewertungsraster zur Kategorie Audit

Kriterium 1	Grün	Gelb	Rot
<i>Einbinden von Rechteinhaber:innen in die Auditdurchführung und Darstellung der Ergebnisse</i>	<i>Max. eine gelbe Kategorie, keine rote Kategorie</i>	<i>Max zwei rote Kategorien, wenn eine grüne Kategorie jeweils eine rote Kategorie kompensieren kann</i>	<i>Mehr als zwei rote Kategorien oder wenn zwei rote Kategorien nicht durch grüne Kategorien ausgeglichen werden können</i>
<i>a) Ein On-Site-Audit über potenzielle durch die Betriebsstätten verursachte Menschenrechts-Verletzungen findet verpflichtend auf den jeweiligen Betriebsstätten statt</i>	<i>Alle durch einen Standard zertifizierten Betriebsstätten werden im Rahmen eines Vor-Ort-Audits auf die Einhaltung von menschenrechtlichen wie umweltbezogenen Kriterien gemäß des Standards hin überprüft.</i>	<i>Der Standard verlangt zwar die Durchführung von ESG- und Vor-Ort-Audits, aber nicht verpflichtend für jede Produktionsstätte eines Unternehmens. D. h. Unternehmen können sich und alle ihre Produktionsstätten zertifizieren lassen, während nur eine Auswahl der dazugehörigen Einheiten tatsächlich auf die Einhaltung der Standardkriterien hin überprüft wurde.</i>	<i>Ein verpflichtendes Audit über die Einhaltung von ESG-Kriterien auf und um die Betriebsstätte findet nicht statt.</i>
<i>b) Qualitative Befragung von Rechteinhaber:innen (extern wie intern) unter Berücksichtigung lokaler Faktoren (Kultur, Sprache) wird durch den Standard explizit gefordert</i>	<i>Der Standard fordert explizit und verpflichtend die Durchführung qualitativer Interviews mit diversen Akteursgruppen in den Audits. Er gibt den Auditor:innen methodische Anforderungen und Richtlinien an die Hand. Hierzu zählen Mindestkriterien für die Zusammensetzung und Anzahl der zu interviewenden Akteur:innen (Arbeiter:innen und Community-Vertreter:innen). In den Auditberichten werden die Positionen und Sichtweisen der Interviews reflektiert und aufgegriffen, ohne Persönlichkeitsrechte zu verletzen.</i>	<i>Befragungen werden verpflichtend im Rahmen des Audits gefordert, es bleibt jedoch entweder vage, welche Akteursgruppen (neben Arbeiter:innen) hierfür verpflichtend eingebunden werden sollen oder aber die Ergebnisse der Befragung werden unzureichend und wenig differenziert im Auditbericht wiedergegeben.</i>	<i>Die Durchführung qualitativer Interviews ist nicht verpflichtend (hierunter fallen bspw. einschränkende Formulierungen wie: „wenn angemessen“) In den Auditberichten findet keine Auseinandersetzung mit den Interviewergebnissen statt.</i>

Kriterium 1	Grün	Gelb	Rot
c) Audits werden rechtzeitig bei Rechteinhaber:innen angekündigt	Es wird ein klarer und verpflichtender Zeitrahmen genannt, innerhalb welchem alle relevanten Stakeholder-Gruppen über das Audit durch die Auditor:innen informiert werden müssen. Die Informationen müssen in der lokalen Sprache verfügbar sein. Durch eine Veröffentlichung und Bekanntmachung des Audits wird auch nicht identifizierten Akteur:innen explizit die Möglichkeit gegeben, sich für eine Teilnahme an der Befragung zu melden oder ein schriftliches Statement abzugeben.	Die Auditor:innen sind verpflichtet, die identifizierten Akteursgruppen über das Audit zu informieren. Es bleibt für die Auditor:innen offen, welche Akteursgruppen hierunter zu fassen sind (siehe vorige Kategorie). Es fehlt ein Bezug, welche Sprache für die Bekanntmachung verwendet werden muss.	Es gibt keine konkreten Angaben darüber, inwieweit ein Audit bei Rechteinhaber:innen angekündigt werden muss und/oder soll. Oder: Das zu zertifizierende Unternehmen soll die Rechteinhaber:innen informieren.
d) Schaffung von Schutzräumen und/oder vertrauensvollen Rahmenbedingungen für Interviews mit Rechteinhaber:innen	Der Standard definiert klare Anforderungen und Kriterien zur Schaffung sicherer Räume für die Befragung, sodass Mitarbeiter:innen und andere Akteur:innen frei von Zwang und Angst vor Vergeltungsmaßnahmen ihre Perspektive schildern können. Er definiert Anforderungen, wie die Anonymität der Befragten (Arbeiter:innen) gewahrt werden kann.	Der Standard verweist explizit darauf, dass Interviews mit Mitarbeitenden bei Bedarf (nach Einschätzung der Auditor:innen) außerhalb des Betriebsgeländes stattfinden sollen. Für Interviews mit externen Stakeholdern sollen Räume außerhalb des Betriebsgeländes geschaffen werden, es bleibt jedoch vage, welche Anforderungen hier greifen.	Der Standard geht nicht darauf ein, dass Interviews mit Mitarbeitenden potenziell außerhalb des Betriebsgeländes stattfinden können. Es finden keine Angaben zum Thema Schutzräume für die Befragung von Rechteinhaber:innen statt.

ANNEX 1

Kriterium 2	Grün	Gelb	Rot
<i>Qualitätssicherung des Audits durch den Standard</i>	<i>Max. eine gelbe Kategorie, keine rote Kategorie</i>	<i>Max zwei rote Kategorien, wenn eine grüne Kategorie jeweils eine rote Kategorie kompensieren kann</i>	<i>Mehr als zwei rote Kategorien oder wenn zwei rote Kategorien nicht durch grüne Kategorien ausgeglichen werden können</i>
<i>a) Standardinitiative überprüft die Auditergebnisse durch ein Review der Auditberichts</i>	<i>Die Standardinitiative überprüft der Auditbericht verpflichtend vor Ausstellung des Zertifikats.</i>	<i>Die Standardinitiative prüft nach Bedarf und nach eigenem Ermessen den Auditbericht.</i>	<i>Die Standardinitiative prüft den Auditbericht nicht.</i>
<i>b) Der Standard definiert Kriterien für die fachliche Eignung der Auditor:innen</i>	<i>Der Standard hat eindeutig festgeschriebene Kriterien über fachliche Eignung, sprachliche Anforderungen und er definiert Mindestanforderungen an die praktischen Erfahrungen der Auditor:innen. Das Auditor:innen-Team muss fachlich divers aufgestellt sein, damit die inhaltlichen Ebenen des Standards angemessen berücksichtigt werden. Eine Fortbildung zum Standard ist verbindlich festgeschrieben.</i>	<i>Der Standard fordert eine entsprechend fachliche Eignung der Auditor:innen Bezug nehmend auf die Standardinhalte und definiert Mindestanforderungen an die praktischen Erfahrungen der Auditor:innen.</i>	<i>Der Standard definiert keine bzw. unzureichende Kriterien über die fachliche Eignung der Auditor:innen.</i>
<i>c) Standardinitiative wählt Zertifizierungsdienstleister aus</i>	<i>Die Standardinitiative beauftragt den Zertifizierungsdienstleister direkt und führt eine Eignungsprüfung durch.</i>	<i>Die Standardinitiative akkreditiert einzelne Zertifizierungsdienstleister, das Unternehmen kann zwischen diesen Unternehmen wählen und beauftragt dieses dann selbst.</i>	<i>Die Standardinitiative grenzt die Auswahl der Zertifizierungsdienstleister nicht ein, das Unternehmen kann frei wählen.</i>

ANNEX 1

Kriterium 2	Grün	Gelb	Rot
<p>d) Anforderungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen Zertifizierungsdienstleistern und dem zu zertifizierenden Unternehmen</p>	<p>Der Standard definiert klare Angaben zur Vermeidung von Interessenskonflikten, durch den Ausschluss paralleler Aufträge, den Ausschluss von Zertifizierungsdienstleistern, die in der Vergangenheit beratend für das zu zertifizierende Unternehmen im Rahmen der Standardimplementierung zuständig waren und verfügt über Regelungen, die Auditor:innen von der Zertifizierung ausschließen, wenn in den letzten drei Jahren eine Beschäftigungshistorie zwischen Auditor:innen und dem zu zertifizierenden Unternehmen vorliegt.</p>	<p>Der Standard schließt eine parallele Beauftragung des Zertifizierungsdienstleisters durch das Unternehmen aus (bspw. darf der Zertifizierungsdienstleister nicht parallel für das Unternehmen beratend tätig sein, egal zu welchem Fachbereich).</p>	<p>Die Anforderungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind nicht verbindlich oder es wird kein Bezug hierauf genommen.</p>
<p>e) Rotation des Auditor:innen-Teams</p>	<p>Es gibt eine Regelung zur Rotation der Auditor:innen-Teams zwischen jedem Audit, d. h. es zertifizieren immer andere Auditor:innen die jeweilige Betriebsstätte.</p>	<p>Es gibt eine Regelung zur Rotation der Auditor:innen-Teams nach einem gewissen Auditintervall, d. h. es zertifizieren nach einem gewissen Intervall immer andere Auditor:innen die jeweilige Betriebsstätte.</p>	<p>Es besteht keine Rotationsregelung.</p>
<p>e) Unabhängige Finanzierung des Audits</p>	<p>Die Finanzierung des Audits läuft unabhängig von dem Unternehmen.</p>	<p>Die Auditierungskosten werden in Teilen von der Standardinitiative übernommen.</p>	<p>Die Auditkosten werden in voller Höhe vom Unternehmen getragen.</p>

ANNEX 1

Kriterium 3	Grün	Gelb	Rot
<p><i>Transparenz über die Auditergebnisse</i></p>	<p><i>Die Auditergebnisse werden nachvollziehbar und ausführlich aufbereitet. Sie spiegeln die Perspektiven der unterschiedlichen befragten Stakeholder wider und es findet eine differenzierte Auseinandersetzung statt, wie und warum ein Unternehmen die Kriterien erfüllt oder nicht erfüllt.</i></p>	<p><i>Eine aggregierte Zusammenfassung der Ergebnisse für jedes Standardkriterium liegt vor, diese ist jedoch unzureichend differenziert bzw. es ist insbesondere bei einer positiven Bewertung nicht klar ersichtlich, warum es zu dieser kam. Es liegt eine Übersicht vor, welche Stakeholder in das Audit eingebunden wurden.</i></p>	<p><i>Es liegt kein Auditbericht vor oder er ist so aggregiert, dass nicht klar erkennbar ist, welche Kriterien bewertet wurden.</i></p>
<p><i>Taktung der Audits</i></p>	<p><i>An dieser Stelle wurde keine Bewertung vorgenommen, da es in der Literatur unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, wie oft ein Audit durchgeführt werden sollte. Insbesondere anspruchsvolle Audits haben auch einen erhöhten zeitlichen Aufwand für Rechteinhaber:innen zur Folge.</i></p>		

TABELLE 2 Kriterien Beschreibung und Bewertungsraster Kategorie CAPs

Kriterien	Grün	Gelb	Rot
1) <i>Einbeziehen Betroffener in die Formulierung der CAPs</i>	<i>Standard fordert konkret, dass Rechteinhaber:innen in die Formulierung der CAPs einbezogen werden.</i>	<i>Rechteinhaber:innen müssen (nach Audit-Kriterium Nummer 1 (Bewertung grün oder gelb)) in die Audits einbezogen werden, tragen somit jedoch nur indirekt zur Definition der Zielhorizonte der CAPs bei.</i>	<i>Es wird nicht gefordert, dass Rechteinhaber:innen in die Formulierung der CAPs nach den bei Audit-Kriterium 1 gelisteten Aspekten in das Audit einbezogen werden.</i>
2) <i>Einbeziehen Betroffener zur Bewertung der Erfüllung der CAPs</i>	<i>Es wird explizit genannt, dass Rechteinhaber:innen in das Monitoring der Umsetzung der CAPs mit einbezogen werden.</i>	<i>Rechteinhaber:innen müssen in die Auditdurchführung und die Darstellung der Ergebnisse eingebunden werden und erhalten grün oder gelb in der Kategorie I des Audits.</i>	<i>Rechteinhaber:innen müssen weder explizit in das Monitoring der Umsetzung der CAPs noch in das Audit eingebunden werden. Falls eine Einbindung in die Audits gewünscht wird, entspricht sie jedoch nicht den in Audit-Kriterium 1 beschriebenen Kriterien.</i>
3) <i>Keine Vergabe des Zertifikats bei Nonkonformität</i>	<i>Zertifikat wird erst vergeben, wenn alle Nonkonformitäten beseitigt sind.</i>	<i>Das Zertifikat darf erst vergeben werden, wenn größere Nonkonformitäten beseitigt wurden und ein klarer Plan mit konkreten Zielen zur Umsetzung weniger schwerer Nichtkonformitäten vorliegt, die offengelegt werden.</i>	<i>Zertifikat wird trotz größerer Nonkonformitäten vergeben oder es wird kein Plan und Deadline zum Umgang mit kleineren Nonkonformitäten offengelegt.</i>

ANNEX 1

TABELLE 2 Fortsetzung

Kriterien	Grün	Gelb	Rot
4) Verbindliche, klare und angemessene Fristen zur Umsetzung der CAPs	Abweichungen vom Normkatalog (Nonkonformitäten) werden in verschiedene Kategorien je nach Schweregrad eingeteilt und schwere Abweichungen müssen kurzfristig, mindestens innerhalb von 3 Monaten, beseitigt werden. Ansonsten muss das Zertifikat ausgesetzt oder das Unternehmen suspendiert werden. Weniger schwere Verstöße müssen innerhalb eines Jahres beseitigt werden.	Es gibt eine Einteilung verschiedener Schweregrade der Verstöße und dafür spezifische Deadlines. Schwere Verstöße müssen innerhalb eines halben Jahres beseitigt werden, ansonsten wird das Zertifikat ausgesetzt. Gründe für die Verlängerung einer Deadline bei geringeren Nonkonformitäten werden nicht genau definiert.	Bezüglich der Deadlines wird nicht durch Schweregrad der Verletzung unterschieden und/oder auch für gravierende Nonkonformität ist keine Deadline unter einem Jahr vorgesehen. Gründe für die Verlängerung einer Deadline auch bei schweren Nonkonformitäten werden nicht genau definiert.
5) Ausschluss oder Suspendierung des Unternehmens bei Nichteinhaltung der CAPs innerhalb einer nachvollziehbaren Frist	Es gibt klare Fristen (im oben genannten Zeitrahmen) zur Umsetzung der CAPs und es erfolgt ein Ausschluss, falls Nonkonformitäten im vorgegeben Zeitraum nicht beseitigt werden. Gründe für eine mögliche Verlängerung einer Deadline zur Umsetzung von CAPs müssen definiert und Nonkonformitäten von Dritten in differenzierter Form einsehbar sein.	Es gibt klare Fristen zur Umsetzung der CAPs und es erfolgt ein Ausschluss falls Nonkonformitäten im vorgegeben Zeitraum nicht eingehalten werden. Es gibt Unklarheit bezüglich der Deadline zur Umsetzung von kleinen Nonkonformitäten.	Es gibt keine klare Kommunikation über Suspendierung und unklare Flexibilität bei Verlängerung der Deadline auch bei schwerwiegenden Verstößen oder mehr als ein Jahr die Möglichkeit, ein Zertifikat auch bei groben Regelverstößen zu behalten.

ANNEX 1

Kriterien	Grün	Gelb	Rot
<p>6) Transparenz über Umsetzung der CAPs</p>	<p>Die CAP-Ergebnisse werden nachvollziehbar und ausführlich aufbereitet. Es ist erkennbar, welche Nonkonformitäten in welchem Zeitrahmen und durch welche Maßnahmen adressiert werden müssen und wie sie umgesetzt werden. Sie zeigen auf, wo und wie Rechteinhaber:innen einbezogen wurden und werden und sind nicht nur für Mitglieder einsehbar.</p>	<p>Die CAP-Ergebnisse werden in aggregierter Form veröffentlicht, es ist jedoch einsehbar, wo Non-konformitäten liegen und bis wann sie angegangen werden müssen. Diese Information liegt nicht nur bei Ausschluss oder dann vor, wenn eine Verlängerung der Umsetzungsfrist genehmigt wurde und ist auch für Nichtmitglieder des Standards zugänglich.</p>	<p>CAPs sind auch in aggregierter Form nicht für Nichtmitglieder zugänglich.</p>

ANNEX 1

TABELLE 3 Kriterien Beschreibung und Bewertungsraster Kategorie Beschwerdemechanismus

Kriterium 1	Grün	Gelb	Rot
Der Standard fordert einen effektiven BM entsprechend der UNGP-Effektivitätskriterien von den Unternehmen ein	Der Standard fordert einen Beschwerdemechanismus gemäß den Effektivitätskriterien der UNGP und leitet hieraus konkrete Umsetzungsanforderungen für die Unternehmen ab.	Der Standard fordert einen Beschwerdemechanismus gemäß den Effektivitätskriterien der UNGP, leitet jedoch keine konkreten Umsetzungsanforderungen für die Unternehmen ab.	Kein Bezug zu den Effektivitätskriterien der UNGP.
Kriterium 2	Grün	Gelb	Rot
Beschwerdemechanismus der Standardinitiative ist legitim und berechenbar	Max. eine gelbe Kategorie, keine rote Kategorie.	Max zwei rote Kategorien, wenn eine grüne Kategorie jeweils eine rote Kategorie kompensieren kann.	Mehr als zwei rote Kategorien oder wenn zwei rote Kategorien nicht durch grüne Kategorien ausgeglichen werden können.
a) Unabhängige Prozessleitung durch eine dritte Partei	Der Beschwerdeprozess wird von einem unabhängigen Expertengremium geleitet und nicht von der Standardinitiative selbst.	Die Prozessleitung wird von einem Konsortium an Akteur:innen durchgeführt, indem mindestens eine unabhängige externe Partei vertreten ist. Die Beschwerdeführenden haben das Recht, der Auswahl der externen Partei zu widersprechen.	Es muss keine externe und unabhängige Partei an der Prozessleitung verpflichtend beteiligt werden.
b) Das Verfahren kann von den Beschwerdeführenden angefochten werden	Das Verfahren kann von allen Akteur:innen angefochten werden.	Das Verfahren kann von allen Akteur:innen unter Einschränkung angefochten werden, z. B. wenn neue Beweise vorliegen.	Das Verfahren und das Ergebnis kann nicht angefochten werden.

ANNEX 1

Kriterium 2	Grün	Gelb	Rot
<p>c) Beschwerdefälle zu besonders schwerwiegenden Vorwürfen von MR-Verletzungen werden eskaliert, d. h. schnell behandelt</p>	<p>Es gibt einen standardisierten und ausformulierten Prozess, der Hilfestellung und eine prioritäre Beschwerdebearbeitung im Falle von besonders schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder/und in akuten Bedrohungslagen vorsieht.</p>	<p>Der Standard nimmt Bezug auf eine mögliche ad-hoc Priorisierung von Beschwerdefällen im Falle von besonders schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder akuten Bedrohungslagen, ohne eine standardisierte und verpflichtende Vorgehensweise zu definieren.</p>	<p>Es wird kein Bezug genommen auf eine Priorisierung von Beschwerdefällen im Falle von besonders schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder akuten Bedrohungslagen.</p>
<p>d) Unternehmen wird der Standard entzogen, sollten sie der ausgehandelten Wiedergutmachung nicht nachkommen</p>	<p>Nicht-Erfüllung der ausgehandelten Ergebnisse führt laut Standard-Dokument zur Aberkennung des Standardzertifikats bei den entsprechenden Unternehmen.</p>	<p>Nicht-Erfüllung der ausgehandelten Ergebnisse kann laut Standard-Dokument zur Aberkennung des Standardzertifikats bei den entsprechenden Unternehmen führen, muss aber nicht. Der Standard verweist auf weitere Sanktionsmechanismen und buchstabiert diese aus.</p>	<p>Es wird nicht explizit die Aberkennung des Standards als Sanktionsmechanismus genannt.</p>

ANNEX 1

TABELLE 3 Fortsetzung

Kriterium 3	Grün	Gelb	Rot
<p>Beschwerdemechanismus der Standardinitiative ist zugänglich</p>	<p>Max. eine gelbe Kategorie, keine rote Kategorie.</p>	<p>Max zwei rote Kategorien, wenn eine grüne Kategorie jeweils eine rote Kategorie kompensieren kann.</p>	<p>Mehr als zwei rote Kategorien oder wenn zwei rote Kategorien nicht durch grüne Kategorien ausgeglichen werden können.</p>
<p>a) Der Beschwerdemechanismus kann von allen potenziell Betroffenen genutzt werden</p>	<p>Der Zugang zum Beschwerdemechanismus ist für alle potenziell betroffenen Gruppen offen, es findet keine Einschränkung a priori durch das Standard-Dokument statt. Auch Hinweisgeber:innen können Beschwerden über den Mechanismus einreichen, zumindest wird diese Option nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Der Zugang zum Beschwerdemechanismus ist für alle potenziell betroffenen Gruppen offen, es findet keine Einschränkung a priori durch das Standard-Dokument statt. Der Beschwerdemechanismus ist nicht für Hinweisgeber:innen offen.</p>	<p>Der Beschwerdemechanismus ist auf einzelne (potenziell) betroffene Gruppen beschränkt.</p>
<p>b) Der Beschwerdemechanismus wird bei den potenziellen Nutzer:innen bekannt gemacht</p>	<p>Der Standard formuliert Strategien und Maßnahmen zur Bekanntmachung des eigenen Beschwerdemechanismus bei den potenziell betroffenen Akteursgruppen der nach dem Standard zertifizierten Minen. Hierbei wird Bezug genommen auf konkrete Anforderungen, um dem jeweiligen Kontext (z. B. sprachlich, kulturell) gerecht zu werden.</p>	<p>Der Standard verweist auf Maßnahmen zur Bekanntmachung des Beschwerdemechanismus im Rahmen des Audits, ohne jedoch konkrete Mindestanforderungen zu definieren.</p>	<p>Der Standard hat keine oder unzureichend spezifische Anforderungen (keine Nennung spezifischer und/oder verpflichtender Maßnahmen) zur Verbreitung des Beschwerdemechanismus.</p>

ANNEX 1

Kriterium 3	Grün	Gelb	Rot
<p>c) Digitale Zugänglichkeit des Beschwerdemechanismus (sichtbare Bewerbung auf Homepage und Darstellung in unterschiedlichen Sprachen)</p>	<p>Der Beschwerdemechanismus wird auf der Startseite des Standards in unterschiedlichen Sprachen und deutlich sichtbar beworben, d. h. Informationen über den Mechanismus sind zielgruppenadäquat (in unterschiedlichen Sprachen) und vereinfacht aufbereitet.</p>	<p>Der Beschwerdemechanismus wird über die Startseite nicht prominent beworben, ist aber über diese in wenigen Klicks erreichbar. Informationen über den BM werden vereinfacht aufbereitet, ohne dass sprachliche Barrieren berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Beschwerdemechanismus ist nur über Unterseiten zu finden oder über ein extra Formular erreichbar. Es werden keine Informationen über den BM aufbereitet, diese sind nur den Standard-Manualen zu entnehmen.</p>
<p>d) Analoge Zugänglichkeit und mündliche Beschwerdeeinreichung ist möglich</p>	<p>Es existiert eine Hotline und eine lokale Anlaufstelle in Nähe der zertifizierten Betriebsstätten, bei denen Beschwerden mündlich und/oder schriftlich (z. B. per Brief) eingereicht werden können.</p>	<p>Es existiert eine funktionierende Telefonhotline zur Einreichung von mündlichen Beschwerden.</p>	<p>Es existiert keine analoge Beschwerdemöglichkeit, eine mündliche Beschwerdeeinreichung über Telefon ist nicht möglich.</p>
<p>e) Sprachbarrieren werden adressiert und abgebaut</p>	<p>Betroffene können ihre Beschwerde in lokaler Sprache einreichen, ihnen wird zur Einreichung der Beschwerde eine Übersetzung verpflichtend zur Seite gestellt. Der Beschwerdemechanismus wird in Dokumenten der lokalen Sprachen bei den potenziell betroffenen Akteursgruppen beworben.</p>	<p>Betroffene können ihre Beschwerde in lokaler Sprache einreichen und ihnen wird für die Einreichung einer Beschwerde eine Übersetzung in Aussicht gestellt.</p>	<p>Eine Bearbeitung von in lokaler Sprache eingereichten Beschwerden wird nicht gewährleistet.</p>

ANNEX 1

TABELLE 3 Fortsetzung

Kriterium 4	Grün	Gelb	Rot
<i>Beschwerdemechanismus der Standardinitiative ist ausgewogen d. h. adressiert Macht- u. Informationsasymmetrien</i>	<i>Max. eine gelbe Kategorie, keine rote Kategorie.</i>	<i>Max zwei rote Kategorien, wenn eine grüne Kategorie jeweils eine rote Kategorie kompensieren kann.</i>	<i>Mehr als zwei rote Kategorien oder wenn zwei rote Kategorien nicht durch grüne Kategorien ausgeglichen werden können.</i>
<i>a) Die Kosten für die Beschwerdeführung werden vonseiten der Standardinitiativen und/oder der Unternehmen getragen</i>	<i>Die Standardinitiative übernimmt die Kosten für das Beschwerdeverfahren anteilig für die Beschwerdeführenden (potenziell betroffene Akteursgruppen), um die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens zu gewährleisten.</i>	<i>Die Standardinitiative übernimmt Teile der Kosten für das Beschwerdeverfahren für die Beschwerdeführenden (potenziell betroffene Akteursgruppen).</i>	<i>Es wird keine Kostenübernahme für Beschwerdeführende gewährleistet, die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hängt somit von den finanziellen Kapazitäten der betroffenen Gruppe ab.</i>
<i>b) Unterstützung des Beschwerdeprozesses durch die Bereitstellung von Informationen und Expertise</i>	<i>Die Standardinitiative gewährleistet, dass unabhängige Informationen für den Beschwerdeprozess zur Verfügung gestellt werden, indem er Expert:innen einbezieht und/oder Gutachten in Auftrag gibt. Das Standard-Dokument nimmt ausdrücklich Bezug auf entsprechende Maßnahmen und formuliert diese aus.</i>	<i>Nicht anwendbar.</i>	<i>Das Standard-Dokument listet keine verpflichtenden Maßnahmen, die Aufschluss darüber geben, wie der Standard unabhängige Informationen für den Prozess aufbereitet.</i>

ANNEX 1

Kriterium 4	Grün	Gelb	Rot
<p>c) Es existiert ein Verfahren zur anonymen Beschwerdeführung</p>	<p>Beschwerden können anonym eingereicht werden, es existiert ein Verfahren dazu, wie die Anonymität im weiteren Verlauf gewährleistet werden kann.</p>	<p>Beschwerden können anonym eingereicht werden, es existiert kein Verfahren dazu, wie die Anonymität im weiteren Verlauf gewährleistet werden kann.</p>	<p>Beschwerden können nicht anonym eingereicht werden.</p>
<p>d) Beschwerdeführende können sich im Verfahren durch eine Dritte Partei (bspw. Jurist:innen, NROs) Vertreten lassen</p>	<p>Beschwerdeführende können sich vertreten lassen.</p>	<p>Nicht anwendbar.</p>	<p>Beschwerdeführende können sich nicht vertreten lassen oder es wird im Standard-Dokument nicht explizit Bezug hierauf genommen.</p>

ANNEX 1

TABELLE 3 Fortsetzung

Kriterium 5	Grün	Gelb	Rot
<p><i>Beschwerdemechanismus der Standardinitiative und sein Verfahren sind transparent</i></p>	<p><i>Max. eine gelbe Kategorie, keine rote Kategorie.</i></p>	<p><i>Max zwei rote Kategorien, wenn eine grüne Kategorie jeweils eine rote Kategorie kompensieren kann.</i></p>	<p><i>Mehr als zwei rote Kategorien oder wenn zwei rote Kategorien nicht durch grüne Kategorien ausgeglichen werden können.</i></p>
<p><i>a) Informationen über den BM sind für potenzielle Nutzer:innen leicht zugänglich und an den kulturellen Kontext angepasst</i></p>	<p><i>Die für das Beschwerdeverfahren relevanten Informationen wurden zielgruppenspezifisch und in unterschiedlichen Sprachen aufbereitet, sind öffentlich verfügbar und werden den Beschwerdeführenden bei Beschwerdeeinreichung explizit ausgehändigt.</i></p>	<p><i>Die für das Beschwerdeverfahren relevanten Informationen wurden zielgruppenspezifisch aufbereitet ODER das Standard-Dokument zum Beschwerdemechanismus wurde in unterschiedliche Sprachen übersetzt. Die Dokumente sind öffentlich.</i></p>	<p><i>Es existiert weder eine zielgruppenspezifische Aufbereitung der Verfahrensschritte, noch eine Übersetzung des Beschwerdemechanismus-Dokuments des Standards in unterschiedliche Sprachen.</i></p>
<p><i>b) Die formalen Verfahrensschritte sind im Vorhinein festgelegt und öffentlich zugänglich</i></p>	<p><i>Es existiert eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Verfahrensschritte gemäß unterschiedlicher Fallkonstellationen. Das Verfahren ist dadurch für alle Beteiligten nachvollziehbar und es kann sich bei Unregelmäßigkeiten hierauf berufen werden.</i></p>	<p><i>Es existiert eine aggregierte Beschreibung der Verfahrensschritte, es wird nicht auf unterschiedliche Fallkonstellationen eingegangen.</i></p>	<p><i>Es existiert keine detaillierte Beschreibung der einzelnen Verfahrensschritte. Es wird hierdurch keine Nachvollziehbarkeit des Verfahrens in unterschiedlichen Fallkonstellationen gewährleistet.</i></p>

ANNEX 1

Kriterium 5	Grün	Gelb	Rot
<p>c) Die Ergebnisse des Beschwerdemechanismus werden dokumentiert und in aggregierter Form veröffentlicht</p>	<p>Beschwerdefälle werden dokumentiert und öffentlich kommuniziert. Beschwerdeführende werden anonymisiert. Das Dokument ist auf der Webseite des Standards leicht zu finden und die Darstellung ist plausibel und nachvollziehbar, d. h. Beschwerdefälle werden diskutiert und in den Kontext der MR-Verletzung und der ergriffenen Maßnahmen gesetzt. Es wird auf den Umsetzungsstand der Maßnahmen bzw. auf die Leistung von Wiedergutmachungen eingegangen.</p>	<p>Beschwerdefälle werden dokumentiert und öffentlich kommuniziert. Beschwerdeführende werden anonymisiert. Beschwerdefälle werden diskutiert und in den Kontext der MR-Verletzung und der ergriffenen Maßnahmen gesetzt. Es wird auf den Umsetzungsstand der Maßnahmen bzw. auf die Leistung von Wiedergutmachungen eingegangen. Das Dokument ist auf der Webseite des Standards jedoch nicht leicht zu finden oder die Berichterstattung ist nicht gut abgrenzbar in andere Berichtsformate integriert und hierdurch nicht auffindbar.</p>	<p>Es ist keine differenzierte Berichterstattung vorgesehen und/oder das Dokument ist nicht auffindbar.</p>

ANNEX 1

TABELLE 3 Fortsetzung

Kriterium 6	Grün	Gelb	Rot
<i>Der Beschwerdemechanismus der Standardinitiative beruht auf Austausch und Dialog</i>	<i>Alle Kategorien grün.</i>	<i>Mindestens eine Kategorie gelb, keine rote Kategorie.</i>	<i>Mindestens eine rote Kategorie.</i>
<p>a)</p> <p><i>Rechteinhaber:innen (d. h. potenzielle Nutzer:innen des Beschwerdemechanismus) wurden an der Entwicklung des BM beteiligt</i></p>	<p><i>Die Standardinitiative hat potenzielle Nutzer:innen des Beschwerdemechanismus konsultiert und deren Perspektiven in die Entwicklung einfließen lassen. Auf den Prozess wird in öffentlichen Dokumenten dezidiert eingegangen.</i></p>	<p><i>Die Standardinitiative hat Vertreter:innen von potenziellen Nutzer:innen/ Rechteinhaber:innen in den Prozess der Standardentwicklung eingebunden. Es wird nicht explizit darauf eingegangen, wie die Einbindung bei der Konzeption des Beschwerdemechanismus verlaufen ist.</i></p>	<p><i>Es fand keine Einbeziehung von Rechteinhaber:innen oder ihren direkten Vertretungen auf Standardebene statt.</i></p>
<p>b)</p> <p><i>Rechteinhaber:innen (d. h. potenzielle Nutzer:innen des Beschwerdemechanismus) werden an der Evaluation und Weiterentwicklung des BM beteiligt</i></p>	<p><i>Der Standard hat eine Strategie (z. B. im Rahmen eines Review-Prozesses), in der Maßnahmen genannt werden, wie potenzielle Nutzer:innen des Beschwerdemechanismus in eine Evaluation und Verbesserung eingebunden werden.</i></p>	<p><i>Der Standard verfügt über eine Strategie zur Evaluation des Beschwerdemechanismus. Hierin sollen Vertreter:innen von potenziellen Nutzer:innen/Rechteinhaber:innen des BMs eingebunden werden.</i></p>	<p><i>Es bestehen keine öffentlichen Pläne zur Evaluation des Mechanismus und/oder eine Konsultation potenzieller Rechteinhaber:innen und/oder ihrer Vertretungen ist nicht vorgesehen.</i></p>

ANNEX 2

ÜBERSICHT DER AUSGEWERTETEN STANDARD-DOKUMENTE

ASI

ASI Assurance Manual V1 (2017):

<https://aluminium-stewardship.org/asi-standards/asi-assurance-manual/>

ASI Complaints Mechanism V1.0 (2015):

<https://aluminium-stewardship.org/asi-certification/asi-complaints-mechanism/>

ASI Performance Standard V2 (2017):

<https://aluminium-stewardship.org/asi-standards/asi-performance-standard/>

ASI Performance Standard V2 - Guidance (2017):

<https://aluminium-stewardship.org/asi-standards/asi-performance-standard/>

ASI Auditor Accreditation Procedure V1.0 (2015):

<https://aluminium-stewardship.org/wp-content/uploads/2021/09/ASI-Auditor-Accreditation-Procedure-V3-July2021.pdf>

Copper Mark

The Copper Mark Assurance Process (2021):

https://coppermark.org/wp-content/uploads/2021/06/The-Copper-Mark-Assurance-Process_1MAY2021_FINAL_rev.pdf

The Copper Mark Grievance Mechanism (2021):

https://coppermark.org/wp-content/uploads/2021/05/Copper-Mark-Grievance-Mechanism_rev2_6MAY2021_FINAL.pdf

The Copper Mark Assessor Management Procedure (2021):

https://coppermark.org/wp-content/uploads/2021/10/Copper-Mark-Assessor-Management-Procedure_v2_12OCT2021.pdf

ANNEX 2

ICMM

ICMM Validation Guidance (2020):

<https://www.icmm.com/website/publications/pdfs/mining-principles/guidance-validation.pdf>

ICMM Assurance and Validation Procedure (2021):

<https://www.icmm.com/website/publications/pdfs/mining-principles/assurance-and-validation.pdf>

IRMA

The Standard for Responsible Mining V1.0 (2018):

https://responsiblemining.net/wp-content/uploads/2018/07/IRMA_STANDARD_v.1.0_FINAL_2018-1.pdf

Guidance Document for the Standard for Responsible Mining (2019):

https://responsiblemining.net/wp-content/uploads/2019/12/IRMA_Standard-Guidance_Oct2019.pdf

IRMA Certification Body Requirements V1.0 (2019):

https://responsiblemining.net/wp-content/uploads/2020/01/Certification-Body-Requirements_v1.0.pdf

IRMA Issues Resolution System (2020):

https://responsiblemining.net/wp-content/uploads/2020/03/IRMA-Issues-Resolution-System_2020.pdf

Mine Site Assessment Manual:

https://responsiblemining.net/wp-content/uploads/2021/06/IRMA-Mine-Site-Assessment-Manual_June2021.pdf

RS

ResponsibleSteel Standard Version 1.1 (2021):

<https://www.responsiblesteel.org/certification/certification-resources/>

ResponsibleSteel Assurance Manual Version 1.0 (2019):

<https://www.responsiblesteel.org/wp-content/uploads/2019/12/ResponsibleSteel-Assurance-Manual-v1-0.pdf>

ResponsibleSteel Issue Resolution System V2.0 (2020):

<https://www.responsiblesteel.org/wp-content/uploads/2020/06/ResponsibleSteel-Issues-Resolution-System-v2-0.pdf>

RMI

Joint Due Diligence Standard for Copper, Lead, Nickel and Zinc (2021):

http://www.responsiblemineralsinitiative.org/media/docs/standards/Joint-Due-Diligence-Standard_FINAL_09FEB21.pdf

Responsible Minerals Assurance Process (2021):

http://www.responsiblemineralsinitiative.org/media/docs/RMAP%20Assessment%20Procedure_Revised%20January%2029_2021.pdf

RMI Grievance Mechanism (2017):

http://www.responsiblemineralsinitiative.org/media/docs/RMI_Grievance%20Mechanism_Rev2017_Final_v2.pdf

VPSHR

Voluntary Principles on Security and Human Rights Implementation Guidance Tools (2020):

<https://www.voluntaryprinciples.org/wp-content/uploads/2020/08/Implementation-Guidance-Tools.pdf>

SIE FANDEN DIESE PUBLIKATION INTERESSANT?

Wir stellen unsere Veröffentlichungen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung, zum Teil auch unentgeltlich. Für unsere weitere Arbeit sind wir jedoch auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen.

SPENDENKONTO

Bank für Sozialwirtschaft AG

BIC/Swift: BFSWDE33BER

IBAN: DE33 1002 0500 0003 212300

SPENDEN PER SMS

Stichwort „Weitblick“ an 8 11 90 senden und 5 Euro spenden.

MITGLIEDSCHAFT

Werden Sie Fördermitglied (Mindestbeitrag 60 Euro/Jahr) oder stimmberechtigtes Mitglied (ab 150 Euro/Jahr, Studierende ab 120 Euro/Jahr) bei Germanwatch. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Website unter www.germanwatch.org/de/mitglied-werden

Wir schicken Ihnen das Anmeldeformular auf Anfrage auch gern postalisch zu:

Telefon: 0228/604920

E-Mail: info@germanwatch.org

AutorInnen Rebecca Heinz
Johanna Sydow
Florian Ulrich

www.germanwatch.org
E-Mail: info@germanwatch.org

Redaktion Daniela Baum

03/2022
Bestellnr: 22-4-01

Herausgeber Germanwatch e.V.

Diese Publikation kann im Internet
abgerufen werden unter:

Büro Bonn Dr. WernerSchusterHaus
Kaiserstr. 201
D53113 Bonn
Telefon +49 (0)228 / 60 4920
Fax +49 (0)228 / 60 49219

www.germanwatch.org/de/85063

Büro Berlin Stresemannstr. 72
D10963 Berlin
Telefon +49 (0)30 / 57713280
Fax +49 (0)30 / 577132811

Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL
mit Mitteln des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Für den Inhalt dieser Publikation ist alleine Germanwatch verantwortlich.

Germanwatch

„Hinsehen, Analysieren, Einmischen“ – unter diesem Motto engagiert sich Germanwatch für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen und konzentriert sich dabei auf die Politik und Wirtschaft des Nordens mit ihren weltweiten Auswirkungen. Die Lage der besonders benachteiligten Menschen im Süden bildet den Ausgangspunkt unseres Einsatzes für eine nachhaltige Entwicklung.

Unsere Arbeitsschwerpunkte sind Klimaschutz & Anpassung, Welternährung, Unternehmensverantwortung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie Finanzierung für Klima & Entwicklung/Ernährung. Zentrale Elemente unserer Arbeitsweise sind der gezielte Dialog mit Politik und Wirtschaft, wissenschaftsbasierte Analysen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kampagnen.

Germanwatch finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen der Stiftung Zukunftsfähigkeit sowie aus Projektmitteln öffentlicher und privater Zuschussgeber.

Möchten Sie die Arbeit von Germanwatch unterstützen? Wir sind hierfür auf Spenden und Beiträge von Mitgliedern und Förderern angewiesen. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Bankverbindung / Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft AG,
IBAN: DE33 1002 0500 0003 2123 00,
BIC/Swift: BFSWDE33BER

Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.germanwatch.org** oder bei einem unserer beiden Büros:

Germanwatch – Büro Bonn

Dr. Werner-Schuster-Haus
Kaiserstr. 201, D-53113 Bonn
Telefon +49 (0)228 / 60492-0, Fax -19

Germanwatch – Büro Berlin

Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Telefon +49 (0)30 / 57 71 328-0, Fax -11

E-Mail: info@germanwatch.org

Internet: www.germanwatch.org



Hinsehen. Analysieren. Einmischen.

Für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen.